



1/2. 38.



2.

Beleuchtung

der

vermeinten Ansprüche

des

Fürst- und Gräflich Leiningischen Gesamthauses

auf

die Fürstlich Nassauische Reichsgrafschaft

Saarwerden

und Herrschaften

Lahr und Mahlberg.

Frankfurt am Main,

in der Hermannischen Buchhandlung 1792.

Mons parturibat, gemitus immanes ciens;
Eratque in terris maxima expectatio.
At ille murem peperit. Hoc scriptum est tibi,
Qui, magna cum minaris, extricas nihil.

Phædr. fab. Aesop. Libr. IV. Fab. XXII. ex edit. Bipont.

2

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Ausführung §. 1. bis 47. einschliesslich.

A. Allgemeine Erinnerung zu den leiningischen Druckschriften §. 1.

B. Erster Abschnitt, von der Erbfolge in das Allodium, §. 2. bis 44.

a. Von dem Nassauischen Erbfolgerecht überhaupt, §. 2. und 3.

b. Erstes Capitel von der Nassauischen Erbeinigung vom Jahr 1491. §. 4. bis 27.

i. Erster und Hauptgrund des Nassauischen Erbfolgerechts, §. 4.

ii. leiningische Einwendungen dagegen, §. 5.

iii. Widerlegung des ersten Einwands, §. 6. und 7.

1) Aus der Veräußerung der unabgetheilten Hälfte an Fahr und Maßberg vom Jahr 1497. §. 6.

2) Aus den Ehepacten des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und der Gräfin Carharina von Mörs: Saarwerden vom Jahr 1506. eben das.

3) Aus dem sogenannten Nancyer Vertrag vom Jahr 1512. noch das. Fernere Widerlegung des ersten leiningischen Einwands, §. 7.

IV. Widerlegung der zweiten leiningischen Einwendung, oder: Beweis, daß die Nassauische Erbeinigung vom Jahr 1491. auch auf der Contrahenten künftig erwerbende Lande gehe, §. 8. bis 27.

1) Aus der Absicht der Contrahenten, §. 8.

2) Aus dem Herkommen des Nassauischen Hauses, §. 9.

3) Aus dem wörtlichen Inhalt der Erbeinigung, §. 10. und zwar

(a) Aus ihrem Eingang;

(b) Aus den — oben §. 4. angezogenen Stellen;

(c) Aus der Absingung und dem Verzicht der Töchter;

(d) Aus der im Voraus bedungenen — von künftigen Vasallen, Dienern und Untertanen zu leistenden Erbhuldigung.

4) Aus den nachherigen Geständnissen, Erklär- und Handlungen:

(a) Der Contrahenten §. 11. und 12.

aa) Erster, und

bb) zweiter Fall §. 11.

cc) dritter Fall §. 12.

(b) Ihrer Söhne und übrigen männlichen Nachkommen, §. 13. bis 17. wie solches erhellet:

aa) Aus der Hundertheilung vom Jahr 1545. §. 13.

bb) Aus den eidlichen Bestätigungen, von den Jahren 1545. und 1563. das.

cc) Aus dem Testament des Grafen Johann III. von Saarbrücken, §. 14.

dd) Aus der Schenkung vom Jahr 1571. §. 15.

ee) Aus der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde, vom 9ten Oct. 1570. das.

ff) Aus dem ersten — der Weilburgischen Linie ertheilten kaiserlichen Lehenbrief vom Jahr 1575. §. 16.

gg) Aus der den Grafen von Weilburg geleisteten Erbhuldigung, das.

hh) Aus allen bisherigen Successions-Fällen des Nassauischen Hauses, §. 17.

(c) Der Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken und ihrer in das Haus leiningen verheurateten Tochter, §. 18.

(d) Aller vermählten Gräfinnen und Prinzessinnen des Nassauischen Hauses, §. 19.

- 5) Aus allerhöchsten kaiserlichen Befätzig und Belehningen, §. 20.
 6) Aus der Stift Weßischen Belehnung vom Jahr 1557, §. 21.
 7) Aus den eigenen leiningischen — vormals gegen das Hochfürstliche Haus Nassau behaupteten Grundsätzen, §. 22.
 V. Kurze Uebersicht der bisherigen Ausführung und Schlussfolge, §. 23.
 VI. Weitere Befätzigung des ausgeführten §. 24. bis 27.
 C. Zweites Capitel, von dem Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen, §. 28. bis 40.
 I. Zweiter Grund des Nassauischen Erbfolgerechts §. 28.
 II. Leiningische Einwendungen dagegen, §. 29.
 III. Widerlegung der ersten leiningischen Einwendung, §. 30.
 IV. — — — der zweiten §. 31. bis 35.
 V. — — — der dritten §. 36.
 VI. — — — der vierten §. 37. bis 39.
 VII. — — — der fünften §. 40.
 d. Drittes Capitel, von dem Testament, der Schenkung und wirklichen Uebergabe des Grafen Johann III. von Nassau, §. 41. bis 44.
 I. Dritter, vierter und fünfter Grund des Nassauischen Erbfolgerechts, §. 41.
 II. leiningische Einwendungen, §. 42.
 III. Widerlegung der ersten leiningischen Einwendung §. 43.
 IV. — — — der zweiten §. 44.
 C. Zweiter Abschnitt, von der Erbfolge in Ansehung der Lehen, §. 45. bis 47.
 1) Ueberhaupt §. 45.
 2) Von den Reichslehen insonderheit, §. 46.
 3) Von den Kurtrierischen Lehen, §. 47.
 4) Von den Weßischen, das.
 III. Beschluß, §. 48.



Einleitung.

Es ist nicht zu läugnen, daß die in dem letztverwichenen Jahre (1790.) erschienenen Druckschriften:

Beurkundete Ausführung derer Rechtsansprüche auf die Reichsgrafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg von Seiten des Hochfürst- und Hochgräflich Leiningischen Gesandtenhauses etc. und

Nachtrag zu der beurkundeten Ausführung derer Rechtsansprüche auf etc.

die Aufmerksamkeit des gelehrten deutschen Publikums erregt haben, nicht weil diese Druckschriften für unwiderlegbar gehalten worden, sondern weil sie uralte Nassauische Besitzungen von großer Wichtigkeit zum Gegenstande haben. Wenn daher in der Vorrede zu dem Leiningischen Nachtrag angeführt wird, daß die allgemeine Stimme des unparteiischen Publikums der leiningischen gerechten Sache durchgängigen Beifall geschenkt, daß allgemeiner Beifall des unparteiischen Publici und solcher erleuchteter Männer, die ohne Vorurtheil das Ganze in seinen wahren Gesichtspunkt zu stellen und daher zu beurtheilen fähig sind, den richterlichen Ausspruch schon im Voraus zum dießseitigen (Leiningischen) Vortheile bestimmet hätten; so muß solches nur von dem partheiischen Publikum und unerleuchteten Männern verstanden werden. Ein unpartheiisches Publikum, erleuchtete Männer beurtheilen eine Sache nie nach einer einseitigen Vorstellung, sondern haben die goldene Regel: audiatur & altera, stets vor Augen. Wer dieses auch in der unterliegenden wichtigen Streitsache beobachtet hat, darf nun über eine voreilige und falsche Beurtheilung der Sache nicht erröthen, seitdem das Hochfürstliche Haus Nassau seine — bei dem kaiserlichen Reichsammergericht und dem kurrheinischen Lehnshof zu Coblenz vor einigen Monaten übergebene Schriften durch deren Abdruck in das Publikum gebracht hat. Dann! es ist darinnen überzeugend ausgeführt, daß die Herrschaften Lahr und Mahlberg Leiningischer Seits nie in gerichtlichen Anspruch genommen, folglich eine etwaige Regredientklage in einem Zeitraum von 217 Jahren längstens verjähret für eins und fürs andere, daß das Haus Leiningen mit seinem ungegründeten Anspruch auf die Grafschaft Saarwerden, und zwar nicht blos in Abtich des Eigenthums, sondern auch in Ansehung der Lehnstücke durch eine — nach defert gewordener Revision nunmehr rechtskräftige Cammergerichtsurteil vom 7^{ten} Jul. 1629. gänzlich abgewiesen worden.

Su denjenigen, welche über ihr voreiliges Urtheil zu erröthen haben, gehöret vorzüglich der vorgebliche Verfasser obangezogener Leiningischer Druckschriften, der, so weit seine Bekanntheit reicht, münd- und schriftlich versichert hat, daß das Hochfürstliche Haus Nassau jenen Druckschriften schlechterdings nichts erhebliches entgegensetzen könne. Daß er so weder als ein unpartheiischer noch als ein erleuchteter Mann geurtheilt habe, wird er nunmehr selbst einsehen; daß er aber auch, zumal als ein geborner Saarbrücker, gegen das Altfürstliche Haus Nassau

sich dadurch gröblich verkehlet, daß er sich mehrere unziemliche und beleidigende Ausdrücke gegen Hochdasselbe in mehrgedachten Leiningischen Druckschriften erlaubt hat, müßte ihm öffentlich gesagt werden, wann er der wirkliche Verfasser derselben wäre.

Die neuere Nassauische Exhibita und deren zur Belehrung des Publikums gefehlene Abdruck lassen nicht erwarten, daß das Hochfürstliche Haus Nassau die Leiningische Impressa vom vorigen Jahr jemals widerlegen und dem Publikum diejenigen Gründe vorlegen werde, welche der Leiningischen intervention entgegen gesetzt worden sind und die absolutorium vom 7^{ten} Jul. 1629. veranlaßt haben. Vor dem höchsten Reichsrichter auf die vor anderthalbhundert Jahren entschiedene Hauptsache sich von neuem einzulassen, würde unflug und nicht zu entschuldigend seyn; solches aber vor dem Publikum zu thun, dazu hat Hochgedachtes fürstliche Haus ebenfalls keine Bewegursachen, da Hochdasselbe keine gerechete Sache nicht vor dem Publikum, sondern vor dem Richter zu verfechten hat.

Diese Betrachtungen haben den Verfasser gegenwärtiger Beleuchtung bewogen, den Umrund der aufgewärmten Leiningischen Ansprüche auf die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Laht und Nahlberg aufzudecken und das unparteiische Publikum zu überzeugen, daß das Nassauische Erbsolgerecht auf nurgedachte Lande, somit die Cammergerichtsurtel vom 7^{ten} Jul. 1629. welche dieses Erbsolgerecht bestätigt hat, auf ohnumstößlichen Gründen beruhen. Des Verfassers kleine Sammlung ungedruckter Urkunden setzt ihn hierzu in Stand, und da jeder Leser von selbst ermessen wird, daß die Nassauische Archive noch eine Menge anderer dahier einschlagender Urkunden enthalten werden; so ist mit Grund zu vermuthen, daß, wenn das Hochfürstliche Haus Nassau in dem Fall wäre, sein angefochtenes Erbsolgerecht von neuem zu rechtfertigen, dasselbe mit ungleich mehreren Gründen, als gegenwärtige Ausführung enthält, würde unternützt werden können. Der Verfasser versichert übrigens auf alles, was seinem ehrlichen Mann heilig ist, daß er kein gedungener Schriftsteller ist, ja daß kein gedachtes fürstliches Haus, dessen Räte und Diener von seinem Vorhaben keine vorgängige Nachricht gehabt haben und von dieser Druckschrift nicht weißer, als nach ihrer Erscheinung, einige Wissenschaft erhalten sollen.

Ausführung.

S. 1.

Der Herr Verfasser der so rubricirten beurkundeten Ausführung und deren Nachtrags hat sein Gebäude auf falsche Thatsachen gezeuget und daraus falsche Schlußfolgen gezogen. In von Paragraph zu Paragraph zu widerlegen, würde eine undankbare Arbeit seyn und die Bogenzahl gegenwärtiger Druckschrift bis zu einem starken Solitanten vermehren. Man wird daher nur die Grundpfeiler seines Gebäudes angreifen, die falsche Urtheilstellungen, worauf dasselbe ruhet, entdecken, das Nassauische Erbsolgerecht vollständig beweisen, und alsdann jedem unbefangenen Leser überlassen, die beurkundete Ausführung und deren Nachtrag damit zu vergleichen. Man übergeht daher und läßt auf seinem Werth und Unwerth beruhen, was in der Vorrede, Einleitung und Prozeßgeschichte gesagt worden ist, zumal dasselbe auf die Hauptsache keinen, oder doch nur einen geringen Einfluß hat. Nur findet man zu dem S. 14. und 15. der beurkundeten Ausführung zweierlei anzumerken für nöthig, einmal, daß deren erdichteter Inhalt sich aus dem nachfolgenden von selbst widerlegt,

legt, und sodann, daß man Leiningischer Seits mit denen auf Montag nach dem Sonntrage Exaudi 1574. angeblich geschehenen Vorstellungen ohne Zweifel hervorgerickt seyn würde, wann nicht ihr Inhalt wider Leiningen bewiese.

Erster Abschnitt.

Von der Erbfolge in das Allodium.

Von dem Nassauischen Erbfolgerecht überhaupt.

Graf Philipp II. und sein Enkel Graf Ludwig von Nassau-Weilburg errichteten mit ihrem Vetter, Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, auf Freitag nach St. Lucienstag 1491. eine Erbvereinigung des wesentlichen Inhalts, daß, wenn eine ihrer Linien im Mannsstamm erlöschen würde, die andere noch blühende in sämtliche Lande der ausgestorbenen Linie succediren, und daher die Töchter des Hauses mit Geld abgefunden werden und auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche, und Schwesterliche Erbschaft, auf alle Bei- und Nebenanfälle eidlichen Verzicht leisten sollten. Dieser Erbverein wurde von den hohen Papisten selbst und in der Folge von ihren Söhnen beschworen, auch von allen Römischen Kaisern bestätigt. Es hat auch die in das Haus Leiningen vermählte Gräfin Catharina von Nassau-Saarbrücken, eine Tochter des einen der Hauptpapisten Grafen Johann Ludwig, bei ihrer Vermählung den erbvereinmäßigen eidlichen Verzicht ohne Anstand geleistet, und ihr Bruder, Graf Johann III. als der letzte Graf der Altsaarbrückischen Linie, kein Bedenken getragen, nicht nur seine Stammväterin der Weilburgischen Linie durch ein Testament vom Jahr 1563. und eine Schenkung vom Jahr 1571. in Befolg der Erbvereinigung zu seinen Nachfolgern zu ernennen, sondern auch denselben bei seiner Lebzeiten die von seiner Mutter an das hohe Haus Nassau-Saarbrücken gebrachte Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg in wirklichen Besitz und Genuß einzuräumen und zu übergeben.

Dieses sind die Gründe der Nassauischen Succession in das Allodium kaum gedachter Lande. Sie sind mehr als zureichend, die ungegründete leiningische Ansprüche völlig zu entkräften. Ja! die Erbvereinigung vom Jahr 1491. ist allein vermögend, die Nassauische Erbfolge in das Allodium zu begründen und gegen die leiningische Anfechtung zu sichern. Dann! geheer dieselbe nicht bloß auf der Contrahenten damalige Besitzungen, sondern auch auf ihre künftige Erwerbungen, so kommt es 1) nicht mehr darauf an, ob und wie die in das Haus Leiningen vermählte Gräfin Catharina von Nassau Verzicht geleistet habe, und 2) kann dem Grafen Johann III. von Saarbrücken die Verzicht, seine Lande denjenigen seiner Stammväterin, welchen die Erbfolge nach jener Erbvereinigung ohne dies gebührt, bei seinen Lebzeiten zu übergeben, nicht widersprochen werden.

§. 3.

Wie es solemnach auf richtige Erklärung des Nassauischen Erbvereins vom Jahr 1491. vornemlich ankommt, und was demnachst von dem Verzichtbrief der an Graf Emich IX. von Leiningen vermählten Gräfin Catharina von Nassau, von dem Testament und der Schenkung des Grafen Johann III. von Nassau-Saarbrücken und der wirklichen Uebergabe der in Fragen stehenden Lande angeführt werden wird, ebenfalls nur eine richtige Auslegung der einschlagenden Urkunden ist: so ist die leiningische Behauptung, daß die Entscheidung der Nassauischen dem leiningischen Anspruch entgegen gesetzten Einwendungen mehr auf der Erörterung von Rechtsfragen, als auf Erforschung

der faktischen Umstände beruhe, grundfalsch; indem es sich vielmehr umgekehrt verhält. Man wird daher weder unnütze Rechtsfragen aufwerfen, noch weniger selbst prüfen, als welches ein Geschäft müßiger Köpfe ist; sondern nur das anführen, was zum richtigen Verstand derjenigen Urkunden gereicht, worinnen das Hochfürstliche Haus Nassau sein Erbfolgerecht gründet.

Erstes Capitel.

Erstes Capitel.

Von der Nassauischen Erbtheilung vom Jahr 1491.

§. 4.

Erster und Hauptgrund des Nassauischen Erbfolgerechts. Das Hochfürstliche Haus Nassau hat sein Erbfolgerecht auf die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg aus der Nassauischen Erbtheilung vom Jahr 1491. hergeleitet, vermög deren eine Linie der andern, bei ihrer Erlöschung im Mannstamm, nicht nur in die damals besessene Lande, sondern auch in die künftige Erwerbungen succediren solle. Da dieselbe vorläufig in öffentlichem Druck erschienen und unter andern der Nassauischen Stammscheffel vom Jahr 1744. beigebracht ist, so wird man sie dahier nicht beilegen, sondern nur die hieher gehörigen Hauptstellen daraus anführen, welche wörtlich also lauten:

Ob es sich begehre, daß wir Graf Philips und Graf Ludwig beide vorgenannte Todes abgingen, und unser keiner keinen Erben Mannspersonen von Im oder seinen nachkommenden blut Ehlich geboren Graven zu Nassau und Saarbrücken lassen, also daß der Stamm von unser absteigenden Linien der Mannspersonen sterben würde, so sollen alle und jegliche unsere Schlosse, Stette, pferge, plätze, Dörffer undt das unser, wir nach uns lassen werden, auch Mannschafft, Pfandschafft und Lebensschafft mit aller und jeglicher Zugehörung die wir uff beide siren des Rhyns haben, oder nachmahls überkommen möchten, es sey egen oder lehen, mit aller Herrlichkeit, Derteit, Gerichten, Wasser, Walden und anders wie das nahmen haben mag, nichts usgenommen, uff unsern lieben Vetteren Graven Johann Ludwig kommen und fallen, und Inen inwerden zu seyn, und volgen, undt die amts lude, diener undt fassen; Mannschafft undt Underthanen unser Grafschafft undt Herrschafft, wo und wie die genant undt gelegen sind, sollen als dann ic.

Desgleichen: Ob sich begehre, daß wir Graven Johann Ludwig Todes abgeen, undt keinen Erben Mannspersonen von uns oder unser Nachkommen blute ehlich geborn Graven zu Nassau undt Saarbrücken lassen, also daß der Stamm von unser absteigenden Linien der mannspersonen usher sterben würde so sollen alle undt igliche unsere Schlosse, Stette, Pleze, Dörffer undt das unser wir nach uns lassen würden, auch Mannschafft, Pfandschafft und Lebensschafft mit aller und jeglicher Zugehörung, die wir uff beyde sirt des Rhyns haben oder nachmahls überkommen möchten, es sey eigen oder lehen mit aller Herrlichkeit, Oberkeit, Gerichten, Wasser, Walden und anders wie das nahmen haben mag, nichts usgenommen, uff unsern obgenannten lieben Vetteren Graven Philips undt seynen Erben kommen undt fallen undt Inen inwerden zu seyn undt volgen undt die Amts lude, Diener Undt fassen, Mannschafft undt Underthanen unser Grafschafft undt Herrschafft wo undt wie die genant undt gelegen sind, sollen alsdann ic.

Mit

ſie ihm auch durch den Nancyer Vertrag vom Jahr 1512. wirklich überlaſſen, ja darinnen noch weiter bedungen worden, daß, wenn beide Contractanten mit Hinterlaſſung verſterben würden, beiderſeits Erben, es möchten Söhne oder Töchter ſeyn, ſuccediren ſollten. Wie hätte alles dieſes geſchehen, wie hätte ſen Graf Johann Ludwig und ſeine Gemalin Catharina durch den weitem Vertrag von Freitag nach Miſericordias, Domini 1513. in die Gemeinſchaft der Reichſchelehen aufgenommen werden können, wenn die Lande ein wirkliches Familienfideicommiß geſeyen wären, da doch der Mörs-Saarwärdiſche Mannſtamm noch florirte!

Auch die in dem Nancyer Vertrag beiden Theilen nachgelaffene Veräußerung ihrer Landesportionen widerlegt das vorgebliche Fideicommiß. Dieſem iſt der wechſelſeitig vorbehaltene Verkauf nicht entgegen, indem daraus ein ſtilſchweigendes Fideicommiß mit nichten folget. Eben ſo wenig kann aus der weitem Verabredung, daß die Veräußerung an einen Fremden anders nicht denn auf Wiederlöſung geſchehen ſollte, damit die Graſſchaft Saarwerden in der Familie erhalten würde, auf ein ſtilſchweigendes Fideicommiß geſchloſſen werden. Beide Theile hatten hierbei keine andere Abſicht, als daß die vertheilte Lande in der Folge wieder an einen Beſitzer kommen möchten, es geſchehe nun in der Mörs-Saarwärdiſchen oder in der Naſſau-Sarbrückeriſchen Familie. Letzeres iſt auch im Jahr 1527. wirklich erfolgt und noch jezo beſitzt das hochfürſtliche Haus Naſſau alle — durch den Nancyer Vertrag abgetheilte Lande beſtimmen und ungetheilt, mithin iſt die Abſicht dieſes Vertrags und die Intention der Contractanten völlig erreicht.

§. 7.

Fortgeſetzte Wi. Nehmen wir aber auch den nicht vorhandenen Fall, daß die beſagte Lande bis zum Jahr 1512. ein Familienfideicommiß geſeyen ſeyen, auf einen Augenblick an, ſo würde doch für den ſelben Einwand. Leiningeriſchen Anſpruch nichts vortheilhafes daraus folgen — einmal weil die fideicommiſſariſche Eigenſchaft der Lande durch den Nancyer Vertrag ipſo facto wäre aufgehoben worden, da die zwiſchen dem Grafen Jacob von Saarwerden und ſeines verlebten Bruders Tochter, der Gräfin Catharina von Saarbrücken, geſchehene erbliche Vertheilung, ſo wie die pactirte fünfſrige anderweite Vertheilung zwiſchen den beiderſeitigen Erben beiderlei Geſchlechtes der Natur eines Familienfideicommiſſes widerſpricht; ſodann weil die Gräfin Catharina von Leiningen mit nichten die letzte des Mörs-Saarwärdiſchen Stammes, ſondern eine geborne Gräfin von Naſſau-Saarbrücken geſeyen iſt. Lange vor ihrer Vermählung an Grafen Emich IX. von Leiningen, nemlich im Jahr 1527. war der Mörs-Saarwärdiſche Mannſtamm ausgeſtorben, und ſchon damals hörte jeder etwaige fideicommiſſariſche Verband auf, alle etwaige Mörs-Saarwärdiſche Familiengeſetze hatten ein Ende und ihre verbindliche Kraft verloren. *) Die lange vor dem Jahr 1527. in das Haus Naſſau vermählte Gräfin Catharina von Mörs-Saarwerden war ultima ſue gentis, brachte alle damalige Mörs-Saarwärdiſche Lande an hochgedachtes Haus, und dieſe Lande waren zur einen Hälfte vom Jahr 1512. und zur andern vom Jahr 1527. an nicht mehr Mörs-Saarwärdiſche, ſondern Naſſauſche Beſitzungen. Die Gräfin Catharina von Leiningen ſtamme ſo wenig von Mörs-Saarwärdiſchem Geblüt ab, als wenig die Kinder des jetzigen Königs in Preußen aus Braunſchweigſchem und reſpective Heſſen-Darmſtädtiſchem Geblüt abſtammen. Sie hatte vielmehr ihre Abſtammung aus Naſſauſchem Geblüt und war durch ihre Geburt an die Naſſauſche Haus-Verträge, wie jede andere Naſſauſche Tochter, verbunden, die Mutter mochte ſeyn wer ſie wollte.

*) Pacta enim & leges familiae deſumunt & intereunt ultimo eius deſumto, quia tunc ipſa gens & familia deſicit. Per notor.

§. 8.

Widerlegung des
zweiten Leininger-
schen Einwands,
oder Beweis, daß
die Nassauische
Erbeinigung vom
Jahr 1491 auch auf
das interventivische
Haus Leiningen
künftig zu erwor-
bende Lande gehe.

Urn den zweiten Leiningischen Einwand zu widerlegen, muß bewiesen werden, daß die Nassauische Erbeinigung vom Jahr 1491. nicht bloß auf der Contrahenten damals besessene Lande, sondern auch auf ihre künftige Erwerbungen gehe. Dieser Beweis kann und soll so vollständig geführt werden, daß das interventivische Haus Leiningen dessen Entkräftung nicht weiter versuchen wird.

1) Aus der Absicht

der Contrahenten war ein Sohn des Grafen Philipp I. und der andere Contrahent Graf Johann Ludwig ein Bruders-Sohn. Beide stammten also so wie der Mitcontrahent Graf Ludwig von Weilsburg, ein Enkel des zuerst gedachten Grafen Philipp II. von Graf Philipp I. ab. Keiner dieser Contrahenten besaß im Jahr 1491. selbst erworbene, sondern nur die von Graf Philipp I. zurück gelassene Lande. Um sich in Absicht derselben die wechselseitige Erbfolge zu verschaffen, hatten sie eine neue Erbeinigung nicht nöthig, da sie deshalb theils durch die in §. 26. und 27. der beurkundeten Ausführung angeführte deutsche Successionsrechte und theils durch vorhergehende Theilungsverträge und Herkommen hinlänglich gesichert waren. Ihre Absicht konnte also unmöglich nur dahin gehen, sich der ihnen ohnehin zugestandenen Erbfolge in die altoäckerliche Lande zu verschaffen, sondern war vielmehr keine andere und konnte keine andere seyn, als daß sie einander auch in den künftigen Erwerbungen succediren sollten, es möchten selbige bereits in wirklichen Erbgang gekommen seyn oder nicht.

§. 9.

2) Aus dem Her-
kommen des Nas-
sauischen Hauses.

Es brachte zwar 2) das Herkommen des Nassauischen Hauses mit sich, daß auch die neu erworbene Lande, sobald sie in Erbgang gekommen, bei der Familie verbleiben mußten und die Töchter von der Succession in selbige ausgeschlossen worden, es mochte von der Erbfolge der Söhne oder der Seitenverwandten die Frage seyn; ob aber auch noch nicht in Erbgang gekommene neue Erwerbungen auf des Erwerbers Stammvater, mit Ausschluß seiner Töchter, fallen mußten, war weder nach dem deutschen Stamm- und Erbfolgerecht noch nach des Hauses Herkommen so ganz ausgemacht. Diesen Fall näher zu bestimmen, war die Absicht und der Endzweck der Erbeinigung.

So lange das Hochfürstliche Haus Nassau floriret, ist nie eine Tochter in die einmal in Erbgang gekommene Lande succedirt, es mochten Söhne oder Seitenverwandten zur Succession berufen seyn. Schon bei der ersten betamten Brudervertheilung vom Jahr 1255. haben die beiden Brüder Wolfram und Otto ihre Schwester Elisabeth von der Erbfolge in Land und Leute ausgeschlossen, ohne acht nichts gewisser ist, als daß ihr gemeinschaftlicher Vater Graf Heinrich der Reiche nicht bloß altoäckerliche sondern auch selbst erworbene Lande nachgelassen hat. Bei allen nachfolgenden bis zum Jahr 1491. sich begebenen Erbfällen haben sowohl Söhne als Stammvater die Töchter, jene in allen — auch nicht in Erbgang gekommenen — diese aber in den in Erbgang gekommenen neuen Erwerbungen, ausgeschlossen, und es kann auch nicht ein einziger Fall in contrarium angeführt werden. Das Herkommen des Hauses war also keinem vernünftigen Zweifel ausgesetzt und bedurfte keines neuen Vertrags. Der vom Jahr 1491. mußte sich demnach etwas zur Absicht haben, das durch das Herkommen noch nicht bestimmt gewesen und dies konnte nichts anders seyn, als die Succession der Aignaten in die noch nicht in Erbgang gekommene neue Erwerbungen.

3. Aus dem wörtlichen Inhalt der Erbeinigung, und zwar

Daß die Erbeinigung vom Jahr 1491. nach der Absicht der hohen Paciscenten auch auf ihre künftige Erwerbungen gehe, erheller ganz deutlich

(a) aus ihrem Eingang.

3) Aus dem wörtlichen Inhalt des Vertrags selbst.

(a) Gleich in seinem Eingang wird gesagt, daß dasjenige, was eine Linie bei ihrem Abgang besitzen würde, (das unser) unvertrennt und unvertheilt auf die andere Linie fallen sollte; aus der hinzugefügten Ursache: Dardurch wir unser angeborne Ehre, Würde und Wesen desto statlicher auff erhalten und bleiben mögen.

Da nun eines Theils das unser nicht nur die Erb- sondern auch die erworrene Lande in sich begreift und anderntheils der Glor und Glanz eines Hauses nicht blos erhalten, sondern auch vermehret wird, wenn ausser den ursprünglichen Stammlanden auch die neu erworbene bei der Familie und dem Mannstamm verbleiben: so ist schon der Eingang der Erbeinigung für die dispositive Erklärung, daß dieselbe auch auf die künftige Erwerbungen der hohen contrahirenden Theile gehe.

(b) Aus den

(b) Ihr weiterer buchstäblicher Inhalt läßt hieran keinen oben S. 4. Zweifel übrig, wornach bei erfolgendem Abgang der einen Linie angezogenen alle und jegliche Schlosse, Stette, Pflüge und Dörffer, alles was sie Estellen.

nachlassen werde, alles was sie uff beide Eyte des Rhyns habe, oder nachmals überkommen möchte, alle Lande wo und wie die genant und gelegen sind, alle Güter und Habe, kurz: alles, was die im Mannstamm ausgestorbene Linie nachlassen werde, auf die andere noch florirende Linie fallen solle.

(c) aus der Abfindung und dem Verzicht der Töchter.

(c) Damit sich aber die Töchter über unbillige Verfürzung nicht beschweren könnten, wurde ferner pactirt, daß diejenigen, welche den geistlichen Stand erwählen würden, mir ziemlicher gewöhnlichen Lebensnahrung versehen, den weltlichen Töchtern hingegen, sie möchten heurathen oder im ledigen Stand verbleiben,

nicht über zehntausend Gulden gegeben werden; daß die sich verheuratende oder in den geistlichen Stand tretende auf väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schweesterlichen Anfall eidlichen Verzicht thun, und die unverheuratete für verziehen und gänzlich abgerichtet gehalten, die einer jeden bezahlte zehntausend Gulden als ihre legitima und rechter gebühlicher Erbtheil angesehen werden sollten. In dieser Stelle des Erbvertrags ist nicht, wie der Verfasser der beurkundeten Ausführung in deren S. 43. irrig anführt, nur gelegentlich sondern hauptsächlich von dem Verzicht der sich verheuratenden oder in den geistlichen Stand tretenden Töchter, so wie davon, daß die im ledigen Stand verbleibende weltliche Töchter pro renunciatis gehalten werden sollten, die Frage und wird der Ausstatt- und Verforgung der Töchter nur beiläufig und als der Ursache ihrer gänzlichen Ausschließung von aller Succession gedacht.

(d) aus der im voraus bedungenen von künftigen Vasallen, Dienern und Unterthanen zu leistenden Erbhalbzung.

D) Endlich wird in der Erbeinigung angeführt, daß beider hohen Theile Prälaten, Geistliche, Amtleute, Diener, Unterthanen, Knechte, auf den Fall des Abgangs einer Linie, die wirkliche Erbhalbzung geleistet hätten, und in einer neuen Periode hinzugesetzt:

Desgleichen auch alle andere, die wir nachmahls unsnehmen, setzen oder haben würden, thun sollen, das wir für uns und unser erben also verfügen, schaffen und zu geschehen getreulich one ewige Uffzüge verforgen sollen und wollen.

Hier versprechen die hohe contrahirende Theile einander für sich und ihre Leben, daß wenn sie in Zukunft Vasallen annehmen, Welt- und geistliche Diener setzen und neue Unterthanen haben oder bekommen würden, sie ohne Ufsage versükgen wollen, damit selbige die Erbhuldigung ebenfalls leisten sollten. Dies gehet nicht auf die damals besessene, sondern auf die künftig zu erwerbende Lande und es wird in der Folge unten (§. 16.) bewiesen werden, daß die Einwohner und Unterthanen der Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Malsberg lange zuvor, ehe Graf Johann III. diese Lande seinen Stammsveitern von Weilburg übergeben, ja vor Errichtung seines Testaments und der Schenkung, der Weilburgischen Linie gehuldigt haben.

§. II.

4) Aus den Bäre gleich die Erbeinigung nicht so deutlich, als sie wirklich nachherigen ist, so würden doch

Erklär- und Handlungen. 4) die nachherige ausdrückliche und stillschweigende Geständnisse, Erklär- und Handlungen sowohl der Contrahenten selbst als auch ihrer Nachkommen, ja der in das Haus Nassau vermählten Gräfin Catharina von Mürs-Saarwerden und der Leiningischen Stammutter, der Gräfin Catharina von Nassau-Saarbrücken, keine weitere Zweifel übrig lassen, daß solche Erbeinigung auch auf die zukünftige Erwerbungen der hohen Paciscenten gehe. Unter der Menge von desfallsigen Beweisen will man nur einige ausheben und anführen, und zwar

a) Der Contrahenten. a) so viel die contrahirende hohe Theile selbst und besonders die Saarbrückische Linie betrifft, da von der Erbfolge in deren verlassene neuertworbene Lande die Frage ist.

aa) Erster Fall. aa) Bald nach der Vermählung der Gräfin Ottilia von Ludwigs aus erster Ehe, entsagte dieselbe mit ihrem Gemahl, dem Grafen Johann Num. 1. von Sayn, vermög des im Auszug sub Num. I. beiliegenden Verzichtbriefs d. d. uff Freitag nechst nach Sanct Martinstag des heiligen Bischofs 1516. auch auf die von ihrem Vater und seinen Leibeserben künftig zu erwerbende Lande in folgenden Formalien:

Wie unser lieber Schwäher, vnd vater die isund schinlich Junhat oder vberkomen möche, an Inn oder sin libs Erben, vortor erben vnd ersterben mochten vnns keinerley Gerechtigkeit, Anfalls, Vermess, oder Ansprach underziehen, begern, oder vordern sollen

und reservirte sich den Rückfall in deutlichen Worten nur auf den Fall, wenn beide Linien im Mannstamm aussterben würden, und mit ausdrücklicher Beziehung auf die Erbeinigung, in nachstehender Maasse:

Wer es aber ist, das der obgenant Grave Johann Ludwig, vnnsr lieber Schwäher vnnnd Vater vnnnd der wolgeborn Ludwig grave zu Nassow, vnd zu Sarbrucken vnnsr lieber Schwager vnd oheim gevetern, Somnder elich mans libserben von Irer beider lty geporn. Wie dann derhalb Inn der erbeinigung, so zwischen Ihren beiden liebden vssgericht, ein Artickel begriffen, mit dode abgen wurden, == so sollen wir ottilia gravin vorgenant alsdann == vnns des vnsern theils, daran gannz vnverzichen, vnd vngeben haben, sonder mit andern Döchtern zu vnnsren gepürnden teil, wie Inn dem artickel der gemelten erbeinigung vnderscheidlich meldung geschicht, zu nemen vnd zu erben zugelassen werden.

Mit diesem Verzicht kommen die demselben vorhergegangene — zwischen gedachtem Grafen Johann von Sayn und Gräfin Ottilie von Saarbrück uff Sanct Martins Num. II. des heiligen bischoffstags 1516. errichrete Ehepacten Num. II. fast wörtlich überein.

D

bb) Als

bb) Zweiter Fall. Als die Gräfin Anna von Weilsburg, eine Tochter des Mi- pacificenten Grafen Ludwigs von Weilsburg, sich an Graf Johann von Weilsstein vermählte, sochte Graf Johann Ludwig von Saarbrücken deren auf Montag nach dem Sonntag Eito mihi 1523. ausgestellten Verzichtsbrief aus dem Grund an, weil derselbe

nach notturtst vnd aufwopnung der bruderlichen einigung, so vor Jaren zwischen beden Graveschafften Nassaw und Sarprucken ussgericht nit gestelt unnd gefertiget worden sen

und brachte es auch dahin, daß sub dato oten Febr. 1545. ein anderet — der Erbe einigung vom Jahr 1491. gemäßerer Verzichtsbrief ausgestellt und darinnen, gleich als von der Gräfin Otilia von Saarbrücken geschehen ist, auf alle väterlich- und mütterliche Erbschaft, auf alle Bei- und Nebenanfälle, auf alle Lande, welche beide Linien, die Saarbrückische und Weilsburgische, wirklich besitzen, oder künftig überkommen würden, entsaget worden.

Auch hier wird der Rückfall, wie in dem Verzichtsbrief der Gräfin Otilien von Saarbrücken, auf den Fall der Erlöschung beider Linien im Mannstamm und mit ausdrücklicher Beziehung auf den desfallsigen Artikel der Erbvereinigung folgen- dergestalt bestimmt und vorbehalten:

Werre es aber sach, das der obgenannt Grave Philips: und der wolgebörne Johann Ludwig Grave zu Nassawe und zu Sarbrucken: ssonder eheliche mans leibserben von irer beyder Leyben gepornen wie dan der vorderehal in der vorderehal erbeinigung zwischen beden Graveschafften Nassaw vnd Saarprucken ussgerichte eyn Artikel begriffen mit Tot abgeben: so sollen wir: vns des ussern Theyls daran ganz onverzichen vnd vnbegeben haben Sonder mit andern Dochtern zu vnseren geborenden Theil wie in dem Artikel der gemelten erbeinigung vnder-schidlich meldung beschiebt zu nemen und zu erben zu gelassen werden

Num. III. alles nach Ausweis der Urkunde Num. III.

§. 12.

Wie sehr es dem Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken angelegen gewesen, daß nicht nur die damalige Besizungen sondern auch die künftige Erwerbungen des Nassauischen Hauses bei dem Mannstamm verbleiben sollten, davon zeuget

cc) Dritter Fall. einigung seiner drei Söhne Philipp, Johann und Adolph von Dienstag Nam. IV. nach dem Sonntag Jubilate 1544. Num. IV. welcher durchaus und besonders in den hieher gehörigen Punkten die Erbfolge in sämtliche hinterlassene Lande, die Ausstattung und den Verzicht der Töchter betreffend, mit der Erb- einigung vom Jahr 1491. übereinkommt und beinahe wörtlich aus derselben genommen ist.

Man kann sich hierbei der Bemerkung nicht enthalten, daß nach eben diesem Vertrag und Brudereinigung nicht blos Graf Johann Ludwig sondern auch seine drei Söhne, bei Lebzeiten des erstern Gemalin und der letztern Mutter, den Titel Herrn von Laub angenommen und geführt haben. Weiter unten (§. 24.) werden davon noch einige Beweise vorkommen und besonders der vorzügliche, daß die Söhne des Grafen Johann Ludwigs von ihrer eigenen Mutter, in deren Witwenstand, Herrn zu Laub genannt worden sind; ein untrüglicher Beweis, daß die von der Gemalin des Grafen Johann Ludwigs ererbte Mörs- Saar- werdische Lande schon bei ihren Lebzeiten mit den väterlichen Landen dieses Grafen vereint gemessen und von ihm, so wie nach seinem Ableben von seinen Söhnen, bei Lebzeiten der Gemalin und Mutter, eigenthümlich besessen worden sind, wie am ange-

angeführten Ort mit weitem unverwerflichen Urkunden bekräftet werden soll. Dem etwaigen Einwand, daß weder Graf Johann Ludwig noch seine Söhne den Titel der Grafen von Saarwerden geführt hätten, wird dadurch begegnet, daß, obgleich Graf Johann III. von Saarbrücken, nach dem Tod seiner Eltern und Brüder, alleiniger Herr der Grafschaft Saarwerden gewesen, derselbe gleichwol lange Jahre hindurch den Titel eines Grafen von Saarwerden nicht angenommen, sondern erst gegen das Ende seines Lebens sich einen Grafen zu Mörs und Saarwerden genennet hat, wie sich aus Vergleichung der unten vorkommenden Urkunden Num. VIII. IX. und X. in mehrerm ergibt.

§. 13.

Durchgehet man

b) ihrer Söhne und übrigen männlichen Nachkommen, wie solches erst weiter

b) die von der Paciscenten Söhnen und übrigen männlichen Nachkommen noch vorhandene Urkunden, so wird man aus allen, welche auf die Erbeinigung vom Jahr 1491. Bezug haben, die weitere Ueberzeugung erhalten, daß diese Erbeinigung auch von den männlichen Nachkommen eben so verstanden und ausgelegt worden, wie von den ersten Contrahenten.

Dies ergibt sich

aa) aus der Brudertheilung vom Jahr 1545. Bald nach dem Ableben des vorgedachten Grafen Johann Ludwig, theilten dessen drei Söhne Philipp, Johann und Adolph, nicht blos die väterliche Stamms- sondern auch die von ihrer noch im Leben gewesenener Mutter in das Nassauische Haus gebrachte Lande, und verfaßten darüber am letzten Julii 1545. die im Auszug beiliegende von Graf Engelhard von Leiningen mitunterschiedene Num. V. bene Brudertheilung Num. 5. Sie beweiset unwiderrsprechlich, daß die darinnen ausdrücklich angezogene Erbeinigung vom Jahr 1491. auch auf die neu erworbene Lande gehe, weil, wenn dieses nicht wäre, die theilende Brüder ihre in das Haus Leiningen verheuratete Schwester Catharina von der Erbfolge in die mütterliche Lande nicht hätten ausschließen können, da dieselbe das Beispiel ihrer Mutter vor sich hatte, welche die Mörs- Saarnersische Lande mit ihres Vaters Bruder und dessen Sohn gemeinschaftlich besessen hat.

bb) Aus den eidlichen Bestätigungen Grafen Philipp, Johann und Adolph nach Num. VI. die Erbeinigung v. d. Jahren 1545. und 1563. schworen, und ein gleiches thaten vermög Num. VII. unterm 12ten Oct. 1563. die Grafen Albrecht und Philipp von Weilburg. Diese eidliche Bestätigung der Erbeinigung war in Absicht der Stammslande nicht nöthig, da die genannte Grafen wegen der Erbfolge in selbige durch ihre Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, durch das Herkommen des Hauses und durch die ältere Theilungsverträge von den Jahren 1355. und 1442. welsch letzterer aus erstern erklärt werden muß, hinlänglich gesichert waren. Soll daher diese zwiefache feierliche Handlung nicht ohne Absicht, ohne allen Endzweck gesehen seyn, so muß man annehmen, daß sie wegen der nachfolgenden Erbfolge in die nach dem Jahr 1491. theils wirklich gemachte und theils noch zu machende Erwerbungen vorgenommen worden, daß folglich die Erbeinigung von diesem Jahr auf die künftige Erwerbungen der hohen contrahirenden Theile mitgerichtet sey. Und wenn auch dieses weniger gewiß wäre, so würde doch für das Leiningische Haus nichts vortheilhaftes daraus folgen. Dann es giebt dasselbe in seinen neuern Druckschriften so viel zu, daß alle von den Paciscenten selbst zurücklassende Lande ein Gegenstand der Erbeinigung gewesen sind. Da nun in beiden Urkunden Num. VI. und VII. wiederholt wird, was schon die Erbeinigung enthält, daß nemlich letztere, auch für die Erben und Nachkommen der Paciscenten errichtet worden seye, so muß dies-

selbe, ebenwohl auf die Lande gehen, welche jeder der Erben und Nachkommen bei seinem Ableben hinterläßt, und dies um so viel mehr, da jene beide Urkunden von allen — in den Jahren 1545. und 1563. im Leben gewesenen Grafen der Saarbrückischen und Weiburgischen Linie ausgestellt worden, folglich für eine Erneuerung der Erbeinigung vom Jahr 1491. anzusehen sind. Nun haben aber die Grafen Philipp, Johann und Adolph von Saarbrücken die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Malsberg eigenthümlich besessen und bei ihrem Ableben zurückgelassen, mithin mußten diese Lande zufolge der von ihnen erneuert- und beschwornen Erbeinigung an die Weiburgische Linie um so gewisser fallen, da selbige in der Saarbrückischen Linie mehr als einmal in Erbgang gekommen sind. Dann! nach dem Tode des Grafen Philipp ist dessen ein Drittel an den väterlich- und mütterlichen Landen zur einen Hälfte an Graf Johann und zur andern Hälfte an Graf Adolph, und nach des letztern gleichmäßigen Ableben dessen nunmehrige Habsbische sothaner Lande an Graf Johann gefallen.

S. 14.

Alle etwaige Zweifel, welche dem in nächstvorstehendem Paragraph hauptsächlich entzogen gefest werden können, verschwinden von selbst, wenn nachherige deutliche Geständnisse, Erklär- und Handlungen damit verglichen werden.

Dahin gehört

cc) Aus dem Testament des Grafen Johann III. von Saarbrücken. Num. VIII. dd) das Testament des Grafen Johann III. von Saarbrücken vom 12ten October 1563. das, so weit es hieher gehörig ist, den Urkunden unter Num. VIII. beiliegt.

Schon im Eingang des Notariatsinstruments sagt der Herr Testator, daß er die Grafen Albrecht und Philipp von Weiburg in Kraft der verbrüdertern Erbeinigung zu seinen rechtmäßigen Successoren ernennen und einsetzen wolle. In dem Testament selbst führt derselbe gleich zu Anfang die auf die wechselseitige Erbsfolge sich beziehende Stelle der von allen Römischen Kaisern confirmirten und von ihm selbst so wie von den Paciscenten beschwornen Erbeinigung an, und setzt hinzu, daß zwar vermög derselben die vorgemante beide Grafen seine rechtmäßige Erben wären, er gleichwol selbige hierzu ausdrücklich zu ernennen für nöthig erachtet habe, damit er nicht ohne Testament versterben, auch aller Unfriede, Zerung oder Gezant abgebrochen werden möchte. In den damaligen Zeiten hielt man es noch für schimpflich, ohne Testament zu sterben, und man häufte Voracht auf Voracht, so daß nicht selten die intendirte Endabsicht mehr entfernt als erreicht wurde.

Es verdient hier eingerückt zu werden, was der Testator von dem Fall, wenn die Saarbrückische Linie im Mannsstamm aussterben würde, aus der Erbeinigung anführt. Er sagt:

Jergegen und herniederumb auch da Graffe Johann Ludwig, unser freundslicher lieber Herr Vatter, sonder Manns Erben, ehelich gebohrnen Grafen zu Nassau Saarbrücken in absteigender Linien, gleichfalls Todes verfahren solte, die Gleichheit wie obgemelt, gehalten und alle Verlassenschaft, die Ihre Liebden auff beederseits des Rheins haben, oder nachmalains überkommen möchten, nichts zumaln ausgehaiden, auff beide Graffen Philippln und Ludwigen und Ihre Erben Manns-Verfohnen, Ehelich gebohrne Graffen zu Nassau Saarbrücken fallen, kommen, folgen, und zuziehen. Und sollen derwegen nach solchem Fall die Am Leuch, Diener, Untersassen, Mannschaft, dem verbleibender Stamm als Ihrem rechten Erbherrn gehorsamb und gewärtig seyn, alles nach ferner Aufweisung obgemelter Verbrüderung und Erbeinigung.

Nach-

Nachdem der Testator der verschiedenen kaiserlichen Confirmationen und seiner eigenen so wie seiner Voretern eidlichen Bestätigungen der Erbeinigung gedacht, so fährt er folgendergestalt fort:

Das wir derowegen solches alles und daß wir dieser Zeit in absteigender Linie keine Erben Manns Persohnen Ehelich gebohrne Graffen zu Nassau Saarbrücken von unserm Leib gebohrn zu Gemüth und Herzen gefüht

und macht aus all diesem den Schluß:

Wiewohl nun obgedachte Brüdertheilung und Erb-Einigung derhalb und auf den Fall wir sonder eheliche Manns-Erben Todtes verfahren solten, die Succession mit sich bringt.

Bei der wirklichen Erbeinsetzung führt er in den Worten:

So haben wir in Betrachtung der uhralten Brüdertheilung, näher Verwandniß und folgender Zeit ussgerichteter, confirmirter und geschwornner Erbeinigung.

Die Brüdertheilung vom Jahr 1255. die Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater und die Erbeinigung vom Jahr 1491. als die nächste Bewegursachen der Erbeinsetzung an, und wiederholt solches in seiner Antwort auf die Dankfagung seiner eingesetzten Intestatarerben in folgenden merkwürdigen Worten:

Liebe Vettern, es bedarff dieser Dankfagung nicht, sondern ihr wiisset Euch wohl zu erinnern, was unsere Voretern für Verträge und Einigung vor Zeiten ussgericht: Wieweiln Ihr dann nach Ausweisung derselben meine Erben, und rechte Blutsverwandte seyd: So hab ich zu Verhütung Unwillens und Zanks, da sich nach meinem Absterben einizger zutragen möcht, dessen ich mich doch nicht verseehe, solch mein Testament ussgericht, wie ich es nach meinem Absterben will gehalten haben, und derowegen euch aus erzehlten Ursachen und aus freundlicher Reigung zu meinen Erben eingesetz.

§. 15.

Nachdem Graf Johann III. von Saarbrücken im Jahr 1571. ein hohes Alter erreicht und sich in Ruhe zu setzen, sofort einen Theil seiner Lande seinen ungezweifelten Erben und nächsten Agnaten, den Grafen von Weilburg, wirklich zu übergeben beschloffen hatte; so errichtete derselbe auf Montag nach misericordias ^{ad} Aus der domini 1571. eine Schenkung und übergab am nächstfolgenden Schenkung vom Mittwoch die verschentke Lande förmlich und feierlich. Jahr 1571.

In der Schenkungsurkunde, die sich sub Num. IX. unter den Beilagen der beurtunderten Ausführung befindet, wiederholet Graf Johann III. das, was er in seinem Testament so oft gesagt hat, daß nemlich die Grafen Albrecht und Philipp von Weilburg seine nächste Erben und Agnaten seyen,

welche (so lauten die Worte im Eingang der Schenkungs-Urkunde) krafft zwischen Uns und Unsern beyderseits Voretern wohlseel. Gedächniß uhralten ussgericht und durch die röm. Kayser und Könige confirmirte Erbvereinigung ohne daß Uns ab intestato gerber.

Als mehrgenannter Graf Johann III. ^{ee} die kaiserliche Bestätigung seines Testaments nachsuchte, stellte derselbe, ver-
e) Aus der kais. Bestätigungsurkunde vom 9. Oct. 1570. Num. IX. mög der merkwürdigen Bestätigungsurkunde vom 9. Oct. 1570. Num. IX. allerhöchsten Orts vor:

Wölschermaßen vor vilen Jaren unnd über alles Menschen Gedencken Weilandt Philips unnd Johann Grafen zu Nassau und Saarbrücken Ges-
brueder ain Brueder Thailung ussgericht unnd darinn under andern Ver-
ordnungen sich verainigt unnd verglichen, welcher Brueder vor dem andern
one leibs-Erben mit Todt abzieng, das denselben Graffschafft unnd Herr-
schafften,

schafften, mit allen Schloßern, Stetten, Dörfern, Landt und Leuten, an den andern und seine Leibs-Erben fallen und erben sollen. Dergleichen folgender Zeit weilandt Johann Ludwig sein Vater an einem und Philipp und Ludwig detselben Vettern anders theils, alle Erben zu Nassau und Saarbrücken, zuvorderst Gott dem Allmechtigen zu Lob und zu ständelicher Erhaltung Irer Graf- und Herrschafften, auch Irer Stammens und Namens und geschlechts, sich mit und gegen einander verglichen einer Erbainigung und Vorbruderung, so auch hernach durch vier unnsere nechste Vorfaren am Reich löblicher Gedechnuß undt unns selbst confirmirt worden, in welcher Erbainigung under andern gleichergestalt herthomen undt fürsehen, wo ain oder der annder Theil Todes abginge, undt khaine Leibs-Erben Eelichs geborne Erben zu Nassau undt Saarbrücken, in absteigend Linien hinder sich verliese, das alsdann des verstorbenen Schloß, Stette, Dörf, Mannschafft, Pfandschafft undt Lehn-schafften mit aller Irer ein undt Zugehörung was Sy auf beiden seitten des Reins haben oder nachmals überthomen möchten, auf den verbleibenden Stammen undt seine Erben fallen undt Erben sollte, Alles nach ferner ausweisung obgemelter aufgerichten, Confirmirt undt geschwoner Erbainigung.

S. 16.

Auf gleiche Weise haben die Grafen Abrecht und Philipp von Weilburg
 ff) Aus dem ersten der Weilburgischen Untererbollten kaiserlichen Lehenbrief vom Jahr 1575.

ff) bei der nach Erlöschung der Nassaubrückischen Linie nachgesuchten Belehnung kaiserlicher Majestät vorgestellt, daß die von dem abgelebten Grafen Johann III. besessene Reichslehne auf Sie als die nechsten Agnaten und Bluts-Verwandten mit allein in Krafft uhralter theilung, Erbverbrüderung und durch weyl. unnsere löbliche Vorfaren am Reich undt Unns Selbst confirmirt Erbainigung ab intestato \approx gefallen waren

wie der dem Leinigungschen Nachtrag sub Num. XIV. angehängte Lehenbrief vom 19. Aug. 1575. beweiset.

Besonders wichtig ist

gg) die aus dem Notariatsinstrument von Mittwoch nach misericordias domini 1571. Num. X. erhellende Thatsache, daß die Unterthanen der befragten Graf- und Herrschaffen schon damals, als sie dem Graf Johann III. nach dem Tode seiner Brüder Philipp und Adolph gehuldigt, auch zugleich der Weilburgischen Linie die Erbhuldigung geleistet haben, die natürlicher Weise allein in Gefolg der Erbainigung geschehen und daher ein weiterer untrüglicher Beweis ist, daß diese ehen sowohl auf die neu erworbene als altväterliche Lande gehe. Die Sache ist zu wichtig, als daß sie nicht mit den eigenen Worten der Urkunde erzählt werden sollte.

Hier sind sie:

Und haben Ihr Gnaden durch Ihren Amtmann in gedachter Graffschafft Saara worden \approx den Unterthanen anzeigen undt fürbringen lassen, Sie, als die angehörigen Unterthanen würden sich noch wohl zu erinnern wissen, welchermaßen Ihnen, als sie kurz verwichenen Jahren Ihrer Gnaden die Erbhuldigung gethan, fürgehalten worden, daß Ihre Gnaden ohne Eeliche Leibs Erben von dieser Welt verschiden würden, daß sie die Unterthanen die wohlgebohrnen Herrn Heren Abrechten undt Philippsen Erbbrüdere Grafen zu Nassau undt Saarbrücken, als deren nachste Erben undt Agnaten, vor Ihre Lebthern erkennen undt annehmen sollten, wie sie auch beidern Ihren Gnaden als uff obgemelten Fall gelobt undt geschwony

schworen hätten, derselbig Pflicht und Eid wollte er sich erin-
nert haben.

S. 17.

hh) Aus allen bis herigen Successions-Fällen des Fürstlichen Hochfürstlichen Hause Nassau sich zugetragene Erbfälle, daß alle neu erworbene Lande, in Ermangelung einer rechtsgültigen Disposition des Erwerbers, vom Vater auf den Sohn und von einer Linie an die andere, mit Ausschluß der Töchter, gekommen sind. Dies könnte mit vielen Beispielen bewiesen werden, wenn der Satz, daß das agnatische Erbfolgerecht auf neu erworbene Lande in der Erbteilung vom Jahr 1491. gegründet sey, noch einigem vernünftigen Zweifel unterworfen wäre. Sind gleich seit dem Ausgang der altsaarbrückischen Linie keine ganze Graf- und Herrschaften neu erworben worden, so hat doch eine jede Linie des fürstlichen Hauses einzelne Dörfer, Höfe, adeliche Güter zc. zum Haus gebracht, die insgesamt, in so ferne die erste Erwerber nicht darüber disponirt haben, bei dem Mannstamm verblieben und noch sind. Ja es könnte, wenn es nöthig wäre, aus unverwerflichen Urkunden dargethan werden, daß sogar bei Veräußerungen unerbächtlicher — nach dem Jahr 1491. erworbener Hofgüter, nicht an Fremde, sondern an Unerbthenen, der agnatische Consens nachgehört und in Fällen, da solches unerblieben ist, die geschehene Veräußerung, als der Erbteilung zuwider, angefochten worden, obgleich die Unerbthenen von den erkauften Gütern die darauf gelegte Steuer bezahen und den Lehenden von den Fruchten an die Landesherrschaft geben mußten; daß ferner bei Veräußerungen neu erworbener — einmal in Erbgang gekommener Güter die agnatische Einwilligung eingeholt werden mußte zc.

S. 18.

Der Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken Catharina, geborne Gräfin von Mörs-Saarwerden, und hant Ludwig von Saarbrücken Namens, haben

c) durch verschiedene ihrer Handlungen stillschweigend bekannt, daß die Nassauische Erbteilung vom Jahr 1491. ebenso wohl auf die künftige Erwerbungen, als auf die damals wirklich besessene Lande gehe, daß jene, wie diese, beim Mannstamm bleiben müssen. Die Gemalin des Grafen Johann Ludwig hat nicht nur gesehen lassen, daß ihr Gemal und Söhne bei ihren Lebzeiten Titel und Wappen von ihren in das Nassauische Haus gebrachten Erblanden geführt und die Reichslehen für sich selbst empfangen, daß ihre Tochter auf alle und jede Anfälle, und namentlich auf die mütterliche Erbschaft, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Nassauische Erbteilung, eidlichen Verzicht geleistet, und sich den Rückfall nach der Erbteilung bestimmten Fall, wann die Saarbrückische und Weilburgische Linien im Mannstamm aussterben würden, vorbehalten hat; daß ihre Söhne gleich nach des Vaters Tode und bei Lebzeiten der Mutter deren Lande unter sich vertheilt und den Nassauischen Erbverein feierlich beschworen haben, sondern auch von ihrer ganzen Verlassenschaft ihrer ersagten Tochter mehr nicht, als ein goldenes Halsband mit diamantenen Buchstaben, zwei Ringe und zweitausend Gulden in Geld zugewendet und vermacht, wie aus einer Urkunde d. d. Montag nach St. Catharinen Tag 1547. Num. XI. zu ersehen ist, die zugleich den Beweis enthält, daß die Erblande der Gräfin Catharina von Saarbrücken äußerst verschuldet gewesen sind, wie nöthigen Falles umständlicher ausgeführt und bewiesen werden könne. Wie konnte die Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken all dieses geschehen lassen und selbst thun, wenn ihr der wahre Inhalt der Nassauischen Erbteilung nicht bekannt gewesen wäre, da doch ihre Tochter die mütterliche Lande so gut mit ihren Brüdern, als ihre

Mütter mit deren Vaters Bruder und dessen Sohn, besitzen konnte, da jene rechtmäßige Kinder, ihre Brüder hingegen noch keine hatten, da Mütter ihre Töchter gemeinlich mehr lieben, als ihre Söhne?

Die Gräfin Catharina von Leiningen, geborne Gräfin von Saarbrücken, hat in ihren Ehepacten so wie in ihrem demnächst geleisteten Verzicht deutlich eingestanden, daß sie, bei dem Bestand der Saarbrückischen und Weilburgischen Linien, nach der Nassauischen Erbeinigung keinen Anspruch weder an die väterliche noch an die mütterliche Lande zu machen habe, indem sie auf alle damalige Besitzungen und künftige Erwerbungen so lange, als beide Linien bestehen würden, so wie auf die mütterliche Erbschaft verzichten hat. Was das Leiningische Haus gegen diesen Verzicht neuerlich eingewendet hat, soll an seinem Ort weiter unten widerlegt werden. Ausser dieser zum Beweis, daß auch vorgedachte Gräfin die besagte Erbeinigung eben so verstanden habe, wie sie Nassauischer Seite ausgelegt wird, allein hinreichenden Handlung hat dieselbe noch auf andere Art zu erkennen gegeben, daß sie zur nahen Erbfolge in die mütterliche Lande sich keine Hoffnung gemacht habe. Einmal stellte dieselbe noch bei Lebzeiten ihres Vaters ihren drei Brüdern vor, daß ihre Stiefschwester Ottilie sechs tausend — sie hingegen nur vier tausend Gulden Heiratsgeld empfangen habe, daß die Brüder die mütterliche Erblande allein erhalten würden &c. und batre ihre Mithilfe um zwei tausend Gulden alsdann zu vermehren, wann die Brüder zur Succession kommen würden. Diese versprachen es unter der Bedingung, daß diese zwei tausend Gulden von dem Gemal ihrer Schwester mit andern zweitausend Gulden wiederlegt werden sollten, und obgleich nuregedachte Bedingung wegen des vor der Zeit erfolgten Ablebens Grafen Erich IX. von Leiningen nicht erfüllt werden konnte, so sind dennoch dessen Wittib die nur bedingungsweise versprochene zwei tausend Gulden von ihren Brüdern in dem nächsten Jahr nach ihres Vaters Ableben, nemlich im Jahr 1546. Num. XII. ausbezahlt worden, alles nach Inhalt der Quittung Num. XII.

Es hat hiernächst die Gräfin Catharina von Leiningen gegen das mütterliche Testament nicht das mindeste eingewendet, sondern das Vermächtniß angenommen und sogar ihren Brüdern zu Bezahlung der legitimen zweitausend Gulden einen siebenjährigen Termin verwilligt (s. die Beilage Num. XI.)

§. 19.

Alle — nach dem Jahr 1491. vermählte Gräfinnen und Prinzessinnen des hohen Hauses Nassau haben in ihren Ehepacten und Verzichten auf die Erbfolge in die väterliche, und mütterliche, brüderliche und schwesterliche Verlassenschaften, auf alle Bei- und Nebenansfälle, auf alle gegenwärtige und künftige Lande eidlich entsagt und sich ihre Regredientrechte nur auf den Fall, wenn das ganze Haus im Mannsstamm erlöschen würde, vorbehalten.

In den beiden Linien, welche die Erbeinigung errichtet haben, war Gräfin Ottilie von Saarbrücken die erste, welche nach dem Jahr 1491. vermählt worden. Ihrer eidlichen Renunciation ist oben (§. 11.) gedacht und gezeigt worden, daß selbige der Erbeinigung gemäss gewesen. Ein gleiches soll unten (§. 30. und folg.) von dem Verzicht der zweiten nach der Erbenigung vermählten Tochter, der Gräfin Catharina von Leiningen, dargehen werden, und daß der dritte — bei der Vermählung der Gräfin Anna aus dem Hause Weilburg sich begebene Ball die Nassauische Erklärung der Erbeinigung ausnehmend bestätigte, ist ebenfalls oben (§. 11.) ausgeführt worden.

Mit diesen Verzichten kommt die Leiningischer Seite selbst beigebrachte Eheveredung der Gräfin Ottilie von Weilburg (s. die Beilage XIII. zum Nachtrag) so wie alle nachherige Ehepacten und Renunciationsurkunden der Töchter des Nassauischen Hauses im wesentlichen völlig überein und widerlegen das

das Leinwische unüberlegte Vorgeben, daß die Erbeinigung vom Jahr 1491. nur die Erhaltung der altväterlichen Lande beim Mannsstamm zur Absicht gehabt habe.

§. 20.

5) Aus allerhöchsten kaiserlichen Befähigung und Befehlungen.

Der bisherigen Ausführung drückt die kaiserliche Confirmation des Testaments Grafen Johann III. und die kaiserliche Belohnung der Weilburgischen Linie mit den Mörs- Saarwärdischen Reichslehen das Siegel auf.

Schon dieses, daß die Erbeinigung vom Jahr 1491. von dem damaligen und den nachherigen Kaisern bestätigt worden, wird bei jedem Denken die Vermuthung erregen, daß sie die wechselseitige Erbfolge in die altväterliche Lande zur alleinigen Absicht nicht gehabt haben können, sondern daß sie etwas enthalten müßte, das weder durch die gemeine Rechte noch durch ältere Familiengesetze, noch durch das Herkommen hinlänglich bestimmt gewesen ist. Durch die älteste bekannte Brudertheilung vom Jahr 1255, die ihrem ganzen Inhalt nach und besonders wegen des in ungetheilter Gemeinschaft verbliebenen Stammhaufes keine sogenannte Todtheilung gewesen ist, durch die folgende Hausverträge, durch das erlich hundertjährige unverrückte Herkommen des Hauses und durch die Abstammung der hohen pacifizirenden Theile von einem gemeinsamen Stammvater, welcher ihre im Jahr 1491. besessene Lande beisammen hatte, waren sie wegen der wechselseitigen Erbfolge in ihre damalige Lande hinlänglich gesichert; wozu also ein neuer Verrag und sogar eine kaiserliche Bestätigung? Wem ein unbezweifeltes Erbrecht in der That zustehet, daß dasselbe weder durch Veräußerung und Verpfändungen, noch durch Testamente oder auf irgend eine Art geschwächt werden kann, der bedarf kein richterlich bestätigtes pactum successiois conservatorium. Für ein solches pactum ist die Nassauische Erbeinigung vom Jahr 1491. von dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt nicht angesehen worden. In der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde des von Grafen Johann III. von Saarbrücken errichteten Testaments (oben Beilage IX.) sagt Kaiser Maximilian II.

das Wir mit Gnaden angesehen gedachtes Graf Johansen zu Nassau demüthig zimlich Bittte, unnd sonderslich die obbeuerte Erbeinigung unnd darauf erfolgte etlicher unnsrer Vorsaren am Reich unnd unnsrer selbst confirmation.

und macht in dem folgenden nicht nur den — für das ganze hohe Haus Nassau wichtigen Vorbehalt, daß das in der Erbeinigung gegründete jus agnationis & successiois durch das berürte Testament und dessen allerhöchste Confirmation nicht geschwächt seyn solle, sondern bestätigt auch dasselbe von neuem, beides in diesen klaren Worten:

Das auch den Instituirten Erben ir vermög angezogener Erbeinigung gebuereudt jus agnationis & successiois, wann und wie auch sich der Fall khonftig begeben möchte, hierdurch mit geschwecht noch benommen sonnder in alle weeg vorbehalten, berechtigt und besterigt sein solle.

Auf gleiche Weise wird nach dem obigen §. 16. in dem ersten — nach dem Tode des Grafen Johann III. von Saarbrücken den Grafen Albrecht und Philipp von Weilburg über die Reichslehen in des erstern mütterlichen Erblanden von dem nemlichen Kaiser ertheilten Lehnbrief angeführt, daß diese Lehen auf die ersagte beide Grafen Albrecht und Philipp, als die nächsten Agnaten und Blutsverwandten des abgelebten Graf Johann III. von Saarbrücken

in Kraft uralter Theilung, Erbverbrüderung und durch wehl. Unnsre löbliche Vorfahren am Reich und Uns Selbst confirmirter Erbeinigung ab intestato

gefallen seyen, welches ein weiterer Beweis ist, daß die Nassauische Erbeinigung vom Jahr 1491. von den Römischen Kaisern eben so, wie von den Päpsten selbst und ihren Nachkommen, verstanden und ausgelegt worden ist.

§. 21.

6) Aus der Stifts-
Mezische des
Lehnung vom
1577.

6) Die Stifts Mezische Belehnung mit den Mezischen Lehen nach Graf Johann III. von Saarbrücken für sich selbst und seinen jüngsten Bruder den Graf Adolph, weniger nicht für seinen Vetter den Graf Philipp aus der Weisbürgischen Linie, als von Treu erbainigung wegen, mit jenen Lehen bestehen worden ist, wie aus dem Lebensbrief Num. XVI. des Mezinischen Nachtrags in mehrerem erheller. Dies beweiset so viel, daß der Bischöflich Mezische Lehns Hof den Nassauischen Erbverein vom Jahr 1491. eben so, wie die Päpsten selbst und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts, eben so wie alle Römische Kaiser, ausgelegt und verstanden habe, nemlich, daß derselbe auch auf die neue Erwerbungen gehe.

§. 22.

7) Aus den eige-
nen Leinigungs-
sachen —

7) hat das Haus Leiningen im Jahr 1688. in einer öffentlichen — vermögens-
sachen Druckschrift, die der Nassauischen exceptioni rei judicatee gegen das Hoch-
fürstlich-Haus sub Lit. P. beige druckt ist, in Absicht reichsständischer Hausver-
träge und der Verzicht der Töchter gegen das Hochfürstliche
Haus Nassau behauptet, daß es die Grundsätze, welche es demalen bestritt,
nicht nur selbst behauptet, sondern auch dahin ausgedehnt, daß ein apagogischer
Herr eines Hauses über seine selbst erworbene fahrende Haabe, nicht — nicht
einmal zu Gunsten eines Schwester Sohnes, nec inter vivos nec mortis causa
disponiren könne. Wenn man jene Leinigungsche Druckschrift mit den neuern ver-
gleicht, so kann man nicht umhin, dem intervenientischen fürst- und gräflichen
Haus Leiningen den bekannten Titel der Pandecten: Quod quisque juris in
alterum statuert, ut ipse eodem jure utatur, vorzuhalten. Was man Leinigungs-
gücher Seite von den jenseitigen Hausverträgen und Verzicht der Töchter im
Jahr 1688. behauptet hat, ist von Seiten des Hochfürstlich Nassauischen Hauses
von den Nassauischen Hausverträgen wie damals also auch jetzt, mithin anhaltend,
behalten worden, außer daß man dem Erwerber die Verfügung, über seine eigene
Erwerbungen nach freier Willkühr zu disponiren, nie widersprochen hat. In
mehrgedachter Leinigungsche Druckschrift vom Jahr 1688. wird von den Leinigungs-
schen Familiengesetzen angeführt, daß sie die stete Erhaltung des Gräflichen
Stammes und Nahmens, die mehrere Aufnahme und Wohlfahrt des ganzen
Geschlechtes zur Absicht hätten, daß sie daher nicht nur auf die gegenwärtige Be-
sitzungen, sondern auch auf die künftige Erwerbungen nicht bloß auf Land und
Leute, sondern auch auf die ganze fahrende Haabe giengen, daß die Kinder und
Nachkommen einer Leinigungschen Tochter für Fremde zu achten seyen, daß die
Töchter des Hauses auf alle väterliche, mütterliche und brüderliche Verlassenschaft
eidliden Verzicht leisten müßten und deswegen, so lang der Leinigungsche
Mannsstamm florire, an keinerlei Nachlassenschaft einigen Anspruch machen könn-
ten, sondern mit ihrem Heirathsgut sich begnügen müßten. Eben dieses hat man
von den Nassauischen Hausverträgen jederzeit, nur mit der vorhin erwähnten Ein-
schränkung, behauptet und wenn man das Herkommen, die Erbverträge, Testa-
mente und Verzichtsbriege beider Häuser miteinander vergleicht, so wird man da-
durch sich überzeugen, daß die Nassauische die Ausschließung der Töchter von aller
Succession in die wirkliche Besitzungen und künftige Erwerbungen des Hauses in
so lange, als der Mannsstamm floriret, bestimmter und deutlicher, als die Leinigungs-
sche, enthalten. Man vergleiche nur z. B. die aus der Erbeinigung vom Jahr
1491. oben (§. 4.) und aus den Verzichtsbriegen der Gräffinnen Ortilia, Anna
und

und Catharina von Nassau oben (§. 11.) und unten (§. 32. und 33.) angeführte Stellen mit dem Inhalt der Leiningschen Druckschrift vom Jahr 1688. und man wird hieran nicht zweifeln. Wenn man übrigens aus dieser Druckschrift das, was auf die Schenkung des Grafen Johann Casimir von Leiningen einen unmittelbaren Bezug hat, sich wegdenkt, so kann das hochfürstliche Haus Nassau ihren ganzen übrigen Inhalt für sich selbst und gegen Leiningen anführen. Zur Probe will man den Eingang mehrgedachter Druckschrift folgender Gestalt parodiren:

Leiningsche Druckschrift.

Bei dem Gräflichen Haus Leiningen ist vor vielen Hundert Jahren löblich hergebracht, auch von den Vorfahren vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen in verschiedenen aufgerichteten, beschworenen und von kaiserlicher Majestät confirmirten Erbverträgen, also in formalibus verabschiedet, daß die Leiningsche Töchter, so lang Mannestamm übrig ist, keine Anforderung an Land und Leute, an Erb und Eigen, an Pfandschaften und fahrender Saab, nimmermehr haben, sondern zur Zeit ihrer Vermählung, dem ganzen Gräflichen Stamm zu gutem, vor Sich ihre Erben und Nachkommen, gänzlich darauf verzichten sollen.

In specie hat in dem vierzehenden seculo, weiland Graf Emich zu Leiningen unter seinen dreien weltlichen Söhnen, Graf Emichen, Graf Schatzfreiden, und Graf Bernharden, diese Verordnung gethan: Wann einer zc.

Nassausche Parodie.

Bei dem Hochfürstlichen Haus Nassau ist vor vielen und wenigstens seit fünf hundert Jahren löblich hergebracht, auch von den Vorfahren für sich ihre Erben und Nachkommen in verschiedenen beschworenen und von mehreren Kaisern confirmirten Hausverträgen verpflegt worden, daß die Nassausche Töchter, so lange der Mannestamm floriret, von der Succession in alle wirkliche Besitzungen und künftige Erwerbungen an Leben und Eigen gänzlich ausgeschlossen seyn und gegen Empfang eines Heurathguts bei ihrer Vermählung zum Besten des Mannestamms für sich, ihre Erben und Nachkommen endlich darauf verzichten sollen.

In specie haben im Jahr 1491. die Grafen Philipp, Johann Ludwig und Ludwig von Nassau eine Erbvereinigung unter sich und zwar dahin errichtet: Ob es sich begeben zc.

(s. den §. 4. oben)

§. 23.

Kurze Uebersicht der bisherigen Ausföhrung und Schlussfolge.

Ist nun aber 1) luce meridiana clarius bewiesen (a) daß die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlsberg weder mit einem ausdrücklichen noch mit einem stillschweigenden fideicommissarischen Verband behaftet gewesen (§. 6.) allenfalls derselbe theils mit Erbshung der ganzen Mörs = Saarwärdischen Familie überet habe und theils durch den Panner Vertrag aufgehoben worden sey (§. 7.) sodann (b) daß die Nassausche Erbvereinigung vom Jahr 1491. nach der dabei vorgesehnen Absicht (§. 8.) und dem Herkommen des Hauses (§. 9.) nach ihrem wörtlichen Inhalt, (§. 10.) und den folgenden Geständnissen, Erklär- und Handlungen der Contrahenten (§. 11. und 12.) ihrer Söhne und übrigen männlichen Nachkommen (§. 13. — 17.) der Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken und ihrer in das Haus Leiningen vermählten Tochter Catharina (§. 18.), so wie aller vermählten Gräfinnen und Prinzessinnen des Hochfürstlichen Hauses Nassau, (§. 19.) nach allerhöchsten kaiserlichen Befähigungs- und kaiserlichen auch Cürst- Meißischen Belehnungen (§. 20. und 21.) und endlich nach den eigenen Leiningschen vormals gegen das hochfürstliche Haus Nassau behaupteten Grundsatzen (§. 22.) nicht bloß auf die damals besessene altherbliche Erblande, sondern auch auf die künftige Erwerbungen der hohen Wittensien und ihrer

ihre männlichen Nachkommen gehe, ist ferner 2) in dem §. 52. der beurkundeten Ausführung eingestanden, was ohnehin eine bekannte rechtliche Wahrheit / das nemlich nach den Grundfätzen des Privatrechts erlauchter Familien dergleichen Familienverträge auch auf neue Erwerbungen ausgedehnt werden können; so macht sich die Schlussfolge dahin von selbst, daß bei der durch den Tod des Grafen Johann III. von Saarbrücken sich zugeragene Erlösung der Altsaarbrückischen Linie im Mannstamm die Grafen Albrecht und Philipp aus der Weilburgischen Linie in alle von gedachtem Graf Johann III. verlassene Lande mit Recht succedirt und dessen rechtmäßige Nachfolger gewesen sind.

§. 24.

Weitere Befähigung des aussätzlichen Lesers: Jeder unbefangene Leser, welcher das bisher deducirte mit der Leiningischen sogenannten beurkundeten Ausführung von ihrem §. 26. bis 59. vergleicht und prüft, kann und wird sich vollkommen überzeugen, daß die Leiningische — aus falschen Thatsachen gezogene Behauptungen ungegründet, unerheblich und auf den unterliegenden Successionsfall nicht anwendbar sind. Man hat es daher für überflüssig und eine undankbare Arbeit gehalten (oben §. 1.) jeden Paragraph der beurkundeten Ausführung besonders zu widerlegen, will jedoch zu deren ganzem ersten Capitel noch einige allgemeine Anmerkungen machen und damit das bisher deducirte bestätigen.

Was

1) von den deutschen Successionsrechten und der Entstehung der Successionsverträge erlauchter Familien von §. 26. bis 29. angeführt wird, ist auf den unterliegenden Fall in dem Betracht nicht anwendbar, weil es darauf ganz und gar nicht, sondern blos auf das Herkommen des fürstlich Nassauischen Hauses und den wahren Sinn und Wortverstand der Erbeinigung vom Jahr 1491. ankommt. Wäre dieses nicht, so würde leicht zu erweisen seyn, daß in den Familien des hohen Rheins die Agnaten eben sowohl in die neuervorbene Lande, wenn sie bei der ausgestorbenen Linie in Erbgang gekommen, als in die ursprüngliche Stammlande, mit Ausschluß der Töchter, succedirt sind. Was hiernächst

2) von der Entstehungsgeschichte und der Absicht der Nassauischen Erbeinigung vom Jahr 1491. vom §. 30. bis 35. geräumt worden, ist eine ganz gut zusammenhängende Erdichtung, die in dem gegen die Leiningische widrige Auslegung gerötherten klaren Inhalt der Erbeinigung ihre Widerlegung findet. Mehr als lächerlich ist

3) die in dem §. 42. enthaltene Auslegung der Worte: Die wir uff beyde syten des Rheyns haben, indem selbige nicht auf die unmittelbar vorher gehende: mit aller und jeglicher Zugehörung, sondern auf den Anfang des Nachsatzes alle und jegliche sich offenbar beziehen und nach den bewiesenen Geständnissen der hohen Pacifcenten und aller ihrer Nachkommen, männ- und weiblichen Geschlechtes, nicht mehr und nicht weniger sagen wollen, als daß alle und jede Lande, welche die Pacifcenten auf beiden Seiten des Rheins wirklich besitzen, oder sie und ihre Erben in der Folge erwerben würden, mit ihren Zugehörungen von der im Mannstamm ausgestorbenen an die im Mannstamm noch blühende Linie fallen und kommen sollten.

4) Bei den in §. 37. und 42. angeführten Fällen findet das: omne simile claudicat, seine Anwendung. In beiden Fällen ist von einer einzigen Grafschaft und ihren Theilen — in der Nassauischen Erbeinigung hingegen von mehreren Graf- und Herrschaften, von allen und jeden Landen, welche die hohe Pacifcenten wirklich besitzen haben und in Zukunft zum Haus bringen würden, die Rede. Daß aber die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahr und Malsberg den Nassauischen Stammlanden nie sollen einverleibt worden seyn, sondern ihre abgesonderte Verfassung behalten haben, ist eine grobe Unwahrheit. Schon Graf Johann Ludwig hat diese Lande besessen, Titel und Wappen davon geführt

führt (s. oben S. 12. und die hiernächst folgende Beilage Num. XV., XVI. und XVII.) und alle Regierungsgeschäfte in seinem Namen theils selbst verrichtet und theils durch seine untergeordnete Bedienten verrichten lassen. Ein merkwürdiges Beispiel enthält der zwischen ihm und der Gräfin Beatrix von Mörs-Saarwerden, der Wittib des Grafen Jacob, am 7. April 1516. errichtete Vertrag, welcher Num. XIII. unter Num. XIII. im Auszug beiliegt. Graf Johann Ludwig hat denselben in eigenem Namen, für sich, seine Erben und Nachkommen, ohne daß seiner Gemalin auch nur einmal wäre darinnen gedacht worden, abgeschlossen; sein Antheil an Heins Meyers Haus wird sein Theil, sein Eigenthum, genannt und als etwas bekanntes angeführt, daß nach dem unbeerbten Ableben des Grafen Johann Jacob dessen Landesantheil an Graf Johann Ludwig oder dessen Erben fallen werde. Die jährliche Renten und Gefälle hat er und nicht seine Gemalin eingezogen, er und nicht diese darüber disponirt, und die Rechnungen wurden auf ihn und nicht auf sie gestellt, ihm, nicht ihr, abgelegt, wie die Rechnungsextracte von den Jahren 1530. 1535. 1540. und Num. XIV. XV. 1544. Num. XIV., XV., XVI. und XVII. in mehreren beweisen. Alles dieses geschah mit Vorwissen und ohne Widerspruch der Gemalin des Grafen Johann Ludwig und die Schlussfolge davon ist, daß es mit Recht geschehen seyn müsse. Hieran wird der nicht zweifeln, welcher die Ehepacten dieses Grafen in des Andrea Genealogienbuch pag. 82. liest und erwägt, wofelbst es heißt:

Item da Graffe Johannes zu Mörs und zu Saarwerden ohne ferner Leibes Erben vor seinem Bruder Graue Jacoben mit Tod abgehen würde, so sollte Graff Johann Ludwigen und Fräulein Catharinen und ihren Leibes Erben der Erbfall anstatt des abgegangenen Vatters gegen jetzt gemeldten Graffen Jacoben und seinen Leibes Erben vorbehalten und gefolgt werden, welches sie mit Rechte, kändlicher Uebung und Gewonheit ererben möchten, wo aber Graue Jacob ohne Leibes Erben abging sollte dem vorzugenannten Graue Johann Ludwigen und Fräulein Catharinen und ihren Leibes Erben Ihr Erbfall und Gerechtigkeit vorbehalten seyn. Hierin hat Graue Jacob bewilliget, und die Heuraths Verschreibung mit besiegelt.

Welchem noch weiter beitriff, daß, wie unten (§. 46. und 47.) näher ausgeführt werden soll, mehrgenannter Graf Johann Ludwig die Reichs- und übrige Lehen in Besol auf ihn geschehener Bezeichnungen besessen hat.

Seine Söhne haben gleich nach ihres Vaters Ableben die väterliche und mütterliche Erblande gleichsam in eine Masse zusammen geworfen, unter sich vertheilt und ihrer noch lebenden Mutter den bedungenen Wittum verabreicht, wie die Num. XVIII. dem §. 13. beigelegte Urkunde Num. 5. und die Wittung Num. XVIII. gegen das keimingsche Leugnen beweisen. Noch mehr! sie sind nach eben dieser Beilage Num. XVIII. von ihrer eigenen Mutter Herrn zu Lehr genommen und bei deren Lebzeiten kraft der weitem Beilage Num. XIX. für sich selbst und ohne daß ihrer Mutter im Lebensbrief gedacht wird, mit den Reichslehen belehnt worden; lauter unruhliche Beweise, daß die Mörs-Saarwerdische Lande bei Lebzeiten der Gemalin des Grafen Johann Ludwig mit dessen Stammslanden vereint gewesen sind.

§. 25.

Fortsetzung.

Von gleicher Unerblichkeit ist

5) was in dem §. 40. und 41. ohne alles Nachdenken niedergeschrieben worden. Nicht eine auch nicht zwei Grafschaften, sondern alle Graf- und Herrschaften, welche die hohe Paucicenten besessen haben und künftig überkommen würden, sind ein Gegenstand der Erbeinigung gewesen. Oder haben etwa die Paucicenten außer den Grafschaften Nassau und Saarbrücken keine sonstige Lande besessen? oder sind diese partes integrantes von jenen gewesen? Die ansehnliche

sehnliche Herrschaften Mehrenberg, Gleiberg, Kirchheim und Stauff gehörten zu den damaligen Besitzungen der Alt-saarbrückischen und Weilsburgischen Linien, und so wenig, als die Grafschaft Saarbrücken und Herrschaft Ottweiler, zu den ursprünglichen Stammländern. Daß aber nur der beiden Grafschaften Nassau und Saarbrücken in der Erbeinigung gedacht wird, rühret daher, weil die damalige Grafen von Nassau nur diese beide Grafschaften in ihrem Ziel führten, wie aus dem Eingang der Erbeinigung erheller, und mit allen gleichzeitigen Urkunden bewiesen werden kann. Und hierinnen so wie in der damaligen dunkeln Schreibart ist auch die Ursache zu suchen, daß die Grafen von Nassau und Saarbrücken in mehreren alten Urkunden die Grafschaften Nassau und Saarbrücken genannt werden und unter dieser Benennung zu verstehen sind, so wenig solches in §. 63. der beurkundeten Ausführung für möglich gehalten wird. Beweise hiervon enthalten die Beilagen Num. III. und V. in verbis:

zwischen beeden Grafschaften Nassau und Saarbrücken usfgerichtet und zwischen beeden Grafschaften Nassau und Saarbrücken usfgerichtet

Daß aber dem Nassauischen Hause in ältern Zeiten ganze Graf- und Herrschaften durch glückliche Heurathen zugewachsen sind, ist mehr wider als für die Leiningische Auslegung, indem die desfalls vorgelegene Beispiele die Pacifcenten natürlicher Weise bewegen mußten, ihr Augenmerk mit darauf zu richten, damit auch die künftige zu erheurathende oder auf andere Art zu erwerbende Lande beim Haus verbleiben möchten und dieses sich dadurch vergrößere. Was übrigens in dem §. 41. von dem Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen, so wie von den Verzichten überhaupt, von §. 43—49. behauptet wird, soll, so weit es nöthig ist, in dem nächstfolgenden zweiten Capitel widerlegt werden.

§. 26.

Weiterer Auffallend ungegründet, unerheblich und ungereimt ist, was Fortsetzung. 6) in dem §. 53. und folg. ohne gleichmäßige Ueberlegung behauptet wird. Der Rancyer Vertrag hat mit nichten den Grund zu der im Jahr 1527. erfolgten Succession in die andere Hälfte der Mürs-Saarverdischen Lande gegeben und war keineswegs in dieser Absicht errichtet. Nach der eigenen Leiningischen Geschichts-Erklärung von der ältern Erbfolge in die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg (s. den §. 2. und folg. der beurkundeten Ausführung) sind diese Lande, so weit ihre Geschichte reicher, bei dem Abgang männlicher Nachkommen auf die weibliche vererbt worden, folglich hatte die Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken, um sich der Succession auf den Todesfall ihres Vaters Bruders des Grafen Jacob, und seiner Descendenz zu versehen, den Rancyer Vertrag nicht nöthig. Der im Jahr 1527. in der Minderjährigkeit verstorbene Graf Johann Jacob war ultimus suae gentis, und von der weiblichen Nachkommenschaft die Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken allein übrig. Sie hatte keine Mitkompetenten und ihre Erbfähigkeit war ganz keinem Zweifel unterworfen. Ihr mußte also die von ihrem Onkel dem Graf Jacob und dessen Sohn Johann Jacob besessene Hälfte der besagten Lande zu fallen und sind ihr in Kraft ihres unbezweifelten Erbrechts und ohne alle Rücksicht auf den Rancyer Vertrag wirklich zugefallen.

Es hat auch bei diesem Vertrag eine solche Absicht nicht zum Grund gelegen. Eine bloß flüchtige Uebersicht desselben läßt hieran nicht zweifeln. Sein Hauptinhalt gehet dahin, daß 1) Graf Jacob von Saarwerden das ganze Schloß zu Saarwerden mit dem Unterhof und allen dazu gehörigen Vaugütern, jedoch nur allein sein Lebtag lang, zum voraus und von dem übrigen der Grafschaft die eine — Graf Johann Ludwig von Saarbrücken und seine Gemalin Catharina hingegen die andere Hälfte haben, nach jenes Ableben aber 2) alles unter die beiderseitige Erben, es seyen Söhne oder Töchter, vertheilt werden solle. Dieser Vertrag ist folchemnach, seiner Absicht und buchstäblichem Inhalt nach, in seinem ersten Haupttheil nur auf die Lebenszeit des Grafen Jacob, und in seinem zweiten Haupt-

Haupttheil nur bis zu dem Zeitpunkt seines Ablebens gegangen, in jenem Theil bei seinem Leben im Jahr 1312. und in diesem durch die nach seinem Tode vorgenommene anderweite Vertheilung der Grafschaft Saarwerden erfüllt worden, mithin dormalen nicht günstiger, als die durch Josua gefchehene Vertheilung des Landes Canaan. Er enthält kein Wort, ja nicht einmal eine Spur davon, wie es alsdann gehalten werden sollte, wann Graf Jacob ohne Descendenz oder diese nach ihm versterben würde; und wie läßt sich die Leiningische Auslegung solchen Vertrags mit den Gesinnungen und Handlungen des Grafen Johann Ludwig reimen, besonders in dem, daß er ein Hauptpaciscent der Erbeinigung und so ängstlich besorgt gewesen ist, daß die Töchter beider Linien auf alle väterliche, mütterliche, brüderliche und schweesterliche Erbschaft, auf alle Bei- und Nebenanfälle, auf alle wirkliche Besitzungen und künftige Erwerbungen, unter namentlicher Beziehung auf die Erbeinigung, entsagt haben? (s. oben den §. 11.) Daß übrigens der Mancper Vertrag auf ein vorher bestandenes Familienfideicommiss nicht schließen lasse, allenfalls dasselbe aufgehoben habe, ist oben (§. 6. und 7.) gezeigt worden.

§. 27.

Fernere Fortsetzung und
Erläuterung. 7) Endlich findet man noch anzumerken für nöthig, daß die beurkundete Ausführung und deren Nachtrag mehrere Widerprüche enthalten, die man aber desto weniger namentlich anzuführen gedenket, je gewisser sie jeder aufmerksame Leser von selbst entdecken wird. So wird zum Beispiel in dem §. 52. der wahre Satz, daß pacta successoria den Rechten nach auch neue Erwerbungen zum Gegenstand haben können, zugegeben und gleichwol die Nassauische Erbeinigung in dem §. 37. aus dem zweiseitigen Grund angefochten, weil dergleichen Verträge auf Gegenstände, woran die contrahirende Theile zur Zeit des Vertrags weder dachten noch denken konnten, nicht ausgehehrt werden, und ein dritter über eines dritten Eigenthum nicht pacisciren könne.

Daß unsere Paciscenten im Jahr 1491. an die Vermählung des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken mit der Gräfin Catharina von Mörs-Saarwerden nicht mögen gedacht haben, kann um so unbedenklicher zugegeben werden, je weniger für das Hochfürstliche Haus Nassau etwas widriges und für das Haus Leiningen etwas vortheilhaftes daraus folgt. Jenem Fürstlichen Haus kann es genug seyn, daß man sich den möglichen und wahrscheinlichen Fall künftiger neuen Erwerbungen durch Heurathen, nach den im Haus vorgelegenen vielen Beispielen, vorstellen mußte, sich wirklich gedacht und dergestalt Rücksicht darauf genommen hat, daß alle Lande welche in folgenden Zeiten erworben werden würden, beim Haus bleiben und von einer Linie auf die andere im Mannstamm blühende fallen sollten. Dadurch hat aber ein dritter über eines dritten Eigenthum nicht disponirt, sondern es haben die Paciscenten über ihr künftiges Eigenthum und nur auf den Fall, wenn die Sache zuvor ihr wahres unbeschränktes Eigenthum seyn werde, contrahirt, das jedem Bürger und Bauer zu thun erlaubt ist, die nicht selten ausser ihrem gegenwärtigen auch ihr zukünftiges Vermögen unterpfändlich verschreiben.

Zweites Capitel.

Von dem Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen.

§. 28.

Zweiter Grund des Nassauischen Erbfolgerechts. Eigentlich hat das Hochfürstliche Haus Nassau nur einen Grund zur Erbfolge in die von Graf Johann III. verlassene mütterliche Erblande, nemlich die Erbeinigung vom Jahr 1491., und nach dem Urtheil des Verfassers gegenwärtiger Beleuchtung nicht nöthig, weder den Verzicht der Gräfin

Gräfin Catharina von Leiningen, noch das Testament und die Schenkung des Grafen Johann III. und die wirkliche Uebergabe jener Lande für sich anzuführen. Was daher in den verfloffenen Zeiten von dem Verzicht, Testament, Schenkung und Uebergabe in den Nassauischen gerichtlichen Handlungen und Druckschriften vorkommt, ist nicht sowohl für besondere Gründe des angefochtenen Nassauischen Erbfolgerechts als vielmehr für weitere Ausführ- und Befätigung des aus der Erbeinigung vom Jahr 1491. herzuleitenden Hauptfundaments zu achten. Aus diesem Gesichtspunkt muß dann auch angesehen und betrachtet werden, was dahier von dem Verzicht der Leiningischen Stammutter und im folgenden Capitel von dem Testament, der Schenkung und wirklichen Uebergabe, gegen die desfallsige ganz unerhebliche Leiningische Einwendungen, an- und ausgeführt werden wird.

§. 29.

Leiningische Eins Sämtliche — dem Verzicht der in das Haus Leiningen ver-
wendungen das heuratheten Gräfin Catharina von Saarbrücken Leiningischer
gegen. Seit entgegen gestellte Einwendungen anzuführen und zu wider-
legen, würde gleichermaßen eine undankbare Arbeit seyn. Man wird daher nur
die erheblichsie derselben ausheben und deren Ungrund so überzeugend darthun,
daß jeder Unpartheiische dadurch in den Stand gesetzt wird, die nicht absonderlich
beantwortete sich selbst zu widerlegen.

Erste Eins Der erste Leiningische Einwand besteht in folgendem: Der
wendung. Nassauische Erbverein vom Jahr 1491. wäre der Maasstab, wornach
der Verzicht beurtheilt werden müßte. Da nun jener nur die Stammgüter des
Nassauischen Hauses, und keineswegs künftige Erwerbungen, zum Gegenstand
gehabt habe, allenfalls doch nur solche Erwerbungen darunter zu verstehen seyen,
welche die hohe Hacıcenten selbst machen und nachlassen würden; so könnte der
Verzicht so wenig als der Erbverein ein Successionsrecht auf die Mürs-
Saar-
werdische Lande geben, da Graf Johann Ludwig von Saarbrücken selbige niemals
selbst besessen habe. Damit komme

Zweite Eins 2) der wörtliche Inhalt des Verzichtbriefes überein, kraft des-
wendung. sen die Leiningische Stammutter sich den Rückfall der mütterlichen
Lande auf den Todesfall ihres Vaters und sämtlicher Brüder vorbehalten, und
zum Besten der Weiburgischen Linie nur in Ansehung der beiden Grafschaften
Nassau und Saarbrücken verziehen habe. Diese Erklärung werde nicht nur

Dritte Eins 3) durch einen noch vorhandenen Denkjettel des Grafen
wendung. Engelhardt von Leiningen und dessen Anhang vom Jahr 1551. wor-
nach man damals Nassauischer und Leiningischer Seits der Meinung gewesen seyn
solle, daß die Mürs-
Saarwerdische Lande nach dem unbeerbten Ableben der
Söhne des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken an ihrer Schwester Kinder,
die Grafen von Leiningen, fallen müßten; sondern auch

Vierte Eins 4) durch eine Menge aus Fürst- und Gräflichen Häusern an-
wendung. geführte Beispiele bestätigt. Endlich und

Fünfte Eins 5) habe sogar der Referent in dieser Sache in seiner im Jahr 1620.
wendung. abgelegten Relation anerkannt, daß die Gräfin Catharina von Leiningen
in Ansehung der Grafschaft Saarwerden nur zum Besten ihrer drei Brüder
Verzicht geleistet habe.

§. 30.

Widerlegung des Nichts ist so wahr, als der Satz, daß die Erbeinigung vom
ersten Leiningischen Jahr 1491. der Maasstab sey, wornach der Verzicht vom 20. Febr.
schen Einwands. 1538. beurtheilt werden müßte; aus der rechtlichen Ursache, weil
jene das relatum ist, worauf sich in diesem bezogen wird, und die Rechtslehrer
darinnen einig sind, daß, so oft das referens entweder eine zwiefache Auslegung
zuläßt,

zuläßt, oder gar von seinem relato abweicht, im ersten Fall jenes aus diesem erklärt, und im andern auf dieses allein gesehen werden müsse. Da nun oben unumstößlich bewiesen worden, daß der Erbverein nach der Absicht der Partiscenten, nach seinem buchstäblichen Inhalt, nach den folgenden Beständigkeiten, Erklär- und Handlungen sowol der Partiscenten, als aller ihrer Nachkommen beiderlei Geschlechts und der Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken, nach den allerhöchst- kaiserlichen Bestätig- und kaiserlich- auch Stift Mezißischen Belehnungen und endlich nach den eigenen Leiningsischen — in vorigen Zeiten gegen Nassau behaupteten Grundsätzen, theils die damals besessene Lande und theils die künftige Erwerbungen zum Gegenstand gehabt; daß die Söhne und Nachkommen der hohen contrahirenden Theile die Erbeinigung beschworen und erneuert, daß schon Graf Johann Ludwig die Erblande seiner Gemalin besessen; die Landesregierung darüber in eigenem Namen geführt, die jährliche Renten und Gefälle eingezogen, und nach Willkühr darüber disponirt, daß nach seinem tödtlichen Hintritt seine drei Söhne diese Lande bei Lebzeiten ihrer Mutter unter sich vertheilt, und die Belehnung der Reichslehen für sich selbst als wirkliche eigenhümliche Besitzergreifungen haben; so kann man aus alle diesem gegen den Schluß des §. 60. der beurkundeten Ausführung mit größerm Recht folgern: daß das dormalen stehende fürstlich Nassauische Haus, so wie aus der Erbeinigung vom Jahr 1491. also auch aus dem in dessen Gehorsam geleisteten Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen in die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Malsberg, mit Hintansetzung des darauf kein Successions- Recht habenden Leiningsischen Hauses, allerdings habe succediren können und müssen.

§. 31.

Widerlegung des zweiten Leiningsischen Einwands. Gegen das Ende des §. 41. der beurkundeten Ausführung wird ganz richtig bemerkt, daß der Väter der in das Leiningsische Haus vermählten Gräfin Catharina, Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, sowohl den Erbverein zu Stande bringen helfen, als auch seiner Tochter die Form des Verzichts vorgeschrieben habe, folglich der beste Ausleger seiner Worte sey. Wie hat aber derselbe den Erbverein verstanden und ausgelegt, und wie ist daher der Verzicht seiner Tochter Catharina zu verstehen? Er hat nach dem §. 11. und 12. supra (1) seine Tochter Ottilia nicht blos auf seine im Jahr 1516. besessene, sondern auch auf alle künftig von ihm und seinen Erben zu erwerbende Lande entsagen, und ihr den Rückfall erst alsdann, wenn er und Graf Ludwig von Weilsburg ohne eheliche männliche Descendenz versterben würden, vorbehalten lassen. Er hat (2) den Verzicht der Gräfin Anna aus dem Weilsburgischen Haus, aus der Ursache, weil derselbe der Erbeinigung nicht gemäs gewesen, angefochten, und unermüdet darauf bestanden, daß ein anderer der Erbeinigung gemäßer Verzichtbrief ausgestellt werden sollte, welches auch endlich dergestalt geschehen ist, daß die Gräfin Anna und ihr Gemahl Graf Johann von Weilslein in eben der Masse, wie von der Gräfin Ottilia von Saarbrücken geschehen, auf alle damalige Besitzungen und künftige Erwerbungen der Weilsburgischen Linie eidlich verzichten, und sich ihre Regredientrechte auf den ausgedruckten Fall, wann der Gräfin Anna Bruder Graf Philipp von Weilsburg und Graf Johann Ludwig von Saarbrücken ohne eheliche männliche Nachkommen versterben würden, vorbehalten haben. Er hat endlich (3) seine drei Söhne bezwungen, daß sie unter sich eine Erbeinigung errichtet, die vom Jahr 1491. dabei zum Grund gelegt, und auch ihre künftige Erwerbungen zu einem Gegenstand derselben genommen haben. Kann nun wohl noch gefragt werden, wie Graf Johann Ludwig von Saarbrücken den von ihm eingegangenen Erbverein von 1491. verstanden und ausgelegt habe, und wie daher der daraus zu erklärende Verzicht seiner Tochter Catharina zu verstehen seyn möchte?

Fortgesetzte Dieser Verzicht befindet sich unter den Beilagen zur be-
Wiederlegung des urkundeten Ausführung Ziffer X. und soll nunmehr näher ge-
weinen Feinmizt prüft werden.
schen Einwands.

Num. XX.

Nemdg der im Auszug unter Num. XX. dahier beige-
fügten Ehepacten zwischen Graf Emich IX. und der Gräfin Ca-
tharina von Saarbrücken sollte diese mit Wissen und Bewilligung wohlgerathes
Grave Emichs Ihrer Gnaden Erbovogs gnugfamen Verzicht mit ihrem ges-
schwornen Eyd, mit legung Ihrer Finger auff die lincke Brust thun, alles
väterlichen, mütterlichen, ahnherrlichen, Ahnfräulichen auch brüderlichen,
schwesterlichen Erbguts, und aller anderer lediger Anfälle.

Diesem zufolge bekannnten beide Eheleute in ihrem eidlichen Verzicht, daß
die Gräfin Catharina mit dem heurath quch mit gaben und Gelt ganz uf besattat sein
und bleiben wolt, und beide Eheleute und Ihre beider leibes Erben, sollen
nun und nach nimmer mehr an keinerlei Erbschaft väterlich, mütterlich,
Ahnherlich, Ahnfräulich auch Brüderlich Schwesterlichen Erbs Erbsfall Erave
und Herrschaften aller deren Anhäng und Zugehörungen, und sonst aller und
jeder anderer bey ahn und nebegesell wo und wie die Siebschaft und abläut
halber, herrühren, wachsen, und ihnen zufallen würden, oder möchten,
ganz nichts ausgenommen, darahn kein Gerechtigkeit zu haben verziehen
und begeben sich deßen freywilliglich, wissentlich, sonder alle Arglistigkeit, und
gründlich, Erblich ewiglich und unwiederufflich, vor sich alle Ihre Erben,
Erbenhmen und Nachkommen, sonder Sie beide wollen sich Dero verziehen
und begeben haben, Lauch und Inhalt der Erbeinigung der Graffschaff-
ten Nassau und Sarbrücken wegen uffgericht, wie ihr lieber Schwaher
und Vatter die Kunde scheinlich Inhat oder überkommen, an Ihre
oder seine leibes Erben fürter gefallen, ererben oder ersterben möayten,
Ihnen darahn keinerlei Gerechtigkeit, anfalls, vermes oder Ansprechens
underziehen, begehren, oder fordern solle.

Es bedarf wohl keines Commentars, daß die Gräfin Catharina von Leiningen
hierdurch auf alle und jede Erbfälle in der Saarbrückischen Linie, wie und wann
sie sich begeben möchten, auf alle damalige Besigungen und künfftige Erwerbun-
gen, eben so wie die Gräfinnen Ottilia von Saarbrücken und Anna von Weis-
sburg, eidlich verziehen und sich hiebei auf den Nassauischen Erbverein, als das
relatum ihres Verzichts, ausdrücklich begeben habe.

Weitere Auch der Vorbehalt ihrer Regredientrechte kommt mit dem
Vorsetzung. Vorbehalt vorgebacher Gräfinnen Ottilia und Anna im wesentlichen
überein und beziehet sich in zwei Stellen auf die Erbeinigung. Diese ist solchem-
nach wie in Ansehung des ganzen Verzichts so auch bei dem Vorbehalt des ledigen
Anfalls dessen relatum, diejenige Urunde, woraus der Verzicht erklärt werden
muß. Was enthält aber der Verzicht der Gräfin Catharina und was die Er-
einigung? In jenem heißt es: Wer es aber sach, daß der obgenannt Graff Johann
Ludwig == oder dessen Söhne alle und so viel die beide Graffschaften Nassau
und Saarbrücken belangen ist der Wohlgebohen Her Philips Grave zu Nassau
Saarbrücken und Weisburg == sonder ehelich manns leibs Erben von Ihnen
gehöhren wie dann derhalb in der Erb Einigung ein Articul begriffen mit Todt
abgeben würden.

in Absicht dieser hingegen wird sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die
oben (§. 4.) ausgezogene Stellen bezogen. Von diesen ist aber sonnenklar be-
wiesen worden, daß sie ihrem wesentlichen Inhalt nach dahin gehen: Wenn eine
der contrahirenden Linien im Mannsstamm aussterben werde, so sollen deren da-
mals besessene und nach dem Jahr 1491. erworbene Lande an die im Manns-
stamm

stamm noch blühende Linie fallen und kommen. Die natürliche Folge hiervon ist, daß die Gräfin Catharina von Leiningen durch die Beziehung auf die Erbeinigung sich ihre Negredientrechte auch in Anbicht der künftigen Erwerbungen erst auf den Fall, wenn beide Linien im Mannstamm aussterben würden, vorbehalten habe. Dies bestätigt die weitere Stelle des Vorbehalts: So soll sie Catharina Gräfin vorgenannt alsdann = = = Ihr Theil ganz ohneverziehen und ohnegeben haben, sondern mit andern Töchtern zu Ihrem gebührenden Theil wie in dem Articul der gemelten Erbeinigung clärllich unterschiedlich meldung beschickte zu nehmen und zu erben zugelassen werden,

verglichen mit demjenigen Articel der Erbeinigung, worinnen von dem ledigen Anfall unterschiedliche Meldung geschieht. Es wird nemlich in der Erbeinigung auf die zwei Fälle Verfügung getroffen, wann (1) in beiden Linien keine männliche sondern nur weibliche Descendenz vorhanden seyn, und (2) eine Linie zuerst im Mannstamm aussterben, die von ihr zurückgelassene Lände auf die andere im Mannstamm noch florirende fallen, und diese demnächst ebenfalls ohne männliche Nachkommen seyn würde. Von jenem Fall verordnet die Erbeinigung: Were es, daß wir Graffen vorgemeldet oder unser erben keinen Manns Erlich erben liefent, sondern zu hendten Hylten iglicher Tochter lassen würden, so soll iglicher Tochter oder Töchtern werden und zufallen, darzu sie recht hat, des gemelden Verzigs unverhindert

und von diesem:

und ob es sach wer, daß der Fall queme von einer Graveschaften uff die andere Mannstamme Graffen zu Nassau und Saarbrücken, und derselbig Grav, uff den der Fall also kommen wer, auch nicht Eeliche Sone verliese, so soll die vorgeschrieben erfolgten Graveschaft mit Iren Landen und Lütchen nach des selbigen Tode und abgang, uff den der Fall also kommen gewest were, wieder hinter sich fallen, und kommen an den negsten Erben dahero der falle der vorgeschriebenen Graveschaft landen und Lütchen herkommen were.

Auf beide jetztverwehnte Fälle, die eine Concurrenz mit andern Töchtern in deutschen Worten unterstellen, hat sich die Gräfin Catharina von Leiningen ihre Negredientrechte vorbehalten, es ist aber bis jeto keiner derselben eingetretten.

§. 34.

Fernere Fortsetzung. Da die Erbeinigung erwiesenermaßen auch die künftige Erwerbungen in sich faffet, und die Gräfin Catharina von Leiningen sich den Rückfall erbvereinsmäßig auf den Fall, wenn beide Linien im Mannstamm aussterben würden, vorbehalten hat; so würde damit in offenbarem Widerspruch stehen, wenn die Worte des Verzichts: und so viel die beide Graffschaften Nassau und Saarbrücken belangen ist,

so ausgelegt werden wollten, wie leiningischer Seits geschieht. Noch mehr! alle Handlungen des Grafen Johann Ludwig, des Vaters der Gräfin Catharina von Leiningen, widersprechen dieser Auslegung. Wie derselbe im Jahr 1516. seine Tochter Ottilia hat Verzicht leisten lassen und vom Jahr 1523. bis 1545. unermüdet befordert gewesen ist, von der Gräfin Anna aus dem Haus Weiburg einen der Erbeinigung gemäßen Verzicht auszuwirken, und wirklich ausgebracht hat, ist oben (§. 11.) gezeigt worden. Und dieser Graf soll in der Zwischenzeit seiner Tochter Catharina einen Verzicht vorgeschrieben oder doch von ihr angenommen haben, welcher der Erbeinigung diametraliter entgegen ist! Wie läßt sich solches ohne Widerspruch denken? Auch sein Sohn Graf Johann III. hat den Verzicht seiner Schwester Catharina so verstanden und ausgelegt, wie er vorher und nachher Nassauischer Seits verstanden und ausgelegt worden ist, indem derselbe in seinem Testament (s. oben Num. VIII.) anführet, daß seine liebe Schwester, Frau Catharina Gräfin zu Leiningen geborne von Nassau Saarbrücken sel. Ehelichen bestatter, und von wegen beschener Renunciation und Verzichts und dann obgedachter auffgerichter und bestätigter Erb Einigung = = = nichts mehr zu fordern habe.

Endlich würde aus der Leiningischen Behauptung, daß die Gräfin Catharina nur wegen der beiden Grafschaften Nassau und Saarbrücken zum Westen der Weiburgischen Linie Verzicht geleistet habe, folgen: einmal, daß derselben nach dem unererbten Ableben des Grafen Johann III. dessen unabgetheilte Hälfte an den Herrschaften Kirchheim und Stauff hätte zufallen müssen, da dieselbe zu der Grafschaft Nassau nicht gehörte, noch, weil gedachte Herrschaften von beider Linien pro indiviso besessen wurden, dazu gerechnet werden konnte, und sodann, daß die Saarbrückische Linie, wenn die Weiburgische zuerst im Mannsstamm ausgestorben wäre, an die Herrschaften Mehrenberg und Gleiberg, ingleichen an die Weiburgische Hälfte der Herrschaften Kirchheim und Stauff, als zur Grafschaft Nassau nicht gehörig, keinen Anspruch hätte machen können. Wollte man hiergegen einwenden, daß unter der Benennung Grafschaft Saarbrücken alle ererbte Lande des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken, und unter der Benennung Grafschaft Nassau alle ererbte Lande des Grafen Philipp und seines Enkels Ludwig von Weiburg zu verstehen seien; so muß man zugleich zugeben, daß auch alle ererbte Lande des Grafen Johann III. folglich die von seinen Eltern und vor ihm verstorbenen Brüdern Philipp und Adolph, an ihn gefallene Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Laß und Mahlberg, unter dem Ausdruck Grafschaft Saarbrücken um so mehr zu verstehen sind, da er mit seinen Brüdern und Weiburgischen Agnaten die Nassauische Erbeinigung erneuert, beschworen und gleichsam neu errichtet hat, folglich jener Ausdruck in Absicht seiner und seiner Weiburgischen Agnaten eben so wie in Absicht ihrer die Erbeinigung abgeschlossen habender Vorfahren erklärt und ausgelegt werden muß.

Es wollen diesemnach die Worte: so viel die beyde Grafschaften Nassau und Saarbrücken betreffen ist, mehr nicht sagen, als: wegen der Erbeinigung zwischen beiden Grafschaften Nassau und Saarbrücken, welche Erklärung mit der Erbeinigung und den Verzicht der Gräfinnen Ottilia, Anna und aller Töchter des Nassauischen Hauses, ja selbst mit dem ganzen übrigen Inhalt der Verzichtsurkunde der Gräfin Catharina von Leiningen übereinkommt. Gegen diese Erklärung wird zwar in S. 63. der beurkundeten Ausführung die Frage aufgeworfen: welcher Graf hat sich jemalen eine Grafschaft genem? sie findet aber ihre Beantwortung und Widerlegung in dem oben (S. 25.) an- und ausgeführten. Das Wörtchen dervalb hat mit nichten seine Beziehung auf die Grafschaften Nassau und Saarbrücken, sondern auf die wechselseitige Erbfolge, und will so viel sagen: wegen der wechselseitigen Erbfolge. Dies ergibt sich theils aus dem Zusammenhang der ganzen Stelle und theils daraus, daß in dem angerufenen Artikel der Erbeinigung (s. den S. 4. oben) von der wechselseitigen Erbfolge in alle gegenwärtige und künftige Lande der hohen Reichsrenten allein die Rede ist, dahingegen der Grafschaft Nassau und Saarbrücken namentlich keine Erwähnung geschieht.

S. 35.

Fortsetzung

Nimmt man aber auch den — nach der bisherigen Ausführung nicht denkbaren Fall auf einen Augenblick an, daß die oft erwähnte Worte des Verzichts: und so viel die beyde Grafschaften Nassau und Saarbrücken betreffen ist, den ihnen Leiningischer Seite angedichteten Bestand hätten; so würde doch für das hohe Haus Nassau nichts widriges daraus folgen.

Aus der feyerlich errichteten und von mehreren Kaisern bestätigten Nassauischen Erbeinigung vom Jahr 1491. hatte jeder hohe contrahirende Theil und seine Nachkommen Rechte erworben, die ihnen der andere Theil und dessen Descendent nicht entziehen konnten. Die Verzichtsurkunde der Gräfin Catharina von Leiningen ist daher in Absicht der Weiburgischen Linie in so ferne unverbindlich, ungültig und nichtig, als sie der besagten Erbeinigung nicht gemäs ist. Wäre nun gleich darinnen deutlich enthalten, daß die Gräfin Catharina auf den unerblichen Todesfall ihrer drei Brüder sich den Regres zu den neuverworfenen Landen vorbehalten hätte,

hätte, so würde doch solches der Weiburgischen Linie unschädlich gewesen und noch fern, da ihr die Erbfolge in alle künftige Erwerbungen der Saarbrückischen Linie durch die Erbeinigung versichert war. Weder ein Graf aus der Weiburgischen Linie, noch die Grafen Johann III. und Adolph von Saarbrücken hatten in den Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen eingewilligt, sind nicht um Rath gefragt, noch dazu gezogen worden, mithin kann der Verzicht ihnen und ihren Nachkommen nicht schaden, er mag lauten wie er will. Nächst diesem ist es eine bekannte rechtliche Wahrheit, daß durch keine Reservation Rechte, die man zuvor nicht gehabt hat, erworben, sondern nur wirkliche Rechte erhalten werden. Ja es würde dem hohen Haus Nassau ganz unschädlich seyn, wenn die Gräfin Catharina gar keinen Verzicht geleistet hätte, weil die Verzichte erlauchter Töchter für gesehen erachtet werden, so oft die Hausverträge erfordern, daß sie geleistet werden sollen.

de Ludolph de jur. fem. illustr. S. 2. m. i. §. 20.

§. 36.

Widerlegung der dritten Leiningischen Einwendung. Wenn der angebliche Denksatzel vom Jahr 1551. nichts nachtheiliges für die Leiningische Ansprüche enthielte, so würde derselbe ohne Zweifel beigebracht worden seyn. Bis dieses geschehen seyn wird, darf sein vorgeblicher Inhalt für erdichtet gehalten werden. Gesetzt aber auch, daß das in dem §. 62. der beurkundeten Ausführung gemeldete wirklich — und nichts nachtheiliges für die Leiningische Präntionen darinnen enthalten wäre; so würde doch solches dem Hochfürstlichen Haus Nassau unschädlich seyn. Was Graf Engelhard von Leiningen und ein Leiningischer Bediente niedergeschrieben haben, ist nicht mehr und nicht weniger, als eine Privat-More, die den kumbaren Rechten nach weder für die Schreiber noch für das Leiningische Haus das mindeste beweiset. Die Grafen von Leiningen und ihre Bedienten mögen im Jahr 1551. von der künftigen Erbfolge in die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg gedacht und geäußert haben, was sie wollen, so beweiset doch solches die Rechtmäßigkeit der Leiningischen Ansprüche eben so wenig, als daß die dormalige Regenten dieses Hauses und ihre Dienerschaft noch eben so denken und das nemliche münd- und schriftlich behaupten. Und wie kann Graf Philipp von Saarbrücken die vorgebliche Aeußerung, daß nach seinem und seiner Brüder unbeerbtm Ableben ihre Schwester Catharina von Leiningen oder deren Söhne in vorgedachte Lande succediren würden, gethan haben, da er im Jahr 1544. mit seinen Brüdern einen neuen Erbverein errichtet, im Jahr 1545. die Erbeinigung vom Jahr 1491. mit beschworen und im Jahr 1546. die Reichslehen für sich und seine Brüder Johann und Adolph empfangen hat? Ja gesetzt, daß jene Aeußerung in der angeblichen More geschehen wäre, so würde sie doch den Grafen aus der Nassau-Weiburgischen Linie keinen Nachtheil haben bringen können, weil sie aus der von ihnen angenommenen, erneueren und beschwornen Erbeinigung von 1491. auf die Succession in die von der Saarbrückischen Linie neu erworbenen Landen ein Recht erworben hatte, das ihnen durch eine etwaige widrige Aeußerung eines Herrn aus legerer Linie nicht entzogen werden konnte.

§. 37.

Widerlegung der vierten Leiningischen Einwendung. Was von §. 43. bis 46. der beurkundeten Ausführung von den Verzichten überhaupt und der Verschiedenheit des Anfalls angeführt wird, verdient keine Widerlegung. Denn es ist vollständig erwiesen, daß die Nassauische Erbeinigung auf alle künftige Erwerbungen sowohl der hohen Paciscenten selbst, als ihrer männlichen Nachkommen gehe; daß ihrem buchstäblichen Inhalt nach die Töchter des Hauses auf allen väterlichen, mütterlichen, brüderlichen und schwesterlichen Anfall endlich entzogen müssen; daß in dessen Gefolge die in das Haus Leiningen vermählte Gräfin Catharina von Saarbrücken unter andern auch auf alles mütterliche Erbgut zu verzeihen in ihrem Ehepacten (f. Num. XX. oben) zugesagt und wirklich darauf entzagt,

entsagt, auch den Rückfall nur in den in der Ertheilung bestimmten zwei Fällen, da entweder in beiden Linien keine männliche Erben, sondern nur Töchter, vorhanden seyn, oder die eine Linie zuerst und darauf auch die andere im Mannsstamm aussterben würde, sich vorbehalten hat, daß die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaften Lahe und Mahlberg schon bei Lebzeiten der Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken nicht nur von diesem eigenthümlich besessen, sondern auch von seinen Söhnen unter sich vertheilt und von einem auf den andern vererbt worden, folglich in wirklichen Erbgang gekommen sind; daß die Gemalin des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken in die väterliche Hälfte kaum gedachter Lande bei Lebzeiten ihres Vaters Bruder succedirte, daß hingegen ihre Tochter bei gleicher Erbfähigkeit dennoch von ihren Brüdern ausgeschloffen worden. Dieses sind doch wohl laut redende Beweise, daß die Gräfin Catharina von Leiningen nach den Nassauischen Familiengesetzen auf die mütterlichen Erbgrüter verzichten mußte, wirklich verzichen und sich den Rückfall auf das unbesetzte Ableben ihrer Brüder weder vorbehalten konnte, noch vorbehalten hat.

S. 38.

Fortgesetzte Widers
legung der vierten
keimlingschen Ein
wendung. Prüfer man hiernach die in der beurkundeten Ausführung
und ihrem Nachtrag angeführte Beispiele, so wird ihre gänzliche
Ungleichheit mit dem unterliegenden Fall sofort sichtbar werden.

Von den in dem S. 47. der beurkundeten Ausführung erzählten Beispielen giebt solches der Herr Verfasser selbst zu. Die Gräfinnen Erica und Christiana von Nassau hatten keine Söhne, ihre Erblande waren nie mit den Nassauischen vereint, und sind nie bei diesem Haus in Erbgang gekommen; die Gräfin Catharina von Saarbrücken hingegen hatte drei Söhne, welche die mütterlichen Erblande bei Lebzeiten ihrer Mutter unter sich vertheilten, von einem auf den andern vererbt, und dreißig Jahre hindurch besaßen.

Der in dem folgenden S. 48. erwähnte Fall ist dem vorigen ebenfalls nicht gleich. In demselben hatte die Gräfin Elisabeth von Nassau-Dillenburg nur zu Gunsten ihres Bruders Verzicht geleistet und sich auf den Fall desselben unbeerben Ablebens den Regress ausdrücklich vorbehalten. In unserm Fall hingegen verhält sich die Sache umgekehrt. Nächst diesem ist die Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen für die Hessischen Häuser unter sich kein Gesetz, sondern äußert ihre verbindliche Kraft erst dann, wann eins von jenen drei Häusern im Mannsstamm ausstirbt. Hätte sich Landgraf Wilhelm II. von Hessen-Cassel bei solcher Erbverbrüderung wegen der Succession in die Casenellenbogischen Lande sicher gehalten, so würde er sich der Aufnahme in die Mittheilenschaft nicht durch einen ordentlichen Vertrag versichert haben. Ganz anders verhält es sich mit der Nassauischen Ertheilung vom Jahr 1491, welche dieses Haus allein beruht, und jede nach derselben gebohrne Tochter verbindet. Es ist anbei nicht gegründet, daß die Gräfin Catharina von Leiningen bei Lebzeiten ihrer Brüder wegen Vererbung der mütterlichen Erblande an die Grafen von Weilburg eine Protestation eingelegt habe. Dem deßfallsigen keimlingschen Vorgeben widerspricht das Testament des Grafen Johann III. worin der Testator versichert, daß er sich einiger Anforderung nicht zu erinnern wisse.

Die weitem Beispiele in dem S. 50. sind mit dem unterliegenden Fall ebenwohl nicht gleich. In keinem der genannten Fürst- und gräflichen Häuser existirt eine solche Ertheilung, wie die Nassauische vom Jahr 1491; keine Tochter hatte einen solchen Verzicht geleistet, wie die in das Haus Leiningen vermählte Catharina von Saarbrücken; keine war so, wie diese, in Ablicht der väterlichen und mütterlichen Lande, vom Vater, Mutter und Brüdern mit Geld abgefund worden.

§. 39.

Fortsetzung und
Schluß.

Was so eben und weiter oben (§. 37.) gesagt worden, ist zur Widerlegung aller in dem Nachtrag erzählten Beispiele und zum Beweis ihrer Ungleichheit mit unserm Fall mehr als hinreichend. Fast in allen angeführten Fällen wurde namentlich nur auf die väterlichen Stammlände entsagt, in andern die Erbfolge in die Fahrniß, neue Erwerbungen, auf Anwartschaften zc. ausdrücklich vorbehalten, und in den mehesten hat den Töchtern kein Hausgesetz von dem Inhalt der Nassauischen Erbvereinigung de 1491. entgegen gehalten. Bei klos flüchtiger Uebersicht der angeführten Beispiele ergiebt sich solches, wie vielmehr wird ein aufmerksamer Leser finden, daß jene Beispiele keine Ähnlichkeit mit unserm Fall haben. Um daher nicht unnöthig weiltäufig zu werden, umgehet man die specielle Beantwort- und Widerlegung der in dem Leiningsischen Nachtrag berührten Beispiele, zumal es darauf ganz und gar nicht, sondern allein darauf ankommt, wie die Gräfin Catharina von Leiningen ihren Verzicht, nach Vorschrift der Nassauischen Hausverträge, hat einrichten sollen und wirklich eingerichtet hat. Nur findet man für nöthig, des im §. 23. des Nachtrags aus dem Nassauischen Haus angezogenen Falls besondere Erwehung zu thun und dabei anmerken, daß der Verzicht der Gräfin Ottilia von Weiburg mit den Verträgen der Gräfinnen Ottilia und Catharina von Saarbrücken, auch Anna von Weiburg (s. oben §. 11. 32. und 33.) im wesentlichen überein kommt, daß darinnen, in Gefolg der Erbvereinigung und mit mehrmaliger Beziehung auf dieselbe, auf alle besessene und künftig zu erwerbende Lände verzichen und der Negress nur auf den Fall, wenn beide, die Saarbrückische und Weiburgische Linie, im Mannstamm aussterben würden, vorbehalten worden. Wenn aber der Leiningsche Schriftsteller daraus, daß die zugesicherte Vermehrung des Heurathsguts aus der anfallenden Grafschaft Saarbrücken genommen werden sollte, den Nassau-Weiburgischen Stammsvertern die Absicht noch nicht gehabt habe, Saarwerden und dazu gehörige Herrschaften zuzuwenden, so irret er sehr. Es war ganz und gar nicht nöthig, dem Nassauischen Haus Weiburg diese Succession, wie sich Leiningscher Selts ausgedrückt wird, zuzuspielen, da sie demselben lange vorher und in dem Augenblick, da die bestragte Graf- und Herrschaften von der Saarbrückischen Linie erworben gewesen, zugespielt war. Daß man sich aber im Jahr 1567. und wenigstens vier Jahre früher, nicht zwei Jahre hernach, des in den Jahren 1545. und 1563. eidlích bestätigten (s. Num. VI. und VII. der Beilagen) Erbvertrags wohl erinnert habe, davon enthält das im Jahr 1563. verfaßte Testament des Grafen Johann III. (Num. VIII.) den unwidersprechlichsten Beweis. Es muß folchemnach der Leiningsche Herr Schriftsteller davon, daß die Vermehrung des Heurathsguts aus der Grafschaft Saarbrücken genommen werden sollte, andre Ursachen aufsuchen, wann ihm ferner daran gelegen seyn sollte, sie zu wissen. Einsweilen lese er nochmals mit Aufmerksamkeit die geschwierliche Uebereinkunft von Montag nach St. Catharinentag 1547. (oben Num. XI.) und erwäge dabei, daß Graf Johann Ludwig, nach dem mit der Wittib des Grafen Jacob von Mürs-Saarwerden, der Gräfin Beatrix geschlossenen Vertrag, (s. oben Num. XIII.) sich ein spatium deliberandi von drei Monaten ausbezeugen hat, um binnen demselben zu überlegen und sich demnachst zu erklären, ob er seines Schwiegervaters Antheil der Herrschaft Lahr mit den darauf stehenden Beschwerden annehmen wolle, oder nicht. Er beantwortete zugleich die Frage: warum dann nicht der Herrschaft Otweiler und des Saarbrückischen Antheils der Herrschaften Kirchheim und Strauß mit und neben der Grafschaft Saarbrücken gedacht worden, und ob nicht die nemliche Ursache in Ansehung der Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mühlberg Statt finden könne?

Widerlegung der fünften Leiningischen Einwendung kann man sich kurz fassen, einmal, weil sie in dem bisher ausgeführten ihre Widerlegung findet, und sodann, weil der Correferent, und der ihm beigererene größere Theil des Senats den Referenten abgestimmt und die Leiningische Intervention durch die Urtel vom 7ten Jul. 1629. verworfen haben, wie in der — ohnlängst im Druck erschienenen Nassauischen exceptione rei iudicatae sonnenklar gezeigt worden ist. Es kann also in keine weitere Betrachtung kommen, wie der Referent vom Jahr 1629. den Bericht der Gräfin Catharina von Leiningen verstanden hat, da seine Relation und Abstimmung, als Akten- und rechtswidrig, verworfen worden ist.

So lächerlich übrigens dasjenige ist, was in dem Vorbericht der beurkundeten Ausführung von den vorzüglichsten Ansprüchen des Leiningischen Hauses auf das Fürstenthum Mörs angeführt wird, so wenig stehet der Vorbehalt in dem §. 65. an seinem Ort. Der Ottonische Hauptstamm des hohen Hauses Nassau hat zu Begründung seines Erbfolgerechts in die Grafschaft Saarbrücken und die Hälfte der Herrschaften auf dem Gau und vor dem Donnersberg, im Fall der Erlöschung des Waltramischen Hauptstamms, weder den Erbverein vom Jahr 1491. noch ein anderes Hausgesetz des letztern Hauptstamms nöthig, sondern andere unumstößliche Successionsgründe für sich.

Drittes Capitel.

Von dem Testament, der Schenkung und wirklichen Uebergabe des Grafen Johann III. von Nassau.

Dritter, vierter und fünfter Grund des Nassauischen Erbfolgerechts.

Wie schon oben (§. 28.) bemerkt worden, so sind das Testament und die Schenkung des Grafen Johann III., ingleichem die wirkliche Uebergabe der besagten Graf- und Herrschaften seine neue Successionsgründe, sondern Folgen des in der Erbeinigung vom Jahr 1491. und andern Nassauischen Familienverträgen, auch in dem Herkommen des Hauses fundirten Erbfolgerechts. Daß Graf Johann III. ein Testament ausgerichtet und darinnen seine nächste Agnaten zu seinen Erben eingesetzt hat, geschah mit nichten um deswillen, weil diese ohne ein solches Testament ihm nicht succedirt seyn würden, sondern aus ganz andern Ursachen. Die von ihm selbst in dem Testament erwähnte hat man aus demselben oben (§. 14.) angeführt, die wichtigsten und wahrscheinlich die Hauptursache aber hat er Kaiserlicher Majestät in seinem Witzschreiben, um die allerhöchste Bestätigung seines Testaments, entdeckt, damit nemlich nach Num. IX. eben

seine zwen mit Adelheiten von Kronenkracht erzieglete Natürliche und = = = legitimierte Söhne Hanns Friederich, und Hanns Ludwig, Ire gewisse unterhaltung haben möchten.

Nimmermehr würden seine natürliche Söhne die Pfandschaft Bischofshomburg und Sanct Nabor erblich zu genießen und die jährliche Zinsen von zwanzig tausend Gulden zu beziehen gehabt — nimmermehr würden die Grafen Albrecht und Philipp von Weilburg die Schulden des Grafen Johann übernehmen und bezahlt haben, wann sie nicht all diesem mit Hand gegebener Treue nachzukommen dem Herrn Testatori

hätten

hätten versprechen müssen. (s. oben die Beilage Num. VIII.) Daß hiernächst Graf Johann III. noch eine Schenkung gemacht und seinen nächsten Angetanen die Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Fahr und Mahlberg in eigenthümlicher Besitz übergeben hat, davon führt er in Num. IX. der beurkundeten Ausführungs- und in Num. X. oben sein hohes Alter zur Ursache an, und die Rechnungsertrakte Num. XXI. von den Jahren 1572, 1573, und 1574. Num. XXI, XXII. und XXIII. widerlegen den etwaigen Einwand, daß die Schenkung und Uebergabe nur zum Schein geschehen seyen, gestatten die Grafen Albrecht und Philipp von Weilburg alle Renten und Gefälle der Grafschaft Saarwerden und Herrschaften Fahr und Mahlberg von der wirklichen Uebergabe an bei Lebzeiten des Grafen Johann III. bezogen haben. Es ist übrigens nicht gegründet, daß das hochfürstliche Haus Nassau das Testament geheim gehalten habe, da dasselbe vielmehr längstens öffentlich producirt worden und so weit es erforderlich gewesen, den Beilagen zu gegenwärtiger Druckschrift abermals beigefügt ist.

§. 42.

Die Leiningische Einwendungen, welche dem Testament, der Schenkung und Uebergabe von §. 67. bis 71. der beurkundeten Ausführung entgegen gesetzt worden, sind so leicht, so unerheblich, daß man sich bei deren Widerlegung ganz kurz fassen kann und wird.

Erste Einwendung. Zweierlei wird eingewendet, (1) daß der letzte des Mannstammes den verziehenen Töchtern durch Testamente oder Verträge in Ansehung der Erbfolge keinen Nachtheil zuziehen könne, und (2) daß Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken in den Mörs-Saarwerdischen Territorien succediren und diese unzertrennt bei der Familie erhalten werden sollten; mithin das dadurch errichtete Familienfideicommiss auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt worden sey.

§. 43.

Der gelehrte Herr Verfasser der beurkundeten Ausführung hätte sich die mühsame Untersuchung der Frage: ob der letzte des Mannstammes den verziehenen Töchtern in Absicht der Erbfolge durch Testamente oder Verträge präjudiciren könne? sehr wohl ersparen können, da es hierauf ganz und gar nicht ankommt. Ohne all das einzuräumen, was zum Beweis der negativen Antwort auf diese Frage in dem §. 67. und folg. angeführt wird, will man diese hiermit ebenfalls verneinen. Folgt dann hieraus für den Leiningischen Anspruch etwas vortheilhaftes? Ist denn die Gräfin Catharina von Leiningen ihres gesetzlichen Erbrechtes beraubt und solches einem Fremden übertragen worden? Diese Thatsache hätte zuerst und demnächst, daß dergleichen den Rechten nach nicht geschehen könne, erwiesen werden sollen.

Nurgedachte Gräfin hatte kein gesetzliches Erbrecht 1) weil alle und jede von ihrem Bruder Johann III. besessene Lande zufolge der Nassauschen Hausverträge, der Erbvereinigung vom Jahr 1491. und des Herkommens im Haus auf seine Stammsvertern der Weilburgischen Linie fallen mußten, 2) weil sie, die Gräfin Catharina, nach Vorschrift jener Erbvereinigung auf alle eiteliche und brüderliche Lande eidlich verzichen, und sich den Regrez nur auf den Fall, wenn beide Linien im Mannstamm aussterben würden, vorbehalten hatte, und 3) weil auch in dem Fall, wenn die Mörs-Saarwerdische Lande für neue Erwerbungen des Grafen Johann III. von Saarbrücken angesehen werden könnten, und weder der Erbverein vom Jahr 1491. noch der Verzicht der Gräfin Catharina von Leiningen existiren, gedachter Graf darüber hätte frei disponiren können, da seine Erbvereinigungsrechte auf keine Art beschränkt gewesen sind.

eigenen Namen

Die eingefetzte Erben und Donatarien, die Grafen Albrecht und Philipp von Nassau, der Weiburgischen Linie, waren keine Fremde, sondern die nächste Aderwandre des Grafen Johann III. aus einem und eben demselben Haus.

Es ist folchemnach die erste Leiningische Einwendung gegen das Testament, die Schenkung und wirkliche Uebergabe auf eine petitionem principii, auf falsche Thatsachen gestützt. Und dieses gilt von dem ganzen Inhalt beider Leiningischen Druckschriften, der beurkundeten Ausführung und ihrem Nachtrag. Sie sind durchaus auf die falsche Thatsachen gegründet.

1) daß der Nassauische Erbverein vom Jahr 1491. nur auf die damals von den hohen Pactscenten besessene Lande gehe.

2) daß diesem zufolge die Gräfin Catharina von Leiningen, geborne Gräfin von Nassau-Saarbrücken, sich den Regres zu den mütterlichen Erblanden auf den unbeerbten Todesfall ihrer drei Brüder ausdrücklich vorbehalten habe,

3) daß eben diese Gräfin die letzte vom Mörs-Saarwerdischen Stamm und Gebürt gemessen sei,

4) daß die mütterliche Erblande durch den Nancyer Vertrag vom Jahr 1512. zu einem Familienfideicommiss gemacht und ihr dadurch die Erbfolge auf den Fall des unbeerbten Ablebens ihrer Brüder zugesichert, und

5) daß durch das Testament und die Schenkung auch Uebergabe des Grafen Johann III. ihr gesetzliches Erbrecht angegriffen und Fremde zu Erben eingefetzt worden seyen.

Da aber von all diesem das gerade Gegentheil sonnenheiter dargehan worden, so muß das ganze Leiningische auf so morsche Grundpfeiler gestützte Gebäude in sich zerfallen.

§. 44.

Widerlegung der

Widerlegung der zweiten Leiningischen Einwendung. Was der Nancyer Vertrag zur Absicht gehabt habe, wie also derselbe zu verstehen und daß er nur bis zum Ableben des Grafen Jacobs von Mörs-Saarwerden gegangen sey, ist oben

(S. 26.) gezeigt worden. Er hat der Gräfin Catharina von Leiningen keine neue Successionsrechte beigelegt, konnte sie ihr auch nicht belegen, weil sie (a) wann von der gemeinschaftlichen Succession mit ihren Brüdern die Frage gewesen wäre, das neueste Beispiel ihrer Mutter, die bei Lebzeiten ihres Vaters Bruders den väterlichen Landesanteil erbe, vor sich hatte, und (b) wenn sie keine Brüder gehabt hätte, oder diese unbeerbt gestorben wären, mehrere Beispiele aus der Geschichte des mütterlichen Hauses zu Begründung ihres Erbrechts hätte anführen können.

Bei dem in dem Nancyer Vertrag wechselseitig bedungenen Verkauf und Auslösung hatten die hohe Pactscenten keine andere Absicht, und konnten keine andere haben, als daß die ganze Grafschaft Saarwerden entweder in dem Mörs-Saarwerdischen oder in dem Nassau-Saarbrückischen Haus wieder zusammen gebracht werden möge. An das Haus Leiningen ist hiebei nicht gedacht, und jene Absicht dadurch völlig erreicht worden, daß das hohe Haus Nassau die von der Gemalin des Grafen Johann Ludwig theils von ihrem Vater und theils von ihrem Vetter, Grafen Johann Jacob, ererbte Mörs-Saarwerdische Lande ganz und in einem verbesserten Zustande noch jetzt besitzt.

Wie mag endlich in dem §. 71. der beurkundeten Ausführung gefagt werden, daß der Nancyer Vertrag ein Familienfideicommiss errichtet, und dasselbe auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt habe, da doch (a) in den §§. 3. 55. 56.

und

und 57. behauptet worden, daß schon in den ältesten Zeiten ein ausdrückliches und stillschweigendes Familienideicommiss in Ansehung sämtlicher Mörs- Saarwerdischen Besitztungen bestanden habe, und (b) die Beispiele von den Jahren 1397. und 1500. (f. S. 2. und 6. der beurkundeten Ausführung) beweisen, daß das weibliche Geschlecht lange vor dem Mancher Vertrag erbfähig gewesen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbfolge in Ansehung der Lehen.

S. 45.

So ungegründet der Leiningische Anspruch auf das Allodium ist, eben so und noch ungegründeter ist der Anspruch auf die Lehen.

1) Von der Erbfolge in Lehen. In dem ersten und zweiten Capitel von der Nassauischen Erbeinigung vom Jahr 1491. und dem Verzicht der in das Haus Leiningen vermählten Gräfin Catharina von Nassau-Saarbrücken de- ducit worden ist, daß nemlich die Erbeinigung auch die künftige Erwerbungen der hohen Paciscenten und ihrer Nachkommen zum Gegenstand und die Gräfin Catharina auf selbige mit verziehen habe. Daß aber die Lehen, welche die hohe Paciscenten oder ihre Nachkommen künftige erwerben und bei ihrem Ableben besitzen würden, wie das Allodium, von einer Linie an die andere erben und fallen sollten, ist in der Erbeinigung deutlich enthalten. Die Stellen:

und das unser es sey engen, oder Lehen, oder wie es seyn magt, und oder nachmals überkommen möchten, es sey engen oder Lehen lassen hieran nicht zweifeln.

Nun hat es zwar auf der einen Seite keine völlige Nichtigkeit, daß dergleichen Verträge die Lehnsherrn, als dritte, nicht verbinden; es kann aber auch auf der andern Seite nicht widersprochen werden, daß sie von dem Augenblick ihres Abschlusses für die Paciscenten selbst und ihre Nachkommen, und sobald die lebensherrliche Einwilligung hinzu kommt, auch in Absicht der Lehnsherrn verbindlich sind. Denn! daß nach natürlichen und bürgerlichen Gesetzen über eine Sache, an deren Eigenthum ein dritter participirt, mit dem Vorbehalt seiner demnächstigen Einwilligung, ein gültiger Vertrag errichtet werden könne, ist allgemein bekannt. Es war solchemnach die in das Haus Leiningen vermählte Gräfin Catharina von Nassau-Saarbrücken durch die Erbeinigung vom Jahr 1491. von aller Succession, so wie in die neuervorbene Allodien also auch in die Lehen ausgeschlossen, und sie hat auf diese wie auf jene eidlich entsagt. Nur dann könnte sie die Saarwerdische, Fahr- und Wahlbergische Lehen ansprechen, wann die Lehnsherrn der Weisburgischen Linie die Belehnung verweigert und dadurch ihre Einwilligung in den die Lehen betreffenden Punkt der Erbeinigung versagt hätten. Dies ist also allein zu untersuchen, und wann sich findet, daß die Belehnung wirklich erfolgt ist, so können die Leiningische Häuser desto weniger dagegen einwenden, da ihre Stammütter vorgedachtermaßen theils durch die Erbeinigung, und theils durch ihren in deren Gesolg gehaltenen eivilchen Verzicht von der Lebensfolge ausgeschlossen gewesen, folglich ihr und ihren Nachkommen durch die Belehnung der Weisburgischen Linie keine Rechte weder entzogen noch geschmälert worden sind.

den Reichslehen zu die Nassau-Saarbrücken S. 46.

2) Von den Reichslehen und Herrschaften Lahr und Mahlberg beruht, so hat Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken bald nach dem Ableben seines Schwiegervaters des Grafen Johann von Mörs-Saarwerden um die Anwartschaft auf gedachte Reichslehen bei Kaiser Maximilian I. auf den Fall angeführt, wenn auch Graf Jacob von Mörs-Saarwerden ohne männliche Descendenz mit Tode abgehen würde, und erhielt die gesuchte Anwartschaft unterm 6ten Mai 1508. Num. XXIV. Vermög der Urkunde Num. XXIV. Als nun Graf Jacob von Mörs-Saarwerden durch die schiedsrichterliche Entscheidung und Vertrag von Freitag nach misericordias domini 1513. den Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken in die Gemeinschaft der Reichslehen aufgenommen; so hat der nemliche Kaiser nicht nur diesen Vertrag am 12ten Jenner 1514. als Kaiser und Lehnherr ohne Anstand bestätigt, sondern auch beide vorgenannte Grafen Jacob und Johann Ludwig unterm 20ten eben desselben Monats und Jahres mit den Reichslehen förmlich beliehen (s. die 3te und 6te Beilage der beurlundeten Ausführung.)

Nach dem tödlichen Hintertit des Grafen Jacob von Mörs-Saarwerden wurde Graf Johann Ludwig von Saarbrücken für sich selbst und als Vormünder und Lehnräger des von jenem zurückgelassenen unmündigen Sohns, des Grafen Johann Jacob von Mörs-Saarwerden, am 10ten Mai 1521. sodann in den Jahren 1546, 1560. und 1561. seine drei Söhne und im Jahr 1575. ihre Nachfolger der Weilburgischen Linie zum erstenmal und so fort bis auf den heutigen Tag von Fällen zu Fällen mit den Reichslehen in der Grafschaft Saarwerden und den Herrschaften Lahr und Mahlberg beliehen. Alle diese seit 277 Jahren geschehene Belehnungen haben ihren Grund theils in der dem Graf Johann Ludwig von Saarbrücken am 6ten Mai 1508. ertheilten Anwartschaft und theils in den kaiserlichen Bestätigungen der Nassauischen Erbeinigung vom Jahr 1491. Es kann daher der Vergleich oder Vertrag von Freitag nach misericordias domini 1513. gegen die frühere Anwartschaft vom Jahr 1508. in keine Betrachtung kommen, noch als die Norm in Beurtheilung der Lehnsfolge angesehen werden, da derselbe nicht dieses, sondern mehr nicht zur Absicht hatte, als daß Graf Johann Ludwig von Saarbrücken den Mitbesitz und die Mitbelehnung der Lehen, worauf er respectivirt worden, erhalten möchte.

3) Von den Kurz S. 47.

Mit den Kurrierischen Lehen in der Grafschaft Saarnreiterischen Lehen. den ist, nach der eigenen Leiningischen Angabe in S. 78. der beurlundeten Ausführung, Graf Johann Ludwig von Saarbrücken in den Jahren 1530. 1532. und 1541. und nach ihm seine Söhne beliehen worden. Nachdem aber die Altsaarbrückische Linie im Mannstamm ausgestorben, wurde der succedirenden Weilburgischen Linie die Belehnung lange Zeit verweigert, jedoch endlich verwilligt und wirklich ertheilt. Dieses hat eben die Wirkung, als wenn die Belehnung gleich nach dem Ableben des Grafen Johann III. ertheilt worden wäre. Ueberhaupt ist der Umgrund des Leiningischen Anspruchs auf die Kurrierische Lehen der Grafschaft Saarwerden in der beim hohen Lehns Hof zu Coblenz vor einigen Monaten übergebenen — im Druck erschienenen Nassauischen Creptionschrift so einleuchtend gezeigt worden, daß man sich lediglich darauf bewerben kann. 4) Von den Mezi. Und da, so viel die Mezi'sche Lehen in der Grafschaft Saarnreiterischen Lehen. den betrifft, die neuere Leiningische Druckschriften die Erklärung enthalten, daß man es Leiningischer Seite bei dem deshalb zwischen der Krone Frankreich und dem Hochfürstlichen Haus Nassau-Saarbrücken, unter Einwilligung der übrigen Nassauischen Häuser, geschlossenen Vergleich bewenden lasse, so ist, sich dabei aufzuhalten, nicht nöthig. Nur widerspricht man der im S. 27. des Leiningischen Nachtrags vorgespiegelten Ursache, warum in den Lehnbrief über die

die Meziſche Lehen der Graffſchaft Saarwerden vom 15ten April 1557. der Ausdruck: als von Irer Erbeinigung wegen eingefloſſen ſeye, da vielmehr die eigentliche Urſache darinn zu ſuchen iſt, daß damals der Biſchöflich-Meziſche Lehnshof ebenfalls dafür gehalten hat, es erſtreckte ſich die Naſſauſche Erbeinigung vom Jahr 1491. auch auf zukünftige Erwerbungen. Daß aber das Kaiſerliche Reichs-Cammergericht bei Fällung der Urteil vom 7ten Julii 1629. auf den Lehnbrief vom 15ten April 1557. keine Rückſicht genommen, mag wohl daher rühren, weil nach §. 10. der beurkundeten Ausführung 20 Jahre vorher, nemlich im Jahr 1528., zwiſchen Lotharingen und Naſſau der Meziſchen Lehen halber *lis pendens* und Lotharingen auf dieſe Lehen *expectativ* geweſen, ehe ſie an das Haus Naſſau gefallen ſind.

B e ſ c h l u ß.

§. 48.

So hinſichtlich und ungegründet ſind die Einwendungen, welche die Fürſt- und Gräflichen Häuser Leiningen dem Naſſauſchen Successionsrecht in die Graffſchaft Saarwerden und Herrſchaften Lahr und Mahlberg entgegen geſetzt haben! Man glaubt ſie vollſtändig widerlegt, aber auch zugleich das beſtrittene Naſſauſche Erbsfolgerecht in ein helles Licht geſetzt und gegen weitere Anſetzungen geſichert zu haben. Das unpartheiſche Publicum mag nunmehr urtheilen, ob das hohe Haus Naſſau die beleidigende Vorwürfe, womit die neuere Leiningiſche Druckſchriften angefüllt ſind, verdient habe, und ob Hochdaſſelbe eine widrige Urteil zu befürchten hätte, wenn die Hauptſache noch jezo zu entſcheiden wäre. Daß aber dieſelbe längſtens und ſchon am 7ten Julii 1629. zum Vortheil mehr hochgedachten altfürſtlichen Hauſes rechtskräftig entſchieden und das Leiningiſche Haus mit ſeiner Intervention abgewieſen worden, hat das Hochfürſtliche Haus Naſſau in ſeiner vorerſtlichen Monaten beim Cammergericht übergebenen *exceptione rei judicatae* ſo einleuchtend gezeigt, daß der unruhige intervenientiſche Theil die Antwort darauf wohl ſchuldig bleiben wird. Und nun zum Schluß noch eine einzige Bemerkung.

Man nehme einmal an, daß das hohe Haus Naſſau weder die Urteil vom 7ten Julii 1629. noch die Erbeinigung vom Jahr 1491, den Verzicht der Leiningiſchen Stammutter der Gräfin Catharina von Saarbrücken, das Teſtament, die Schenkung und wirkliche Uebergabe des Grafen Johann III. von Saarbrücken vor ſich hätte, ſo würde doch für das Haus Leiningen theils nichts und theils wenig vortheilhaftes daraus folgen. Nicht das mindeſte vortheilhafte in Anſehung ſeines Anſpruchs auf die Herrſchaften Lahr und Mahlberg, weil die vorerwehnte Naſſauſche *exceptio rei judicatae* den vollſtändigen Beweis enthält, daß dieſe beide Herrſchaften weder zwiſchen Lotharingen und Naſſau, noch zwiſchen Naſſau und Leiningen in dem durch die Urteil vom 7ten Julii 1629. entſchiedenen Rechtsſtreit begriffen geweſen, woraus dann von ſich ſelbſt folgt, daß dem Haus Leiningen wegen dieſer Herrſchaften nach einem Zeitverlauf von mehr als zwei Jahrhunderten

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Anmerkung.

Da dem Verfasser dieser Druckſchrift eine gewiſſe Bogenzahl von dem Verleger vorgeſchrieben worden, ſo konnten nachfolgende Urkunden größten Theils nur im Auszug geliefert werden.

Faint, illegible text below the main note, possibly bleed-through or a secondary note.



Beilage II.

Eheberdung zwischen der Gräfin Ottilia von Nassau-Saarbrücken und dem
Graff Johann von Seppn von Martini 1516.

Wir gerlach, Her zu Eisenburg vnd grensow, philips von Nissenberger, vnd Dietrich vom stein, ihun samentlichen khunt vnd bekennen, mit diesem brieff, das wir nach gotlicher ordnung gesaß der heiligen christlichen Kirchen, got dem almächtigen Marien seiner gebenedien lieben Mutter, zu lob vnd zu Eren, uf sonderer neigung, vnd Freundschaft, dauon zu allen willen willen, vit guts nuß vnd Fromen erwachsen möge, einen Hynrath vnd Ehebedetinge, gemacht vnd beschlossen haben zwüschen dem Wolgebornn Johann grauen zu Sein, Hern zu Homburg zu Monckler vnd zu Meinsperg, vnserm lieben veteren vnd genedigen Herten, an ein, vnd dem Wolgeborennn Johann ludwigen grauen zu Nassow vnd zu Sarbrücken, vnserm lieben Swager, vnd genedigen Herten, andertheits, also das der gedacht graue Johann ludwig, vnser Swager vnd genediger Her die Wolgebornne ottilia, geporn gressin zu Nassow vnd zu Sarbrücken vnser liebe Momme, vnd genedige Frowlein, seiner liebden vnd gnaden Tochter, dem vngemelten Johann grauen zu Sein, vnd keinen andern, ob der Inn leben verlipt zu, Ire liebden vnd gnaden Elichen gemahel, haben vnd nemen soll, desglichen, auch der vorgemelt Johann graue zu Seine u. vnser lieber veter, vnd genediger Her, die vorgemelt ottilia, vnser liebe Momme, vnd genedige Frowlein, Souer sy beide Inn leben biben, vund sonst keine ander, zu einem elichen gemahel, haben vnd nemen solle vnd ist darvnder Nemlich beredt, vnd bedetingt, soll auch beret, vnd bedetingt sin, das ——— auch so soll die obgenant Vnser Momme vnd genedige Frowlin, vnd mit Ir vnser veter vnd genediger Her graue Johann, vnd sonderlich zu den Ziten als man zu den widombs, widerlegung vnd widersals brieffen Inn vorgeschribner maß griffen wirt, sich ouch verschriben vnd versorguus geben, Nach naturst das sy noch Ire erben ann feinscheren erbschaft vaterlichen vnd Mutterlichen Erbs, by vnd neben sellen, kein gerechtigkeit nie haben sich der verzichen vnd begeben, Wie die vnser lieber Swager vnd genediger Her, graue Johann ludwig velt schinlich Inn handen hat, oder vbertomen mochte, an Inne vnd sin libserben, furter ererben, vnd ersterben mochten, sich keines ley gerechtigkeit, ansals verneß, oder ansprach, vnderzihen begern, oder vordern, diwil vnd als lang lipserben von Innen geporn, hinder Inne gelassen werden, vnd von denseligen vortet Inn die Welt komen mochten Wer es aber sach das die beide grauen, Johann ludwig vnd ludwig genetern egenant, vnser liebe Swager vnd genedige Herten sonder Elich mans libs erben, von Iren beiden leiben geporn wie dann derhalben, Inn der erbeinigung So zwüschen beiden Iren liebden, vnd gnaden vffgericht, ein artickel begriffen mit Dode abgen wülden, das got alles nach sinem götlichen willen, zum besten versügen wolle. So soll Frowlin ottilia vnser Momme vnd genedige Frowlin, Wo Ir liebden vnd gnaden, Abdann noch by leben weren oder Ire libs erben, sich des Iretheits, ganß vnuerziehen, vnd vnbegeben haben, Sonder mit andere Dochtren zu Irem gepurenden teil, Wie Im artickel der gemelten erbeinigung, vnder scheidnlich meldung geschicht, zu nemen vnd zu erben, zugelassen werden, one allen Intragt Inn oder widerres, difen allen vestiglich vund, vnuerbruchlich Nachzukomen, vnd zu halten haben vnd ——— Johann ludwig, graue zu Nassow vund zu Sarbrücken, vnd wir Johann graue zu Sein, Her zu Homburg vnd zu Monckler u. vorgemelt als sachwalter, vnd wir gerlach Her zu Eisenberg vnd grensow, philips von Nissenberg Anthon von Söttern, Jost von Flersheim, Dietrich vom Stein vnd Johann Mantz von Limpach alle obgenant, als vnderredinger vnd Bürgen vnser, igelicher sin Inne gesigelt Wissenlich ihun hencken, vnd gegangen an disen hinlichs brieff, der zwene gleich

glich Intende, vns aller vorgeschriben sachen zu vberzigen vnd zu besagen der geben ist vff Sanct Martini des Heiligen bischoffs tag In Winter In den Jaren, vnser Herr Duseht funffhundert vnd sechzehenn.

Beilage III.

Verzicht der Gräfin Anna von Nassau-Saarbrücken, der Weilburgischen Prinzessin, und ihres Gemahls, des Grafen Johann von Nassau-Weilstein vom 9. Febr. 1545.

Wir Johann Graue zu Nassau vnd Her zu Hiltstein vnd wir Anna geporn Grauin zu Nassawe vnd zu Sarprucken Frawe zu Hiltstein sein eheliche Gemahel bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff vor vns vnser erborn Graueschaften Herrschafften vnd nachkomenden, demnach vnd als wir nach der Hinlichs vnd widumbs verreibung Inn lebent weilant des wolgebornen Ludwigs Grauen zu Nassawe vnd zu Sarprucken vnser lieborn Herrn Schwehers vnd vatters seligen gedechtnis zwischenn vns beden usgericht uff die Graueschaften Nassawe vnd Sarprucken sampt allem darein vnd zugehörigen eyn statlichen verzig vnd abstandt gethann habben nach Inhalt eyns brieffs des Datum gestandent ist uff montag nach dem Sonntag Eto nisi Nach Christi vnser Herrn geburt funfzehnhundert vnd im drey vnd zwanzigstem Jart welcher verzigs brieff nummehr vffgehabben vnd cassirt ist vff vrsachen das der wolgeborn Johan Ludwig Graue zu Nassaw vnd zu Sarprucken vnser lieb schwager vnd vetter solliche verzigs brieff angezohet als solt der nach notdurfft vnd aufwysung der bruderlichen eintzung, so vor Jaren zwschen beden gedachten Graueschaften Nassaw vnd Sarprucken vffgericht nit gestelt vnd gefertiget worden seyn mit angehengten vffsig vnd freuntlichem begeren das wir vns herin der billichkeit selbst whyenn vnd ein andern statlichen verzig obgemelt bruderliche eynung gemeh thun wolten ic. also bekennen abermals wir Johann Graue zu Nassawe Her zu Hiltstein vnd wir Anna geporn Grauin zu Nassaw vnd zu Sarprucken seyn ehelich gemahel vor vns alle vnser erborn Erbnemen vnd nachkomendenn mit Krafft dys Brieffs das wir anna geporn Grauin igemelt mit dem Hyrat gut Inhalt vorgedachter Henelichs verreibung ganz vffbestat sein vnd bleibenn sollen vnd weder wir Johann Graue vnd anna Grauin vnser eliche gemahel vnd Hausfraw nach vnser beder leibs geboren erborn sollen nun nach nummernehr an keynerley erbhschaft vatterlichen vnd mutterlichen erbe bei vnd neben sellen kein gerechtigkeit meher habben, sonder vns der verzeihen vnd besgeben hane wie der wolgebornen Philips Graue zu Nassaw vnd Sarprucken vnser freuntlicher lieber schwager vnd bruder die ihunt Schenckbarlich In hat oder reberkommen mocht an Ine oder seinen lybs erborn ferner ererben oder ersterben mochtenn vns daran keynerley gerechtigkeit anfolts vermes oder ansprochs vnderziehen begeren oder fordern sollen. Were es aber sach das der obgenant Graue Philips vnser lieber schwager vnd bruder vnd der Wolgeborne Johann Ludwig Graue zu Nassawe vnd zu Sarbrucken vnser lieber schwager vnd vetter sonder eheliche mans leibs erborn von iter beyder leyben geporn wie dan der ohalß in der vorgedachtem erbeinigung zu sehen beden Graueschaften Nassaw vnd Sarprucken vffgericht eyn artickel begriffen mit tot abgeben werden (das got alles zum besten verfügen woll) so sollen wir Anna Grauin vornant als dan voe wir noch beynn leben verrenn oder vnser eheliche leibserborn vns des vnsern theyls daran ganz onuerzihen vnd vnser eheliche sonder mit andern Dochtern zu vnsern geborenden theil wie in dem artickel der obgemelten erbeinigung vnder schidlich meldung beschicht zu nemen vnd zu erborn zugelassen werden sollen vnd des zu vrent der warheit so habbe wir Johan Graue zu Nassawe und Her zu Hiltstein

sein vnd wir Anna geporn Grauin zu Nassawe vnd zu Sarbrucken vorgemelte
 Eheuwe vnser iglichs sein eigen ingesiegel vor vns vnd vnser beyder leybserben wissent-
 lich an disen brief thun hangenn vnd vnser iglichs seynen namen mit engner Hand
 vnderschrieben vnd zu nach mercher versicherung haben wir auch gepetenn denn wol
 gepornen Philipsen Grauen zu Solms vnd Hern zu Rinzenberg vnsern liebenn vet-
 tern das er seyn siegel vor vns vünd vnser erben nist an disen brief gevangen hat der
 wie Philips Graue zu Solms vnd Her zu Wynzebege ihgemelt war bekennen gerne
 gethan vnd vnser Ingesigell an disen brief thun hencken vmbe beder Graue vnd Grauin
 zu Nassawe vnserer liebenn vettern vnd basen abgeschriebber bit wellen doch vnser vnd
 vnsern erben sonder schaden Geschehen vff Mondag nach Richardi den neunten tag des
 Monats Februarii Anno Domini tausent funffhundert verbig vnd funff
 Johann Graue zu Nassaw vnd Her zu Bhlstein
 Anna geporn Grauin zu Nassaw vnd Sarbruck
 Fraue zu Bhlstein.

Beilage IV.

Vertrag vnd Brüdereinung des Wolgebornen Herrn, Herrn Johann Ludwigen
 Graue zu Nassaw vnd zu Saarbrücken Herrn zu Lar, an stadt seiner g.
 Son Graue Adolffen: vnd der Wolgebornen Grauen, Philipsen vnd
 Johannsen auch Gebrüdere des Wolernenten Graue Adolffen geschehen
 Im Jar 1544.

Wir Johan Ludwig vom wegen onstad vnd als vormünder des wolgebornen vnseres
 münder Jerrigen Sons Adolffen, Sodann wir Philips vnd Johann alle Graue zu Nas-
 saw vnd zu Saarbrücken, Herrn zu Lar, vatter Sone und gebrüder zc. thun khunde
 aller möniglich vnd bekennen mit disen vnserem brieff, für vns vnser Erben vnd nach
 komen Ewiglich das wir Philips vnd Johannes vff erfordern vor vnd wolgedachtes
 vnseres liebenn Herrn vatters Johann Ludwigs Gott dem Allmechtigen zu lob vnd wird
 vnserem Stammen Namen, Graffschafft vnd Herrschafften, zu löblichem Redlichem
 wesen, auch vnserer manschafft vnderlassen vnd vnderthanen mit sampe allen vnd jez-
 lichen vnsern Schlossen, Steten, pfelegern, Dorfferen vnd das vnser es sey eigen oder
 lebenn oder wie es sein mag inuertrent vnd inuertheilt, hinfür bey einzubringen vnd zu
 behalten, Dardurch wir vnser angeborne Er wird vnd wesen, desto statlicher vffent-
 halten vnd heileiben mögen, Vnd darumb vns mit manigfaltiger Verachtung durch
 bitz vnd bewesen vnser obgedachten Herrn Vatters vnsern Heen, mag, freunde,
 Mann, Pribe vnd getrewen, vff nachgemelte massen einer Ewigen Ordnung freunds-
 chafft vnd sähung vereynigt vertragen vnd verfast, habenn, In der besten form vnd
 weiß, wie die in rechte, Billigkeit oder vbung crafft bestande vnd macht hat, haben
 soll, oder mag, nentlich also. Ob es sich gebege, das Gott der Allmechtig, gnez-
 diglich wöll verheiben, das wir graue Philips, graue Johann vnd graue Adolff
 gebrüder alle vorgenant, he einer vor dem andern todes abging vnd vnser keiner, oder
 derselbig abgeganne keinen Erben Mans personen von Ime oder seinen nachkommenn-
 den Blut Eelich geboren Grauen zu Nassaw vnd zu Saarbrücken, Herrn zu Lar lassen,
 Also das der stamm von vnser eins oder mehr absteigenden leyenn der mans personen
 außsersterben würde, So sollen alle igliche, vnserer der vberstorbenen, mans Stamme,
 Schloß, Stett, pfege, platz Dorffer vnd das vnser wir nach vnns lassen würden, Auch
 Manschafft pfandschafft vnd lebenschafft mit aller Jeglicher Zugehorung, die wir vff
 beyden seiten des Rheins haben, oder nachmals bekommen möchten, es sey eigen oder
 lebenn mit aller Herlichkeit Obertheil gericht, wasser, welden vnd anders wie das
 namen haben mag, nichts außgenommen vff vns die In leben bleibende gebrüder vnd des
 selben Erben, manspersonen, Eeliche geborne Graffen zu Nassaw vnd zu Saarbrücken
 Hern zu Lar, die dan zur Zeit Inm leben sein würden khomen, vnd fallen, vnd Inou
 In werben zuftuen vnd volgen, vnd die Anpeltent diener vnderlassen Manschafft vnd
 vnderthanen vnserer Graffschafft vnd Herrschafften wo vnd wie die genant vnd gelegen
 seindt.

feinde, sollen alsdan Iren vnd Ihren Erben vff stundt gehorsamlich gewarten, vnd Iren globen vnd geschworen als Iren rechten Erbherren Iren gehorsam zu sein mit gebotten vnd verbotten, Zinsen, Renthen, vnd In allen andern sachen Inn aller form vnd weise, wie sie vnsern vorältern vnd vns gethann habenn, one einiche widerrede bey den pflichten vnd eiden sie vns verhasst seindt, vnd vff wölschen Stammen vonn vns obgenannten Graffen des anderen stammens graffschafften, Herschafftenn guter vnd Erb fallen, vnd kommen würden, der soll

Werde sich auch begeben das wir oder vnserere Erbenn Eeliche Döchter, In der Ee gewonnen, die sollen wir macht haben, iegliche mit gelt in die Welt zu besadttten, doch keiner Döchter vber zehen thausent gulden geben, damit soll die besatt, vnd alles verterlich, mütterlich, brüderlich und schwesterlich anfalls vor Beschluß der Ee, mit Irem eide verzeihen, des auch brieff vonn Ir vnd Irem gemahell genommen vnd behalten werden sollen. Ob auch Döchter geistlich würden, die soll man macht haben mit zimlicher gewonlicher leibs Nahrung zu versehen. Also das sie vor der proföz, so sie die thun wöllen geungsamem verzicht thun, mit Irem eide vff väterlich, Mütterlich, Brüderlich und Schwesterlich erb, vnd guth nach notturfft, vnd ob ein oder mehrer Döchter, mit wölschen geistlich werden, oder zu der Ee, besattten, der oder denen soll man doch vber zehen thausent gulden nit geben, vnd sollich summa zehen thausent gulden sollem den Döchtern werden vnd volgen vor Ihre legitima vnd Rechtlichen gebürtlichen Erbtheil, damit sie auch geistlich abgericht seindt, vnd verzugt wie vorgeschriben, thun sollen, doch also, wer es das wir grauen vorgemelde oder vnserere Erben seinen mans Eelichen Erben lieffend, Sonder zu allen theillen und ieglicher Döchter lassen würden, so soll ieglicher Döchter oder Döchtern werden und zufallen, darzu sie recht hette, des gemelten verzigs vnerhindert, vnd ob es sach ware das der fall queme vort einer graffschafft vff die ander Mans Stammen, grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken, Herrn zu Lar, vnd derselbig graff vff den der fall also komen were auch nit Eeliche Sone entliesse, so soll die vorgeschriben erfallen graffschafft mit Iren länden vnd leutthen nach desselbigen dott vnd abgang vff den der falle also kommen gewest, were, wider hinder sich fallen vnd kommen an den nechsten Erben, daher der fall, der vorgeschriben graffschafften länden vnd leutthen herkommen war, one alle geuerde vnd arge list. Wir vnd vnserere Erben vorgenaant sollen vnd wollen auch zu Ewigen tagen verze fügen, das Ein Jeder geborner graue zu Nassaw vnd zu Sarbrücken Her zu Lar, So halbe Er vierzehnen Jar alt würde, ongesäumbr öffentlich vnd leiblich zu Gott vnd den heilligen schwaren, disen vertrag vnd ordnung also zu halten, vnd des seinen offen brieff, zum wenigsten mit seins vatters, seinen eigenen oder seiner vorminder Signill vnd darzu dreier der herschafft Man Eygell versigelt sein soll, Würde auch

Wid ob sich der fall begeben, das der Stamme vnd Lynien von vns obgenannten grauen, einen oder zwen, one menschs leibs Erben Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken absterben, vnd vff des andern Stammen vonn vns vorgenaanten die Herschafft mit Schlossen Stettenn Dorfferen vnd gütern fallen vnd kommen würden, So sollen die prelaten

Wir grauen obgedacht haben auch sollich ordnung saking vnd Erbeynung mit allen vnd Iglichem puncten, für vns vnd vnser Erbenn Stet vnd vest, Ewiglich vnd vnderiruflich zu halten, gelobt vnd leiblich zu dem heiligem mit vnser selbs münde geschworen, Sellen vnd wöllen die auch also behalten vnd von allen vnseren Erben ewiglich gehalten haben one einiche Jurede oder vffzug, vnderiruflich. Wid wir verzeihen vuns hiemit aller vnd ieglicher gnaden, priuilegien, protestation, verdingung Ordnung vnd saking wie oder von wem die geschehen weren, oder würden die hindwieder sein möchten, des alles zu waren verkhunde haben wir Johann Ludwig vor vns selbs vnd von abgemelts vnseres Sons Adolffs wegen der auch zu mehrer Bekrefftigung, diemvil er eigen Insignels nit hatt, sich zu ende diß brieffs mit eigner Hande vndergeschrieben vnd wir Philips Graue zu Nassaw von wegen vnser selbs vnd wolgemelts vnserer lieben Brunders Johannnen grauen zu Nassaw vnser Insignell mit vorbedachtem gutem zeitigen Rathe vnd rechten wissen, für vns, alle vnserere Erbenn vnd nachkommen an diesen brieff thun

thun henken, vnd Insonderheit weil wir Johann Graue zu Nassau vnd Saarbrücken
 Her zu Lar noch kein sigill, wollen wir vns wolgedachts unsers lieben Bruders grauen
 Philipsen etc. Insigell herin mit gebrauchen, darzu auch diesen brieff mit eigener handt vnder
 schreiben vnd zu noch mehrer sicherheit haben wir der vatter, Söne vnd Bruder
 Grauen zu Nassau, vnd zu Saarbrücken hern zu Lar, gebettenn vnd bevolhen, den
 würdigen strengenn vnd vesten vnseren Oberen Mannen vnd lieben gethrewen hern
 Johan von der fels Landcompthur der Ballet Luthringen, Herr Phillips Jacob vom
 helmstatt, Ritter, Friedrich von Elz vnserm Hofmeister, Friderich Steben von Inse-
 lthum, vnd Bertholomeum Faust von Stromburg, also das Ir ieglicher sein eigen
 Insigell an diesen brieff, bey die vnsern haben thun hencken, vnd gehangen, vns alle
 vnser Erben vnd nachkommen damit zu bezeigen, Welcher siglung wir jez gemelten
 Johann von der Fels Landcompthur, Philips Jacob von helmstatt Ritter, Friderich
 von Elz, Friderich Steben von Inselthum, vnd Bertholme faust von Stromburg,
 also von Deth wegen obberürter vnserer gnedigenn hern grauen zu Nassau vnd zu
 Saarbrücken, vatter, Sönen vnd gebrüder, mit sonderem gehaptem Rathe vnd wil-
 len, mit versigelt bekennen. Der geben ist vff Dinslag nach dem Sonag Jubilate,
 nach Christi vnfers heren geburde, thausent fünffhundert, vierzig vnd vier Jar.

Beilage V.

Brudertheilung zwischen den Grafen Philipp, Johann und Adolph von
 Nassau-Saarbrücken, vom letzten Julii 1545.

Zu wissen Demnach die Wohlgebohrne Herrn, Herr Johannes und Adolph Ge-
 brüdere, beyde Grafen zu Nassau und Saarbrücken, Herrn zu Lahr: Unsere gnädige
 Herren In freündlicher und Brüderlicher Theilung deren beeder Graffschafften
 Saarbrücken und Saarwerden, aller derselben Jährlichen beständigen und unab-
 ständigen Gefällen, Renthen und Gülten, Auszüge und Anschläge Junhalt deren re-
 gister verfertigen und begreifen lassen, auch uf heut dato in eigener Versohn alhier er-
 schienen solche Auszüge und Anschläge selbsten anzuhören und was ungleiches darunter
 brüderlich und freündlich zu vergleichen ist solche Vergleichung mit beyder Ihrer Gnad
 den Wissen und Willen geschehen, wie nachfolget:

Erstlichen, nachdem Unser gnediger Herr Graff Johans Ihrer Gnd. Brüd-
 ern Graff Adolphen Junhalt der Anschläge und summarischen Vergleichung Jähr-
 liches an Geldt zwey Hundert Neunzig fünf Gulden zehen alb. zu erstatten schuldig,
 aber Wohlgedachter Unser gnädiger Herr Graff Johans sich beschwert daß das Wald-
 gedung und Ecker nießung derer Wälder in der Graffschafft Saarbrücken und anders in
 obermelctem Anschlag etwas zu hoch angezogen und geachtet worden und so hat unfer
 gnediger Herr Graff Adolph Ihrer Gnaden Brüdern Graff Johannen an jezt Demel-
 ter summen Neunzig fünf Gulden zehen alb. jährlich zu freündlichem brüderlichem
 Gefällen abgehen lassen, also daß Jren Gnaden jährlich von der Graffschafft Sa-
 arbrücken, mit mehr dann zwey hundert Gulden, den Gulden zu zwanzig sechs alb. uff
 Martini fürs Jyden Jahrs heraus gegeben und gefolget werden sollen und soll mein
 gogger Herr Graff Johans Ihrer Gnaden Bruder Graff Adolphen solcher uff die
 Neuntmeißerney Saarbrücken verweisen. Zum andern als auch

Es soll auch jeder Elft Bruder alle Reichs- und andere Lehen in Ihrer
 aller Dreyer 1/3 Theilnen empfangen vermannen und bedienen, derv-
 gleichen auch hinweg leihen.

Und so viel die Mannschafft der Herrschafft Kirchheim belangt soll geliehen und
 empfangen werden vermög der Erbtheimung derwegen zwischen beiden Graff-
 schafften Nassau und Saarbrücken uffgerichtet.

Itz. es sollen auch einem jeden Bruder solche Briefe, Siegel, Register und andere Scheine so über sein zugehört Antheil sprechen und vermeiden behändig und zugestellter werden. Zu Urfund aller und jeder vorgeschriebenen Sachen, haben sich die vielmehrte drey Gebrüdere dergleichen auch die Urterschändler unten uff spatium dieser freundslichen Abredt und Vergleichung mit Ihren eigenen Händen unterschrieben geben und gesehehen zu Saarbrücken am letzten Tag des Monats July, anno fünff zehen hundert fünff und vierzig.

Philipps Graff zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu lahr.

Johann Graff zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu lahr.

Adolph Graff zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu lahr.

Philipps Graff zu Nassau und zu Saarbrücken der älter.

Engelhard Graff zu Leppingen.

Georg, Herr zu Eriechingen.

Beilage VI.

Eidliche Bestätigung des Nassauischen Erbvereins de 1491. von den Grafen Philipp, Johann und Adolph von Nassau-Saarbrücken, von Donnerstag nach vincula Petri 1545.

Wir Philips, Johann und Adolph Gebrüdere, Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken, Herrn zu lahr: thun offendahr kund vor vns und Unsere Erben und Nachkommen mit diesem Brief so und als weyl. der hochgebohrne Johann Ludwig Graf zu Nassau und zu Saarbrücken Herr zu lahr. Unser freundslicher lieber Herr Vatter seel. Gedächtnuß und dann des Wohlgebohrnen Philipps Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken Unsers freundslichen lieben Vetter Vor Eltern auch seel. Gedächtnuß, sich einer Erb Verbrüderung gegen und mit einander uff guter treuer freundslicher Meynung vor sich Ihre Erben und Nachkommen vereinigt und vertragen haben alles nach laut und Innhalt darüber usgerichteten Vertrags Briefe und Siegel die dann von Römischen Kaysern und Königen confirmiret und bestätiget seyn: und nach dem im articul in der vorberührten brüderlichen Erbeinigung klärlich geschriben stet und usdruckt: welcher unter Uns Grafen zu Nassau und Saarbrücken vierzehen Jahr alt ist, der soll solch brüderlich Erbeinigung geloben, schweren, verbrießen, verriegeln nach Vermog dseselbigen articuls dergleichen als auch zwischen Ihnen über die Herrschafft uff dem Gau Burgfrieden usgerichte zu halten gegen einander geschworen: Demnach bekennen wir Philips, Johann und Adolph, Gebrüder vorgenant vor Uns unsere Erben und Nachkommen, daß wir solch Brüderliche Erbeinigung dergleichen die Burgfrieden Brief über Kirchheim Dammfels und Straussen sagen, gelobt öffentlich und leitlich zu Gott und den Heyligen geschworen, dseselbigen Verträge Brüderliche Einigung und Burgfrieden stet, vest und unwiederrufflich zu halten den Inhalt getreulich zu vollziehen und sonder einig Inrede zu geleben und nachzukommen: Zu Urkund haben wir Philips und Johanns Gebrüder obgenant Unser jeder sein eigen secret Siegel an diesen Brief thun hengen und nachdem wir Adolph Graff zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu lahr obgenant, demnach zur Zeit eigenes Insiegels nit gebrauchen,

brauchen, haben wir zu Bekräftigung alles wie obstehet mit eigener Hand unterschrieben geben uff Donnerstag nach vincula Petri anno tausend fünf hundert vertzig und fünf.

Adolph Graf zu Nassau Saarbrücken, Herr zu lahr bekennen alles, wie hie oben geschrieben stehet mit Unserm guten Wissen und Willen beschehen. Urtund Unser eigen Handschrift.

Beilage VII.

Eidliche Bestätigung der Nassauischen Erbeinigung de 1491. von den Grafen Albrecht und Philipp von Nassau, vom 12ten October 1563.

Wir Albrecht und Philips Gebrüder Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken thun kund vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen, hiemit diesem Brief öffentlich bekennen so und als weyland des Wohlgebohrnen Philipps Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken Unsers freundlich lieben Herrn Vatters wohlseeligen Gedächtniß und dan des Wohlgebohrnen Johanns Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken, Herrn zu lahr Unsers freundlichen lieben Vatters Vor Eltern allen Wohlseeligen Gedächtniß sich einer Erbverbrüderung gegen und mit einander uff guter treuen freundlicher Meynung, vor sich Ihre Erben und Nachkommen vereinigt und vertragen haben alles nach laut und Inhalt darüber usgerichteter Verträge Briefe und Siegel die dan von Römischen Kaysern und Königen confirmiret und bekräftiget sein und nachdem ein articul in der vorgerürten brüderlichen Erbeinigung clarlich geschrieben stehet, und ausgedruckt, welcher under Uns Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken vierzehn Jahr alt ist, der solchen brüderlichen Erbeinigung geloben, schweren, verbriefen und versiegeln nach vermöge desselbigen articuls, desgleichen als auch zwischen denen die Herrschafft auf dem Gaue Burgfriedens usgericht zu halten gegen einander geschworen, wie dann durch Weplanden die Wohlgebohrnen Philipps und Adolphs Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken, Herren zu lahr, Wohlseeligen Gedächtniß und Johanns Grafen zu Nassau Gebrüder im Jahr 1545. Donnerstag nach vincula Petri solche Verträge, brüderliche Erbeinigung und Burgfrieden Inhalt derselbigen Brief und Siegel angelobt und geschworen worden ist. Demnach Bekennen Wir Albrecht und Philips Gebrüder Grafen vorgenannt vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, daß wir solche brüderliche Erbeinigung, dergleichen die Burgfrieden Brief über Kirchheim, Dammensfels und Stauff sagendt, gelobten öffentlich und leiblich zu Gott seinem heiligen Ewigen Wort geschworen, dieselbigen Verträge brüderliche Einigung und Burgfrieden stat, fest und unwiederufflich zu halten, den Inhalt getreulich zu vollziehen und sonder einig Einrede zu geloben und nachzukommen. Zu Urkund haben wir Albrecht und Philips Gebrüder Graffen obgenannt Unser jeder sein eigen secret Inseigel, an diesen Brief wiewentlich thun hengen. Geben zu Kirchheim uff Dienstag den 12ten Octobris anno Domini 1563.

Beilage VIII.

Testament des Grafen Johann III. von Nassau-Saarbrücken vom 12ten October 1563.

In dem Nahmen des Herren Amen. Kund wissend und offenbar seze hiernit öffentlich gegen aller männlichen hohen und niedern Standes Persohnen, und allen und jeden so dieß offen und gegenwärtig libellirt Instrument lesen oder hören lesen: daß in dem Jahr nach Christi Unsers Erldfers und Seeligmachers Allerheiligsten Geburth tausend

taufend fünf hundert sechzig und drey, auff Dienstag nach Burekhardt, den zwölfften Monatsstag Octobris um Mittags-Zeit deren zwölff Uhren, oder nahend darben, und vor der Morgen Mahlzeit, In der Stadt Kirchheim in Bolanden und daseibsten in dem Gräffl. Schloß zu der mittlern Stuben, so man auff der linken Hand, ein steinerne Schwindelstigen aufwärts gehet und ein Ercker gegen dem Hoffe heraus weisend hat, und dann bei Zeiten und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinands, Erwöhlten Römischen Kayfers ===== Unseres allergnädigsten Herrn, und Ihrer Mayest. Römischen Reichs in drey und dreyßigsten Jahren, und dann in der sechsten Römern Zinßzahl zu latein Indictio genannt, der Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr Johannis Graff zu Nassau, und Saarbrücken, Herr zu Laßr. ic. vor mir hernach benannten Kayserlichen offenbahren approbirten, immatriculirten und Geschworenen Notarien, dann auch den Wohlgebohrnen Edlen und Ehrenvesten, Ehrenschafften, Hoch- und wohlgelahrten Graffen, Juncfern und Herrn, als requirirten und erbethenen Gezeugen, auch andern bewesenden Umständen und sonderlich deren beyden Graffen, als instituirten Erben stettem bewesen, mit frischen gesunden gehen und stehenden Leib, auch gutem Menschlichen Rathlichen, vernünftigen Verstand und Sinnlichkeit, in eigener Person und mit eigenem Mund, mündlichen Erzehlung ausgesprochen, und fürgetragen hat: Wie das Ihr Gnaden Sie die gegenwärtigen Verlobnen, Ihre Bettern Lehenleuch und Diener, darumb an obgemelt ohrt und Maßstatt beschriben und erfordert hätte, denselbigen zu offenbahren und zu erklären, welchermaßen und aus was bewegenden Ursachen, gehalten zeitlichen Rath und nachgedencken Sie entschlossen wären ein Testamentum nuncupativum Ihres letzten Willens, Satzung und ordnung auffrichten und in demselben deren ===== Bettern, Herrn Albrechten und Herrn Philippfen Gebrüdern, Graffen zu Nassau und Saarbrücken &c. aus sonderlicher Betterscher Wohlmeinung auch in Krafft der verbrüdereten Erbeinigung zu deren samentlichen unverschiedenen rechtmäßigen Successoren und Testaments Erben ernennen, instituiren und einsetzen wolte.

So aber Ihrer Gnaden ===== notdürftiglichen zu erzehlen zu lang und weitläufftig und dann Ihr Gnaden solches in ein berathschlagte und zuvor verabschiedete schriftliche Verzeichniß vergreifen und stellen lassen auch solche mit deren Ring Pittschier versecretiret und eigner Selbst Hand und Nahmen unterschrieben und damit bezeugt und bekräftiget hätte: Also wäre Ihrer Gnaden gnädiges Begehren: Ich nachbenannter Notarius wolte solche Verzeichniß denen Gezeugen umständen den Herrn instituirten Erben öffentlich, klar und wohlnehmlich verlesen.

Hierauf hab ich der requirirt- und erforderte Notarius die überreichte Schrifft mit gebührlicher Reverenz zu handen empfangen und alsbald dem Herrn Graffen Testatori, auch den Wohlgebohrnen und Ehrenvesten hernach folgenden Gezeugen und andern umständen, dem gnädigen Begehren nach, alles Ihres Inhalts von Anfang bis zu Ende öffentlich vorgelesen, und stehet dieselbige übergebene schriftliche verpischichte, unterschriebene und öffentliche verlesene Verzeichniß Ihres Begehrens und Verlauts von Wort zu Wort, von Meynung zu Meynung wie unterschiedlichen hernach folget ic.

Wir Johannes Graffe zu Nassau, und zu Saarbrücken, Herr zu Laßr. ic. Bekennen hiermit öffentlich und thun kund allermänglichlich: Nachdem und als hievor, vor vielen Jahren außgerichtete Brüdertheilung, weland die Wohlgebohrnen Philippps und Ludwig sein Enckel an einem, dann Johann Ludwig andertheils, alle Graffen zu Nassau und zu Saarbrücken unsere freundsliche liebe Bettern und Herrn Wattern wohlseel. Gedächtniß, Gott dem Allmächtigen zu lob und Aufnehmung des Stammes, Namens, Graffschafften und Herrschafften, auß wohlbedachtem Muth, gutem Willen und Willen, und mit zeitlichem Rathe und Beweisen der Herrn Freund und Rätche für sich, Ihre Erben und Nachkommen, einer Ewigen Ordnung, Einigung, freundschaft und Satzung vereiniget und verglichen, dergestalt, wo es sich begehre, daß nach dem

dem Willen des Allmächtigen wohlgemelte Graff Philipps und Ludwig Todtes abganz den, und seiner keine Erben Mannspersohnen, von Ihnen oder Ihren Nachkommen den Blut ehelich gebohrnen Graffen zu Nassau-Saarbrücken verlassen, sondern ohne Mannspersohnen in absteigender Linien absterben solten: Daß alsdamm alle und jezliche Schloß, Stätt, Pläß, Dörffer, und was beede Graffen Philipps und Graff Ludwig verlassen werden, auch die Mannschafft, Pfandschafft, und Lebenschafft mit aller Ihrer jeglicher Zugehörung, die Sie auff beeden seiten des Rheins haben, oder nachmals überkommen mögten, Es sey an eigenen oder Lehen, mit aller Herrlichkeit, Obrigkeit, Gerichten, Wasser, Wäldern und anders, wie das Nahmen haben möge, nichts ausgenommen, uff Graffe Johann Ludwig und seine Erben Mannspersohnen kommen fallen und zustehen solle;

Herzogen und herwiederumb auch da Graffe Johann Ludwig unser freundlicher lieber Herr Vatter, sonder Manns Erben, Ehelich gebohrnen, Graffen zu Nassau Saarbrücken in absteigender Linien gleichfals Todtes verlassen solte, die Gleichheit wie obgemelt, gehalten und alle verlassenschaft, die Ihre Liebden auff beederseits des Rheins haben, oder nachmalens überkommen mögten, nichts zumaln ausgescheiden, auff beede Graffen Philipps und Ludwigen und Ihre Erben Manns Persohnen, Ehelich gebohrne Graffen zu Nassau-Saarbrücken fallen, kommen, folgen und zustehen. Und solten derwegen nach solchem Fall die Amt-Leuth, Diener, Untersassen, Mannschafft, dem verbleibendem Stamm als Ihrem rechten Erbhern, gehorsam und gewertig seyn, alles nach ferner Anweisung obgemelter Verbrüderung und Erb-Einigung: Welche auch durch Römische Kayser und König im heyl. Reich biß anhero allergnädigst confirmiret und bestätiget und durch beyderseits Unsere Voreltern seligen und Uns mit Eydt bekräftiget, und deren zu geloben geschworen worden. Daß wir derwegen solches alles und daß Wir dieser Zeit in absteigender Linie keine Erben Manns Persohnen Ehelich gebohrne Graffen zu Nassau Saarbrücken von Unserm Leib gebohrn zu Gemüch und Herzen gesühret, darneben auch die Zergänglichkeit dieser Welt innerlich betrachtet, und daß alle Menschen sterblich und einem jeden einmahl seibst zu sterben aufgesetzt, aber die Zeit, Stund und Maßstatt des Sterbens vor allen Menschen verborgen, und obwohl nichts gewisers dann der Todt, doch nichts ungewisers als die Stund desselben zu erwarten.

Wiewohl nun obgedachte Brudertheilung und Erb-Einigung derhalb und auff den fall wir sonder eheliche Manns-Erben Todtes verfahren solten, die Succession mit sich bringet: damit aber dennoch nach Unserm Absterben, das Gott lang gnädig verhalten wolle, unser hinterlassene Graffschafft und Landtschafften halben, zwischen Unsern inkultuirten Erben und andern so sich vielleicht einiger Anforderung (deren Wir Uns doch keiner zu erinnern wissen) vermeintlichen anmaßen mögten, aller unriede, Zerrung, oder Gezeuel vorkommen und abgeschnitten, fried und Einigkeit gepflanzet, daß Wir auch ohne Testament, todtes nit verführen: So haben wir aus obersehnten Ursachen mit wohlbedachtem Muth und zeitigem Rath ungezwungen und ungerungen, gutem Wissen und Willen, auch von den Gnaden Gottes, frisches, gesundes und gehendes Leibes, bei guter Vernunft, und Verstand nachfolgende unsere Ordnung, Sagung, letzten Willen, zu latein Nuncupatum genannt, geordnet, gesezt und gemacht, ordnen und setzen den hiermit allerbesten Form und Maas solches im Redten zum Besändigsten und bekräftigten geschehen sollte, konte oder mögte. In Form und Maas, wie hernach folget:

Wesland die wohlgebohrnen, Unser freundliche liebe Schwester, frau Catharina Gräffin zu Leinigen gebohrne von Nassau Saarbrücken seel. Ehelichen bestatter, und von Ihren beschhener Renuntiation und Verzigttes, und dann obgedachter auffgerichter und besterigter Erb-Einigung, da Sie schon noch im Leben, noch Ihre nachgelassene Erben, nichts mehr zu fordern

Zum vierdten: nachdem die heredis Institutio, oder Einfasung eines Erben ein Fundament und wesentlich Stück ist, eines jeden Testaments oder letzten Willens, auch kein Testament ohne Einfasung der Erben Kraft haben soll und mag: So dann keine Eßliche Manns Leibs Erben gebohrne Grafen zu Nassau = Saarbrücken dieser Zeit, wie obgemelt von Unserm Leib vorhanden: So haben Wir in Betrachtung der ubralten Brüdertheilung, naher Verwandniß und folgender Zeit uffgerichteter, confirmirter und geschwornen Erbeinigung dazu aus freundlicher, Väterlicher Naigung und Freundschaft, auch zu Erhaltung und Aufnehmung des Stammes und Namens des Haus Nassau = Saarbrücken, von welchem Stamme Wir und nachbenannte Unsere rechte Erben ursprünglich herkommen, die Wohlgebohrnen Albrechten und Philippsen, Gebrüdere Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken u. Unsere freundliche liebe Vettern, weyland des Wohlgebohrnen Philippsen Grafen zu Nassau und Saarbrücken, Unsers freundlichen lieben Veters wohlheileriger Gedächtniß nachgelassene Söhne, samlich und jeden insonderheit, zu gleichem und ungezweifeltem Erben und Erbnehmen unserer Graffschafften Saarbrücken und Saarwerden, dann der Herrschafften Kirchheim, Lahr und Malberg, samt deren Ein- und Zugehörungen, Ämten, Schloßern, Stätten, Plätzen, Dörffern, Mannschafften, Lehen-schafften, undt aller anderer Herrlich- und Obriigkeiten, auch aller und jeder anderer Rechten und Gerechtigkeiten, gegenwertig oder zukünftig, es sey an Länden, Leuten, Lehen, Eegens, ersucht, oder uner sucht, wie das Nahmen haben mag, nichts zumahl ausgescheiden, was wir deren nach Unserm tödtlichen Abgang verlassen werden, eingesetzt, nuncupirt und instituirt, und thun sie also hiermit wissenschaftlich und wohlbedächtlich zu Unsern Erben einsehen, nuncupiren und instituirten, bester Form und Maas, So im Rechten zum beständigsten und kräftigsten beschehen soll, kann oder mag.

Wo sich nach dem Willen des Allmächtigen zutragen wird: daß obgemelte beide Gebrüdere Albrecht und Philipps Unsere Erben, Unserm tödtlichen Abgang samlichen oder Jhren einer, nicht erleben sollen, aber männliche Erben, gebohrne Grafen zu Nassau u. zu Saarbrücken hinterlassen würden: Wollen Wir Jhren gemelte Jhr hinterlassene Söhne, daßgleichen wo der Brüder einer ohne männliche Eßliche Leibs-Erben absterben würde, jeden leztlebenden den verstorbenen auff solche Käll, wie solches dem rechten nach bester form beschehen soll oder mag, hiermit substituirt und nach gesetzt haben. — — — — —

Dies zu wahrem Uekund haben wir Johann Graf zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu Lahr u. vielgenannter Testator dies unser Testamentum nuncupativum und letzten Willen aufs Papier durch Unsern, und in Unserm Nahmen verfassten lassen mit Unserm Secret wissenschaftlich versiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben, und derowegen den Wohlgebohrnen Philippsen Grafen zu Nassau, Herren zu Wisbaden und Jßlein, Unsern freundlichen lieben Vettern, desgleichen die vesten, hochgelahrten und Ehrbaren, Unsere liebe getreuen und besondere Philipppen von Waldmannshausen, Wilhelm von Stoeckheim, Bernharden Horneck von Weinsheim, Ocho Derman und Nehmunden Grafen, alle wohlgedächtns Unsers Vettern von Nassau Wisbaden Diener und Rätche: Auch Heinrichen von Geisphheim, Amtmann zu Bolanden, Heinrichen von Morshheim und Hansen Stümelin: So dann Johann Eytichen Kolben, der Rechten Doctorn und Johann Sireiffen, Schaffnern zu Saarwerden: So von Uns als dem Testatorn zu solchem actu als Zeugen sonderlichen beschriben, beruffen und ersucht sind worden, solches Unser Testamentum nuncupativum, welches Jhnen erstlich durch den Notarium vorgelesen und zuvor durch Uns selbst mündlicher vorgehalten, Gezeugen zu seyn und mir eigen Händen zu unterschreiben: desgleichen auch den Ehrenhafften Wohlgelahrten Johanna Melchior Seibern syndicum und Stadt Schreibern zu Worms und offener geschwornen und matriculirten Notarien requirirt, solch Unser Testamentum nuncupativum öffentlich zu verlesen und demnach in ein offene Form zu bringen und

und über das verlesen, Unser mündlich nuncupiren, Requisition und erganzenden Actum, ein oder mehr Instrumenta, nach erheischender Nothdurft auffzurichten, gebetten und erfordert haben, alles in bester und beständigster Form Rechtsens.

Johanns Graff zu Nassau und zu Saarbrücken, Herr zu lahr.

Philipp Graff zu Nassau, Herr zu Wisbaden und Istein,

Philipp von Waldmannshausen,

Wilhelm von Stockheim,

Bernhard Horneck von Weinheim,

Otto von Dermann,

Keymund Graffe,

Heinrich von Geispißheim Amtmann zu Bolanden.

Heinrich von Morßheim,

Hans Gottfried Stummel,

Johann Eytichen Kolb, beyder Rechtsen Doctor.

Johann Streuff Schaffner zu Saare werden.

Alle nun nach Verlesung vorgemelter Schrift

Hierauf haben die Wohlgeborene Grafen und Herren, Herr Albrecht und Herr Philipp Gebrüdere Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken u. als instituirte Erben nach vollendetem actu durch den Ehren vesten, Hochgelahrten Herrn Johann Graffen, der Rechtsen Doctorn Ihren Gnaden Rath, mündlichen reden und übereingen lassen: daß beide Ihre gnad. das vor und offgemelte Testament zu dienstlichen Gefallen und Willen angenommen, sich auch detselbigen dienstlichen und höchsten bedanckt, und denselbigen freundlichen Willen mit hand gegebener Treue nachzukommen dem Herrn Testatori erbotten, und sich Ihrer Gnad. als Ihren beliebten Herren Bettern und Watern dienstlichen befohlen haben wolten.

Also hat der Herr Testator in Beysein der Herrn Zeugen und anderer Umstehenden, wohlgemelte Ihrer Gnaden instituirte Erben, ungeschwählich mit diesen Worten mündlich und öffentlich angerebet: Liebe Vettern, es bedarff dieser Dancksagung nicht, sondern ihr wisser Euch wohl zu erinnern was Unsere Voreltern für Verträge und Einigung vor Zeiten ussgerichtet: Die weilten Ihr dann nach Aufweisung derselben meine Erben, und nächste Blutsverwandte seydt: So hab ich zu Verhütung Unwillens und Zwangs, da sich nach meinem Absterben einiger zutragen möchte, dessen ich mich doch nicht verseehe, solch mein Testament ussgerichtet, wie ich es nach meinem Absterben will gehalten haben, und derwegen euch aus erzehlten Ursachen und aus freundlicher Neigung zu meinen Erben eingesetzt, welches Ich gern und willig gethan, und will Euch allen freundlichen Willen erzeigen.

Also sind alle vorgeschriebene Sachen und dieser löbliche Actus fürgenommen, geübt und verhandelt an Orten und Mahlstatt, Jahr Zahl, Monat, Tag und Stund, auch Kayserl. Regierung, Römischen Indiction und dann in stetem Bewohnen des Herrn Grafflichen Testatoris der Herrn eingesetzten Erben auch aller Zeugen und sonst viel anderer anerbetenen Umstehenden, und also in continuo actu unverwendts Fuß, wie hie oben an seinem Orth gründlich und eigentlich zu sehen und zu lesen ist, und zu allen Dingen gangsamlich requirirt, erfordert, erücht, beruffet und erbeten wie Recht und gewöhnlich ist, alles in bester und beständigster Form.

Dieweil

Diezeiten dann ich Hans Melchior Seither von Ellingen aus Kayserlicher Macht und Gewalt offenbahrer und approbirter Notarius, dann auch des heiligen Reichs Statt Wormbs Syndicus und Stadtschreiber, bey allen vorgeschriebenen Handlungen persöhnlich bey und mit gewesen, alle Dinge, wie beschrieben, selbst gelesen, gehört und gesehen, auch die Bezeugen requirirt ersucht und gebeten, die Schrift und Verzeichnuß unter des Herrn Testatoris Petschier und der Seizengen Subscription hinter meinen Händen und bey meinem Protocol; Also hab ich dieses Testament in dieß gegenwertig Instrument libells-weiß formiret und verfertiget und durch meinen gebrauchlichen Schreiber treulich beschreiben lassen, und volgendts in collationiren der übergebenen Schrifte von Wort zu Wort gleich befunden. Derowegen und solches alles zu kräftigen und zu bezeugen hab ich mich mit gegenwertiger meiner eigenen Hand und Nahmen unterschrieben. Dieses auch mit meinem gewöhnlichen und gebrauchlichen Notariat-Zeichen bezeichnet, alles und jedes gebühlich und ordentlich requirirt, ersucht und gebeten.

Beilage IX.

Kaiserliche Confirmation des von Graf Johann III. zu Nassau in anno 1563 errichteten Testamenti nuncupativi, d. d. Eperer 9. Octobri. 1570.

Wir Maximilian der ander, von Gottes Gnaden Erweelter Römischer Kaißer, zu allen Zeiten Meerer des Reichs tot. tit. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thien khinder allermeiniglich; Als Uns der Wolgeborn unser unnd des Reichs lieber getrewer Johans Grave zu Nassaw und Sarbrücken, Herr zu Lahr und theilweiliglich zu erkennen gegeben. Wölchermaßen vor visten Jaren, unnd über alles Menschen Gedenccken Weiland Philips unnd Johann Graven zu Nassaw und Sarbrücken Gebrueder ain Brueder Thailung aufgericht, unnd darinn under ändern Verordnungen sich verainigt unnd verglichen, welcher Brueder vor dem andern one Leibs-Erben mit Tode abgienge, das dieselben Graffschafft unnd Herrschafften, mit allen Schlößern, Stetten, Dörffern, Landt und Leuten, an den andern unnd seine Leibs-Erben fallen und erben solten, desgleichen volgender Zeith weilundt Johan Ludwig sein Vatter an ainem, unnd Philipps unnd Ludwig dieselben Vettern anders Theils, alle Graven zu Nassaw und Sarbrücken, zuvorderist Gott dem Allmechtigen zu Lob unnd zu standtlicher erhaltung Irer Graff- und Herrschafften, auch Ires Stammens und Namens und geschlechtes, sich mit und gegen einander verglichen ainer Erbainigung unnd vorbruederung, so auch hernach durch vier unnter nechste Vorfaren ain Reich loblicher Begehrt unnd unns selbst confirmirt worden, in welcher Erbainigung unnder ändern gleichergestalt herkommen unnd firtz sehen, wa ain oder der ander Theil Todes abgienge, unnd thaine Leibs-Erben Welchs geborne Graven zu Nassaw und Sarbrücken, in absteigend Linen hinder sich verliesse, das alsdann des verstorbenen Schloß, Stette, Dörff, Manschafft, Pfandschafft unnd Lehenchafften, mit aller Irer ein unnd Zuegehörung was Sy auf beiden seitten des Reins haben oder noch mals überkhomen möchten, auf den verbleibenden Stammien und seine Erben fallen und Erben sollte, Alles nach ferner ausweisung obgenelter aufgerichteten Confirmirter und geschwornen Erbainigung, und dann feruer gehort samlich fugebracht, Wie wol one das die auch Wolgeboornen unsere unnd des Reichs liebe getreiben, Albrecht und Philipps Graven zu Nassaw und Sarbrücken Iure Graf Johansen in Crast obangezogener Erb Ainigung unnd Verbruederung succedierten, auch seine Rechte Agnaten weren, Jedoch dieweil Er bedacht unnd zu gemuet gesiert, das Er der Zeitin absteigender Iuri khainen Selichen geborenen Manlichen Leibs Erben hette, wie das Er, damit nach seinem Absterben, seiner hinterlassenen

Grav

Graf und Landschafften halben, zwischen seinen Instituirten Erben und andern, so sich vielleicht ainicher Anforderung, deren Er sich doch nit zu er Innern wüßte, annahen möchten, aller unfreid, Irrung und gezenckes fürthomen, und abschneiden werden, daneben auch seine zwen mit Adelheiten von Kronenkracht erzoglete Natürliche unnd durch weiland unnsern geliebten Herrn unnd Vatter se. Kaiser Ferdinanden hochseliger Wiltzer gedechtnus, legitimierte Sone, Hanns Friederich, unnd Hanns Ludwig, Ire gewisse unnderhaltung haben möchten, ain Testament unnd Ordnung seines letzten Willens ausgerichtet hette, wöliches Testament unnd Ordnung auch von den bemelten instituirten Erben alshaldt zu sonderm Danck angenommen, unnd denselbigen nachzuholen mit Handgegebenen treuen puegsage worden, unnd lauzet dasselb Testament, so unns auch im glaubwürdigem schijn fürgebracht worden; von Wort zu Wort also: *omni mandata dei et regis mandata servare et custodire et adimplere et adimplenda esse noscitur*

(Folgt das Testament selbst.)

Unnd Unns darauf diemüttiglich angeruffen unnd gebetten, das wir solch Testament unnd Ordnung seines letzten Willens, als Regierender Römischer Kaiser zu confirmiren zu berecsigen unnd zu besetene genediglich geruechten, Das wir mit Gnaden angesehen gedachtes Graf Johansen zu Nassaw diemütig zimlich Bitt, unnd sonderlich die obberuerte Erbainigung unnd darauff erfolgte ellicher unnsrerer Vorfaren am Reiche; unnd unnsrerer selbst *Confirmation*, auch die annehmen, getrewen, unnd Nützlichem Dienst, so unnsren Vorfaren Römischen Kaisern unnd Khunigen, unns unnd dem hailigen Reiche, seine Vor Eltern auch Er selbst oft willig unnd unwerdoffentlich gethan haben, unnd hinfür sambt den obgemelten seinen Instituirten Erben wol thun mag unnd solte. Unnd darumb mit wolbedachten muet, Rechten wissen unnd guetrem Rath, das ob inseriert Testament unnd Ordnung In allen unnd Yeden Ireu Worten, Punkten, Articulen, Inhaltungen, Meinungen unnd begreiffungen als Römischer Kaiser genediglich confirmiert begreiffigt unnd besetztigt, confirmiern, berecsigen unnd besetene auch dasselb hiemit von Römischer Kaiserlichen Macht vollkomenheit, unnd Rechte wissen unnd in Craft dits Briefs, was wir daran von Reches unnd billichait wegen zu Confirmiren unnd zu besetzen haben, Confirmiern unnd besetzen sollen unnd mögen, Unnd Mainen Sehen unnd wollen, das solch obbegrieffen Testament unnd Ordnung, In allen unnd Yeden seinen Worten, Punkten, Clauseln, Inhaltungen, Meinungen, unnd berecsigungen Crefftig unnd mechtig sein, steet unnd vest gehalten unnd volzogen werden unnd obgemeltes Graf Johansen von Nassaw darin benente Erben unnd Legatarien darbei bleiben, unnd sich des, nach allem seinem Inhalt, gebrauchen unnd genueßen sollen unnd mögen, von allermeiniglich unnerhindert. Das auch den *Institutionis & Successionis*, wann unnd wie auch sich der Fall khonftig begeben möchte, hierdurch nit geschwecht noch benommen, sonnder in alleweg vorbehalten, berecsigt unnd besetztigt sein solle. Wir wollen auch alle unnd yede Mangel, da ainich in diesem Testament an den gewonlichen der Rechten Solenniteten unnd Zierlichkeiten, oder sonst in ander Wege befunden wurden, hiemit aus Römischer Kaiserlicher Macht Vollkomenheit ersuellet unnd ersattet haben, Doch unns unnd dem hailigen Reiche an unnsren unnd sonst meniglich an seinen Rechten unnd gerechtighiten unnergriffen unnd unnschädlich. Unnd gebietten darauff allen unnd yeden Churfürsten, Fürsten, Bischofflichen unnd weltlichen Preläten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Khnechten, Hauptleuten, landvogten, Bisdomben, Bögten, Pflegern, Berwesern, Anbteuten, Schultheissen, landrichtern, Burgermeistern, Richtern, Rathen, Burgern, Gemainden, unnd sonst allen andern unnsren unnd des Reiche Undershanen unnd getrewen, was Werden, Standis oder Wesens die seinbt, Emslich unnd besiglich mit diesem Brief, unnd wollen, das Sy obgenannten Graf Johansen zu Nassaw unnd Sarbrucken, seine gesetzte Erben, desgleichen auch obgenannte seine Legitimirte Sone, unnd andere Legatarien, bey dem obinserierten Testament unnd Ordnung, unnd dieser unnsrerer Confirmation berecsigt unnd besetztigt, auch reservation getruewiglich bleiben, derselben gebrauchen unnd genueßen lassen, unnd hiewider

hiewider nicht thun, noch jemandes andern zu thun gestatten. In Kaintheil, alle
 lieb ainen yeden the, unnsr unnd des Reichs Schwere Ungnad und Straf, unnd darhuc
 ain Peur Knechtlich funffsigg Marcke Lotigs Goldts zu vermeiden, die ain yeder so
 oft Er trawentlich hiewider thette, unns halb in unnsr unnd des Reichs Camer, unnd
 den andern halben Theil, vorgeant. Graf Johansen zu Nassau Erben oder den
 Ihenigen, so hiewider belaidigt wurden, unabslflich zu behallen verfallen sein sollt.
 Mit Urkhunde dits Briefs besigelt mit unnsrem Khaserlichen anhangendem Insigel.
 Geben in unnsr unnd des Reichs Stat Speyr, den Neunten Tag des Monats
 Octobris, Nach Christi unnsers lieben Herrn gebure funfzehent Hundert unnd im
 Siebenzigisten, unnsrer Reichs des Romischen unnd Hangerischen im Achten, unnd
 des Behemischen im zwey unnd zwanzigsten Jar.

Maximilian
 Daniel Archiep.
 Mogunt.

vt. Jo. Bapt. Weber D.

IX aprilis

Ad mandatum Sacrae Caesaris Majestatis
 proprium

Obernburger

Tho. Schobter D. X.

Tax Zwanzig Goltgulden unnd P. Canfley; Jura Siben

Braun.

Beilage X.

Notariats-Instrument über die wirkliche Uebergabe der Graffschafft Saare
 werden und Herrschaffen Lahr und Mahlberg, auch über die darinne
 eingenommene Huldbigung von Mittwoch nach Misericordias
 Domini 1571.

In Gottes Nahmen, Amen, Kund und zu wissen sey allen und jeden so dies gegen
 wärtig offen Instrument ansehen, lesen oder hören lesen, das im Jahr als man nach
 Jesu Christi Unnsers lieben Herrn und seligmachers Gebure zehnte tausend funff Hun
 dert siebenzig und Eins, in der vierzehenden Römer Zinszahl Indictio zu laetia ge
 nant, uff Mittwoch nach Misericordias Domini welcher da war der andere Tag des
 Monats May zwischen zehen und Eufff Uhren Mittags bey Regierung und Herrschung
 des aller Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian
 seines Nahmens des andern erwehten Römischen Kayfers zu allen Zeiten
 uff der Mühl Warten zu Saarwerden der Wohlgebohrne Herr, Herr
 Johans, Graf zu Nassau zu Saarbrücken, zu Merz und Saarwerden, Herr zu
 Lahr und Mahlberg in mein offenbaren Notarien, und von dem
 neben Umstand daraus etlichen erfordernten und gebetteren Gezeugen, auch der Wohl
 gebohenen Herrn Albrechten und Philippfen Gebrüdere Grafen zu Nassau und zu
 Saarbrücken gegen Würdigkeit persönlich zugegen gestanden und erschienen ist: Und
 haben Ihr Gnad. durch Ihren Amtmann in gedachter Graffschafft Saarwerden
 Johann Streuffen Ihnen und den Unterthanen anzeigen und fürbringen lassen,
 Sie als die angehörige Unterthanen würden sich noch wohl zu erinnern wissen,
 welchermaßen Ihnen, als sie kurz vershienenen Jahren Ihrer Gnaden die
 Erbuhldigung gethan fürgehalten worden, das Ihre Gnaden ohne welche
 Leibs Erben von dieser Welt verscheyden würden, das sie die Unterthanen die
 wohlgebohrnen Herrn Herrn Albrechten, und Philippfen Gebrüdere Grafen zu
 Nassau

Nassau und Saarbrücken, als deren nächste Erben und Agnaten vor Ihre Erberrn erkennen und annehmen solten, wie sie auch beiden Ihren Gnaden als uff obgemelten Fall gelobt und geschwohren hätten derselbig Pflicht und Eyd wolt er sie erinnern haben, also weren wohlgemelter sein gnädiger Herr, Herr Graff Johannes der Vrennung und uff die Wege bedacht, die weil sie mit einem hohen Alter von Gott Begabet und sich gern der Mühe und Sorg entladen wolten, aus dieser und andern mehr Ursachen wolten sie diese Graffschafft Saarwerden und beyde Herrschafften Lahr und Nahlberg wohlgemelten Ihren Söhnen und Wittern doniren würflich übergeben und einräumen, und darauf ganz und gar verzeihen alles nach Inhalt einer Verschreibung und uffgerichter donation so uff pergament bracht, und mit Ihren Gnaden eigenen Händen unterschrieben haben, und mit deren großen secret Innsiegel Besiegelt.

Beilage XI.

Vertrag zwischen den Grafen Philipp, Johann und Adolph von Nassau-Saarbrücken und ihrer Schwester der Gräfin Catharina von Leiningen von Montag nach Catharinen Tag 1547. das mütterliche Vermächtniß zu Gunsten dieser letztern betreffend.

Wir Philipp und Johann, Grafen zu Nassau und zu Sarbrücken, Hern zu Lar, Gebrüder, und deß Wir Philips, Grave zu Nassau und zu Sarbrücken, der Elter, als Tutor anstatt, in Namen und von wegen des Wolgebornen Adolffen, Grafen zu Nassau und zu Sarbrücken, Hern zu Lar, unsers fruntlichen lieben Wittern und Pfleg-Suns, thun kunth und bekennen alleremeniglich mit diesem Brieff. Als wesland die Wolgeborn Kathrina, geporn Gressin zu Mersch und Sarwerden Frau zu Lar, Wittwe zu Nassau und zu Sarbrücken, unser freuntliche liebe Frau Mutter und Schwegerin wolffelig Gedächtnus, deren Seel der Allmechtig Got genedig und barmherzig sein wolle, bey Zeiten ihres lebens, aus natürlicher Liebe und mütterlicher Trun, so sie gehabt und getragen zu der Wolgebornen Katharina, geporn Gressin zu Nassau und zu Sarbrücken, Witwe zu leyningen Ira lieben Dochter, unser freuntlichen lieben Schwester und Basenn, Inhalt und vermög der eigen Handschriefft vermacht nach irem Absterben vorn irer liebden verlassen Haab und Gut zu werden verordnet, nemlich Ein gulden Halsband mit Diamant Buchstaben geschnitten Meynensweiß also lautend: Als Dings ein Weill, bedent das Ende: daru zwen Ring, der ein mit einem Rubin, so die Romisch Konigliche Majestät unser Frau Mutter und Schwegerin seligen, als der übr Nacht zu Sarbrücken gelegen geschenckt, der ander mit einem Schmaracken, wellich Kleinoit Halsband und Ring wolgedachte unser Schwester by lebenn unser Frau Mutter empfangen, und zu Handen genommen. Werner wo sy di unser Frau Mutter selig überlebt, noch zwei tausent Gulden zu geben vermög obangeregter Handschriefft verschriben also und dergestalt daß gerütre unser liebe Schwester und dem leibs Erben ob sy hinderlassen würde ermelte Halsband, Ring und zwen tausent Gulden haben halten und nießen sollen mögen bis zum Todt one einich Iur und Widered: Ir liebden mögen auch in crafft unsern Frau Mutter Verordnung, so sie sich witer in die Ehe vermelen wurde, künfftigen iren Ehegemahelen mit bestimbren zweitausent Gulden, sie hetten Kinder oder nit, zu verwidmen Wöd und Macht haben, mit dem Vorbehalt, wo nit leibs Erben verlassen, das sollichs alles obstat widder hinder sich an uns oder unser Erben fallen und kommen solle. Und nachdem Wir aber in Bedacht wellicher massen unser Frau Mutter und Schwegerin seligen verlassen Graff- und Herrschafften beschwert die verordnete obangeregten zwen tausent Gulden zu einem mall nit abrichten und bezahln mögen und Wir dannoch den letzten Willen und Nachung unser Frau Mutter und Schwegerin seligen zurück zu stellen nit gemeint, sondern zu leisten und vollstrecken urpirtig. Darauf mit gedach-

gedachter unser Schwester Brüderlich und fruntlich handeln lassen, also daß sie uns uff Schwesterlicher Erwe und liebe fruntlich bewilligt ermett zwei tausend Gulden zu sieben Zielen, wie hernach volgt zu sehen empfangen und bezahle nemen soll und will. Nemlich yeg bey Auffrichtung dies Brieffs dreihundert Gulden ye fünfzehn Basen vor den Gulden, wie wir dann auch alsbald Jr für das erste Ziel, Inhalt Quittanzien uff richten und bezalen lassen haben. Und dann fürter von yeg künfftig Weyhachten über Ein Jar widder dreihundert Gulden berurter Werbung, vorr alle Weynachten dreihundert Gulden und das leßt Jar zweihundert Gulden bis zu ganser voller Bezalung bestimter zwei tausend Gulden. Gereden, geloben und versprechen hieruff by unser Grefsenlichen Freunden und Ein für uns, uniser Erben, nfern Pflieg Sune und deselben Erben, Wolgedachter Unser lieben Schwester und Basen obberurter Verzillung jertlichen und eins jeden Jars trewlichen zu bezalen, zu iredn Handen zu liebren und alles, wie obster, zu lesten on einig In oder Widerred jedesmals uff Quittanzien qudlichen und fruntlichen entrichten lassen, daran nit seunig sein, Verhinderung oder Irerung thun, mit Verschreibung aller unser Gabe und Gut, nichts außgenommen, so wir hieruff verlegen und versichern, mit Verzeyhung aller und yeder Genaden Freyheiten, Görtlichen Weltlichen und was wir uns hirwidder beheßen mechten alles one Geverde. Doch ist hirinn bedinglich bereedt auch von unser Schwester und Basen zugesagt und bewilligt, das Jr liebden schuldig und pflichtig sein sollen vor Abzalung des lesten Zils der zweihundert Gulden genugsame Verschreibung des Widerstats des Halsbannes, zwein Ring und zwei tausend Gulden, daran Wir habend und sicher, in guter Form uff richten, zu unsern Handen stellen und überantworten solle, damit Wir künfftiges Fals versorgt, des gewiß und unverluffig sein. Wir haben auch unser lieben Schwester hierinn zugesagt, das Wir denn zu yedem Zill frudertlich und behulfflich sein wollen, die dreihundert Gulden alsbald immer mögklich seyn kann und mag, uff leutlich Pension angelegt werde: getrewlich und ungeferlich. Zu Urkundt obgeschriebener Sachen haben Wir Phillips und Johann für uns und unser Erben, und dan Wir Phillips von wegen unsers unmondigen Pflegsohns für Ire und sein Erben unger pglischer sein Inseffel an diesen Brieff thun henden, der geben zu Sarbrucken Montags nach sanct Kathrinen Tag, nach Christii unsers seligmachers Geburte Tausend funfshundert vierzig und sieben Jar.

(L. S.)

(L. S.)

Beilage XII.

Quittung der Gräfin Catharina von Leiningen über die brüderliche Vermehrung ihres Heurathguths von Montag nach Elisabethentag 1546.

Wir Catharina geborne grefsin zu Nassaw vnuud zu Sarbrück Witwe zu Leiningen thun khunde vnuud bekennen hienit offentlich gegen aller Menniglich für vnns vnser Erben vnuud Nachkomen Demnach vnuud als vnns weilandt der Wolgebornen Johann Ludwigo graue zu Nassaw vnuud zu Sarbrucken Her zu Jar ic. vnnsrer fruntlicher lieber Her Vatter Wolfseiger gedechtnus Ann weilandt den Wolgebornen Emichen grauen zu Leiningen vnuud zu Dagsburg Hern zu Appermont vnnsren lieben Hern vnuud gemahell Wolfseiger gedechtnus verheuerat vnuud vnns zu Demselbigen vier Tausent goldgulden zu Rechte Herwrats Gab gegeben die wir auch empfangen alles Inhalt deselbigem bewrats Brieffs vnuud zuuolgten Quittanzien Dierweill aber solliches die Wolgebornen, Phillips Johans vnuud Adolff grassen zu Nassaw vnuud zu Sarbruck hern zu Jar ic. vnnsrere fruntliche liebe Brueder etwas wenig hat beduncken sein, So haben sie vnns vß sonderlichem brüderlichen Willen vnuud gefallen zu Wolgedachten vnnsrem herrum seligen noch zwey Tausent Guldin dieselbigem nach absterben vnnsrer vnnsrer Vatters seligen zu vberliebern verschrieben mit der gestalt das vnns solich zwey Tausent guldin vnuud Wolgedachten vnnsrem Hern vnuud gemahel seligen oder seuren Erben solten mit

samt den Andern vier Thausent Guldin widerlegt werden, Also das wir unsere widumbs Niessunge darann haben unsere Brueder des widersals auch mit samt den Andern vier Thausent guldin versorgt weren Dieweill aber unser Herr vnd Gemahell selig vnnsers Herrn Vatter Doht nit erlebt Sonder vorhin gestorben vnd so hat vnns unsrerer Kinde vormunde der Wolgebornn Engelhart grafse zu leiningen vnd zu Dagsburg Her zu Appermont vnser freuntlicher lieber Schwager derselbigen zwen Thausent guldin nit widerlegen nach Widumbs Weise versichern oder versorgen wollen Also das vnnsrer lieben Brueder verschreibung nit hatt genolgt nachgangen oder gelebt werden dardurch sie woll versach vnd sug gehapt solich zwen Thausent guldin Thunen selbs zu behalten jedoch In Ansehung Bruederlicher Lieb vnd freundschaft So haben sie vnns zu freuntlichem willen vnd gefallen solich zwen Thausent guldin ye XXVI. alb. vor den gulden heud dato zu vnnsren Handen geliebert die wir auch empfangen vnd sie deswegen für vnns vnd vnnsere Erben Quiet ledig vnd losf sagen vnd damit wir der selbigen widumbs weise versichert auch vnnsere freuntliche liebe Brueder des widersals aller gestalt der Andern vier Tausent gold guldin versorgt So globen vnd versprechen wir hiemit bey vnnsren gressenlichen Trewen vnd ware glauben das im fall wir vnns anderwert verheuwaten wurden solichen Herrn so wir nehmen möchten dieselbigen zwen Thausent gulden zu bringren vonn Ime zu widerlegen verschaffen vnd vnnsren gebreudern oder Freu erben den Widerfall darzu vorbehalten sollen vnd wollen Es haben vnns auch vnser lieben Brueder den Bruederlichen willen gefallen vnd die Zulassung gethan das wo wir vnns anderwert bestarten wurden vnd Kinder Weither vberfomen So sollen wir vnd vnser yeg habende Kinder vnd Sone vnnsrer lebenslang solich zwen tausent gulden zu Nutzen Niessen vnd gebrauchn haben vnd nach Tzer absterben wieder an vnnsrer Brueder oder Ir erben fallen one alle Widerrede Intrag vnd gewerde, des zu warer Verhunde dieweill Wir vnns eigens Insegels nit gebrauchn auch nit schreiben khunden So haben Wir zu beusfigung der warbeit gebetten den Edlen vnd Erneuesten vnnsren lieben besondern Friderich Herrn zu Elß Nassawischen alt hofmeister das er sein Insigell für vnns heran hangen wolle Das ich Friderich her zu Elß vff Mich wohlgedachter Meine geneidigen Frauen bekennen gethan zu haben Geben vff Mandag nach sant Elisabethen tag Nach der geburt Christi vnnsers seligmachers Tausent funff hundert vierzig sechs Jare.

(2.1) (2.1)
Beilage XIII.

Vertrag zwischen dem Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und der
 Gräfin Beatrix von Mörs-Saarwerden vom 7ten April 1516.

Zu wissen als sich Irung gehalten zwischen dem wohlgebohrnen Herrn Johann Ludwigen Grauen zu Nassau und zu Saarbrücken eins, und Frauen Beatrix Gräffin zu Mörs und zu Saarwerden Frau zu Jahr wens. Graff Jacobs von Mörs und Saars werden verlassenen Wittiben andern Theils von wegen Momperischafft des wohlgebohrnen Graffen Johann Jacobs gemelts Graff Jacobs von Saarwerden verlassenen Sohne auch von wegen eines Wittumbs, derenselfs Graff Jacob Frauen Beatrix seiner Gemahl uff der Graffschafft Saarwerden und Herrschafft Jahr und Mahlberg verschrieben hat deshalben von Röm. Kayserl. Mayest. vnnsers allergnädigsten Herrn Hoff Cansler und Rätchen zwischen berührtem Grauen Johann Ludwigen und dem wohlgebohrnen Herrn Nicolaulen Grauen Salm an statt ehgemeldter Frauen Beatricen seiner Schwester ein Vertrag abgeredet und aufgericht ist worden haben sie beyde Theil auff heut dato nach vielerley Unterhandlung ussgehend ein Kayserl. Vertrag der auch bey seinen Würden und Kräfften bleiben soll vertragen, wie hernach folget:

Darzu soll Ihe Graff Johann Ludwig oder seine Erben und Nachkommen an der Graffschafft Saarwerden und Herrschafft Jahr und Mahlberg alle Jar deren das erste uff nechstkünfftigen St. Margrethen Tag nach datum dieß briefs

Beilage XIV.

Extract aus Hentich Bonchts Schaffners zu Saarwerden Rechenſchafft
vom Jahr 1530.

I n n a h m e.

Item byn Ich mynem gnedigen Herren von leß gethanen rechnung vnd Allen vorrigen rechnungen lude receß Schuldig blyhen ic lxxvi ff xv ff i d i oetl Als Ich hye vor Innahme verrechue.

Gemeyne Vfgabe.

Item xviii ff viij ff geben meyster Gorgen dem rentmeyſter zu Sarbrucken zum Herbfſtoſten gen Weſthoſten macht xxxv gulden iſt Inne kundig.

Vfgabe Mandſchafft und pfandſchafft.

Diſſe Inenach geſchriben pfandſchafft hat myn gnediger Herre von Naſſawwe vffgenommen vnd den Inyngrauen dye viij duſent gulden danpt abgelofet.

Vfgabe an Gelt So mynem gnedigl. Hern von Naſſawwe geliffert.

Item ic lvij ff xv ff geben mynem gnedigen herren von Naſſawwe In barem gelt geliffert macht iije gulden lude eyn erkentnißzettel Ich hye bye legen.

Item liij ff geben dem Alten Gorgen vff Katherine hab Ich mynem gnedigen Hern gen Sarbrucken geſchickt Nemlich ic gulden an ganzen baſen.

Beilage XV.

Extract aus Dyebolt von Boiß Schaffners zu Sarwerden Rechenſchafft
vom Jahr 1535.

Wff huc Montach Nach letare xxxvj hat Diebolt von Boiß Schaffner zu Sarwerden vnnem gnedigen hern her Johann Ludwigen grauen zu Naſſawwe vnd zu Sarbruck Hern zu Lar Rechnung gethan vom Jar verſchinen anno xxxv vnd erkündt ſich Nach verglichung Innam vnd vffgab Nach lut diſer Rechnung vnſer gl. Her dem Schaffner ſchuldig blibe lxxvi ff viij ff i d i oetl Straßburger Werung Mit beſtelnuß Hierinn yeden Teil wandt der Rechnung.

Beilage XVI.

Extract der Rechnung min Diebolts vom Boiß Schaffner zu Sarwerden
vom Jahr 1540.

Was Ich mynem gnedl. Hern In leß gethoner Rechnung Schuldig blyhen byn.

Item iije ff vi ff xliij ff i d i oetl mynem gnedigen Hern in myner leß gethoner rechnung lude receß Schuldig blyhen byn

Item lviij ff vi ff ſ empfangen von mynem gnedigen Hern zu deeren malen dee Jyt als Syn gnad zu Sarwerden gewefſen weye Syn gnaden zu wiſſen iſt Die wercklut mit zu bezalln.

Vfgabe gelt So myn gnedl. Hern von Naſſawwe geliffert.

Item ije xviiij ff liij ff mynem gnedl. Hern von Naſſawwe geliffert lude receß thut an golde ve lxxvij gulden.

Wff huc freitag nach Inuocavit Anno 41. hat Diebolt von Boiß ſchaffner zu Sarwerden vnſern gl. Hern Hern Johann Ludwigen grauen zu Naſſawwe vnd zu Sarbrucken Hern zu Lar rechnung gethon vom Jar verſchinen Anno vierzig vnd erkündt ſich nach verglichung Innam vnd vffgab mit Zuziehung aller vorrigent Rechnungen &c.

Beilage

Beilage XVII.

Extrakt aus der Saarwerdischen Schaffnerei = Rechnung vom Jahr 1544.

Was Ich mynem gnedigen Herrn An legt gethoner Rechnung tut Keckß
Schuldig blihen byn.

Item byn Ich mynem gnedigl. Herrn An legt gethoner Rechnung tut Keckß
Schuldig blihen loß gulden vij ss ri 2 i heller thut zu Pfunden rxi ss ro ss rij 2.

Wßgab gelt mynem gnedl. Herrn vnd von Besheyde Syner gnadt.

Item hab ich mynem gnedl. Herrn vß besheyde Syner gnaden Hansen
Canßley Schreiber zu vnderhaltung des Herbstkosten zu Westhoff geben ro ss ro ss.

Wß heut Mitwoch nach Apolonie Anno vierzig fünfß hat Diebolt von Bonß
schaffner zu Sarwerden vnnserm gnedigen Herrn Herrn Johann Ludwigen grauen
zu Nassow vnnß zu Saarbrücken Her zu Lar Rechnung gethau vom Jar verß
schinen Anno vierzig vier, vnnß — — — der schaffner vnnserm gnedigl.
Herrn schuldig bliße &c.

Beilage XVIII.

Quitung von der Gräfin Catharina von Nassau-Saarbrücken über einen
Theil ihres Wittums = Gehalts von Donnerstag Simonis und
Judae 1546.

Wir Catharina geborene Gräfin zu Wetz und zu Saarwerden Frau zu Lar,
Witte zu Nassau und zu Saarbrücken thun kund und bekennen hiemit diese
Schriefft demnach und als Unß unsere lieben Sun Philips Johann und Adolph
Graffen zu Nassau und zu Saarbrücken Herrn zu Lar 20. Jahrs vor Unßser Wyeß
dem Geld und Morgengabe handreich und geben sollen, zwey Hundert Gulden
ne zweinzig sechs alb. vor den Gulden das demnach Unß der Wolgeboren Unns
ser freuntlicher lieber Sun Philips gehaubrecht und bezalt vnnß dem Jar vierz
zig fünfß und dem Zil Weinachten sein angebürendes dritten Theil mit Sechzig
Sechß Gulden reiß alb. ij 2 l. hrl. die Wir empfangen und sagen daruß wohige
dachten Unßser Sun Philips des Jars und Zils vierzig fünfß und allen andern
hieuor vergangenem Zillen, für verunget, bezalt quies, seßig und looß, Inn
Urkund So haben Wir Unßer Secret Siegel hierunter trucken und gebenn laßen
uß Dornstag Simonis et Jude anno funfßehen hundert vierzig und Sechß.

(L. S.)

Beilage XIX.

Kaiserlicher Lehnbrief über die Reichslehen in der Graffschaft Saarwerden und
den Herrschaften Lahr und Mahlberg vom 21. März 1546.

Wir Carl Von Gottes Gnaden der fünfte Erwählter Röm. Kayser zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hispanien bey der Sicilien, Jerusalem,
Hungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erbkertog zu Oesterreich,
Herzog zu Burgund, Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, bekennen öffentlich
mit

mit diesem brief, und thun sind allermenniglich, daß Uns der Edle Unser und des Reichs lieber Getreuer Philips Graf zu Nassau und Saarbrücken demüthigen hat angeruffen und gebethen, daß wir Ihme als dem Aeltern, für sich selbst und als lehen träger unser und des Reichs lieben Getreuen Johann und Adolphien Grafen zu Nassau und zu Saarbrücken seine Brüder diese nachberührte Stücke und Güther mit Nahmen die Zolle auf der hohen Glayde Straßen zu Döckenheim zu Saarwerden, und zu der alten Matten zu Heerschlanden, zu Rauweiler Mackweiler und sonst allenthalben in der Graffschafft Saarwerden wo und an welschen Enden die darin gelegen sind und weit die reichen inmassen die dann bishero ingenommen und gehalten weren auch das Schloß Falkenstein mit seiner zu und Eingehörung nichts daran ausgenommen Maßburg die Burg und statt mit Mannen und Wildbennen, Kippenheim das Dorf mit seiner Zugehörung, die Dörfer Wittenweiler, allmersweiler Nonnenweiler, Ichenheim Kerhell Diedenheim und Altheim mit allen Ihren Herrlichkeiten, Rechten, Nutzungen und Eingehörungen, die alle von Uns und dem heil. Reich zu lehen rühren und wensolch demüthig bit auch die Getreue und gutwillige Dienste, die Ihre VorEtern Unseren Vorfahren Uns und dem heyl. Reich gethan haben und Sie Uns und dem heyl. Reich hinfübro wohl thun mögen und sollen und darum mit wohl bedachten Muth, gutem Rath dem Ehegeml. Graff Philippen von sein selbst und als lehen träger Ehegemelter Grafen Johann und Adolphiens seiner Gebrüder wegen die vorbeistimte Güther und Stücke mit allen Ihren Herrlichkeiten, Rechten, Nutzungen zu und Eingehörungen zu lehen gnädiglich verleihen leihen die Ihme auch also von Röm. Kayf. Macht hiermit wäsentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir Ihme von Billigkeit und Rechtswegen daran zu verleihen haben die nun hinfübro von Uns und dem heyl. Reich in Lebens und Trägers weis in zu haben und zu sein Ehegeml. seiner Bruder Nuz und Frommen gebrauch von allermänniglich unverbündert doch uns und dem heyl. Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvorzeiflichen und unschädlichen der obgemelte Graf Philipps von Nassau hat Uns auch dar auf von sein selbst und als lehen Träger gemelter Johann und Adolphien Grafen seiner Brüder wegen gewöhul. gelibt und aydt gethan Uns und dem Reich von solcher lehnshafft wegen getreu gehorjam und gewärtig zu sein zu dienen und zu thun, als sich davon gebühret alles ungeschelich mit Urkund dies Briefs mit Unserm Kayserl. anhangenden Inseigel besiegelt, geben zu _____ am ein und zwanzigsten Tag des Monats Marty nach Christi Geburth funfzehen Hundert und im Sechß und vierzigsten Unsers Kayserthums im Sechß und zwanzigsten und Unserer Reiche im 31^{ten} Jahre

vt. Naves.

ad Mandatum Caesa. & Cathol. Majest.

proprrium

(E. D.) Bernberger.

Beilage XX.

Eheveredung zwischen Graf Emich IX. von Leiningen und der Gräfin Catharina von Nassau: Saarbrücken, von Dienstag nach Margarethen Tag 1537.

In Nahmen der Heyligen ungetheilten Dreyfaltigkeit Amen. Kund und zu wissen Ey allermänniglich, so diesen Brieff ansehen, lesen oder hören lehen, daß auff datumb Gott dem Allmächtigen, Marien seiner gebenedeyten lieben Mutter, auch dem Sacrament der heiligen Ey zu lob, Würde und Ehren aus sonderer Neigung, Liebe und freunds-

freundschaft darzu allen Teylen vill Guts, Nuge und Frommen erwachsen mag, wischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herr Johann Ludwigen Graffen zu Nassau und zu Saarbrücken, Herrn zu Lehr, von wegen und anstatt der Wohlgebohrnen Fräulein Catharina, gebohrner Gräffin zu Nassau und zu Saarbrücken, seiner Gnaden Ehefischen lieben Tochter an einem, so dann dem Wohlgebohrnen Herrn, Herr Emichen Graffen zu Leiningen und Dagsburg Herrn zu Appermont, anderntheils, in beyßin durch Hüßf, Rath und Zeiten beyderseits Ihrer Gnaden lieben Sun Brüder und Schwägern hernach bemelt eine gültliche und freundliche Eheberedung und zufammen Vermählung mit dem Handtlich als sich gebürt

Es soll auch Fräulein Catharina mit Wissen und Bewilligung wohlge-
meltes Grave Emichs Ihrer Gnaden Ehevogtes gnugsamen Verzicht mit Item
geschwornen Eyd, mit Legung Ihrer Singer auff die linke Brust thun, alles
Väterlichen, mütterlichen, Anherrlichen, Abnfräulichen auch brüderlichen,
schwesterlichen Erb Guts, und aller anderer lediger Anfälle doch vorbehältlich,
wo deren etwas in Testaments, Legats oder anderer Wieße umb Lieb und
freundschaft verordnet, daß dieser Verzicht, deren hierin keine Verbindung
bringen, oder gebähren soll

Für Uns und Unsere Erben einander zugesagt, geredt, gelobt und versprochen
haben, In bywesen der Wohlgebohrnen und Edlen Unserer lieben Sone, Brüder
und Schwägern, Philipps, Grauen zu Nassau und zu Saarbrücken, Herrn zu Lehr:
Engelhardten Grauen zu Leiningen und Dagsburg Herrn zu Appermont, Georgen
und Wilhelmten Herrn zu Erchingen und Büttingen, Gebrüdere, und andern Un-
sern Räthen, Mannen und Getreuen, und solcher vorgeschiehener Dinge zu wahrer
Ußerkund und Befestigung haben Wir Johann Ludwig Graue zu Nassau und Emich
Graue zu Leiningen Unser Jeder sein eigen Inßiegel an diesen Brieff thun hencken,
und zu mehrer Sicherheit Wohl und jetzt gemelten Unsern Son Brüder und Schwägern
gebeten, neben und mit Uns zu versiegeln, daß Wir Philipp Graff zu Nassau und Engelhard
Graff zu Leiningen unser Jeder sein eigen Inßiegel an diesen Brieff thun
hencken, Georg und Wilhelmten Herrn zu Erchingen obgenannt, Uns bekennen gethan
und mit versiegelt haben auch bey solcher freundlicher Eheberedung gewest, die helfen
obermelter Maß beschließen und berbedingen, und sind dieser Brieff zwen deren jede
Partbey einen zu Handen genommen, die geben sind uff Dienstag nach St. Margrethen
Tag, nach Christi Geburt, Dusezt fünf Hundert dreyßig und sieben Jar.

Beilage XXI.

Extract aus der Saarwerdischen Schaffnerei-Rechnung vom Jahr 1572.

Rechnung mein Anthoni Meyers Schaffners der Graueschaft Sarwerden. Was
ich von wegen den Wohlgebornen Grauen vnd herrn herrn Albrechten und Philipsen
Grauen zu Nassau zu Sarbrücken vnd zu Sarwerden herrn zu Car. c. gebrüder meinen
guedigen herrn eingenommen vnd außgeben hab vom Jahr 22 = Irrij

1572.
Diese Rechnung geht an uff Sebastiani & Fabiani vnd endet sich uff Se-
bastiani & Fabiani des 1573ten Jars.

Beilage XXII.

Extract aus der Saarwerdischen Schaffnerei-Rechnung vom Jahr 1573.

Rechnung mein Anthoni Meyers Schaffner der Graueschaft Sarwerden.
Was ich von wegen der Wohlgebornen Grauen vnd herrn herrn Albrechten und Phi-
lipsis Grauen zu Nassau zu Sarbrücken vnd zu Sarwerden herrn zu Car. c. gebrüder.
Meiner guedigen herrn eingenommen vnd außgeben hab vom Jar 22 = Irrij

1573.
Diese Rechnung geht an uff Sebastiani & Fabiani vnd endet sich uff Se-
bastiani & Fabiani des 1574ten Jars.

Seilage XXIII.

Extrakt aus der Saarwerdischen Schaffnerei-Rechnung vom Jahr 1574.

Rechnung mein Anthoni Meyers Schaffners der Graueschaft Saarwerden. Was ich von wegen der Wolgeborenen Grauen vnd Herren Herren Albrechten vnd Philipsen Grauen zu Nassaw zu Sarbrücken vnd zu Saarwerden Herren zu Jar. c. gebried. meiner gnedigen Herren eingenomen vnd ausgeben hab vom Jar = = = trrijiiij. 1574.

Diese Rechnung geht an vff Sebastiani & Fabiani vnd endet sich vff Sebastiani & Fabiani des 1575^{ten} Jahrs.

Seilage XXIV.

Kayserliche Anwartschaft auf die Mörs: Saarwerdische Reichslehen vom 6^{ten} May 1508.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Erwehlt Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn Dalmatien und Croatien König, Erb Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund zu Brabant und Pfalz Graven, bekennen als wess. Graf Johann, von Mörs und Saarwerden Iho ohne Männlich leibs Erben mit Tode abgangen, deshabben dann all und jeglich sein Verlassen Stück und Güter so von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, an seinen Bruder Jacoben Grassen zu Mörs und Saarwerden gefallen, und aber derselbe auch noch zumal seinen Männlichen leibs Erben hat: das Wir demnach dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getreuen, Johann Ludwigen, Grassen zu Nassau und zu Saarbrücken, und seiner getreuen und nütlichen Dienste Willen, so er Uns und dem heiligen Reich bisher und vielfältiger Weis bewiesen, und hinfüro wohl thum mag und soll, und dadurch von sondern Gnaden, und sonderlich nachdem er des gemeltesten Graf Johansen von Saarwerden Tochter zu einer ehelichen Gemahl hat, zugesagt haben, wesentlich in Krafft dieses Briefs, so fern gemeldter Jacob Grass zu Mörs und Saarwerden ohne Männliche leibs Erben mit Tode abgethet, das Wir ihm alsdann all und jeglich deselben Stück und Güther, so viel der von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren vor andern gnädiglichen zustellen und verleihen und darüber nothdürftige Lehen Briefse, wie sich gebühret verfertigen, falls wir auch hiermit gethan haben wollen zu gleicher Weis als ob der Fall jetzt beschehen wäre, Wir solten und wollen auch hierwieder nichts aufgeben lassen, ob aber das darüber aus Unwissenheit beschehet, soll doch solches keine Krafft haben, des Wir auch jetzt alsdann, und dann als jetzt abtun und vernichten, wesentlich in Krafft dieses Briefs, doch Uns hierinnen, Unser Gerechtigkeit, so wir zu der Graffschafft Mörs haben gänzlich vorbehalten, getreulich und ungefehrlich. Mit Urkund dieß Briefs besiegelt, mit Unserm anhangenden Justigel, geben zu Andernach am sechsten Tag des Monaths May nach Christi Geburt, fünf zehen Hundert und im Achten, unserer Reichs des Römischen im Drey und Zwanzigsten, und des Hungarischen im Neun Zehenden Jahren.

1508. May 6. 1508.

Ka 5792

40

ULB Halle

004 078 799

3



21.





2,

Beleuchtung

der

vermeinten Ansprüche

des

Fürst- und Gräflich Leiningischen Gesamthauses

auf

die Fürstlich Nassauische Reichsgrafschaft

Saarwerden

und Herrschaften

Lahr und Mahlberg.

